

Vergabeverfahren

Planungsleistungen für die energetische und allgemeine Sanierung der SCHKOLA

ergodia

Auftraggeber:

Freier Schulträger e. V. ‚SCHKOLA‘, Untere Dorfstraße 6, D-02763 Zittau

(Unterlagen für Bewerber zur Verwendung für die Erstellung des Teilnahmeantrages)

Sehr geehrter Bewerber,

vielen Dank für Ihr Interesse am Vergabeverfahren. Gemäß der Auftragsbekanntmachung im eVergabe.de und im TED erhalten Sie nachfolgend **den Bewerbungsbogen**, welcher durch Sie und auch von Ihren einbezogenen Nachunternehmern vollständig ausgefüllt mit den in der Vergabebekanntmachung bzw. den im Bewerbungsbogen geforderten Angaben und Anlagen zusammen mit Ihrem formlosen Teilnahmeantrag (als zusammengefügte PDF- Datei) fristgerecht eingereicht werden müssen.

Die Einreichung hat durch fristgerechtes Hochladen Ihrer im PDF- Format zusammengefassten Teilnahmeunterlagen auf die Vergabeplattform „eVergabe.de“ auf der Seite der Vergabebekanntmachung dieses Vergabeverfahrens zu erfolgen.

Ihre PDF- Datei bezeichnen Sie dazu wie folgt: *Teilnahmeantrag.Firmenname*

Alle übrigen Vergabeunterlagen werden **nur informativ** zur Verfügung gestellt und dienen der näheren Aufklärung des Bewerbers über die anzubietende Leistung und die Bedingungen im Vergabeverfahren. Es sind jetzt noch keine Angebote einzureichen, sondern nur die Teilnahmeanträge mit allen geforderten Unterlagen (auch die von Ihnen den NANS!

Die nachfolgenden Vergabeunterlagen umfassen insgesamt:

0. Hinweisblatt mit Inhaltsverzeichnis
1. Aufgabenstellung
2. **Bewerbungsbogen**
3. Bewertungsbogen
4. Angebotsanschreiben
5. Grundrisse des Gebäudes
6. Honorarliste
7. Vertrag Gebäude
8. Vertrag Freianlagen
9. Vertrag Tragwerksplanung
10. Vertrag Technische Ausrüstung
11. Vertrag SiGeKO
12. Zuschlagskriterien

Planungsleistungen für die energetische und allgemeine Sanierung der SCHKOLA ergodia

Aufgabenstellung

1) **Anlass und Umfang des Gesamt - Bauvorhabens :**

Der Freie Schulträgerverein e.V. ‚SCHKOLA‘ hat auf beschlossen, das bestehende Schulgebäude der SCHKOLA ergodia in Zittau energetisch und baulich zu sanieren.

Das historische Schulgebäude ist denkmalgeschützt und Ortsbild prägend und muss saniert und erhalten werden.

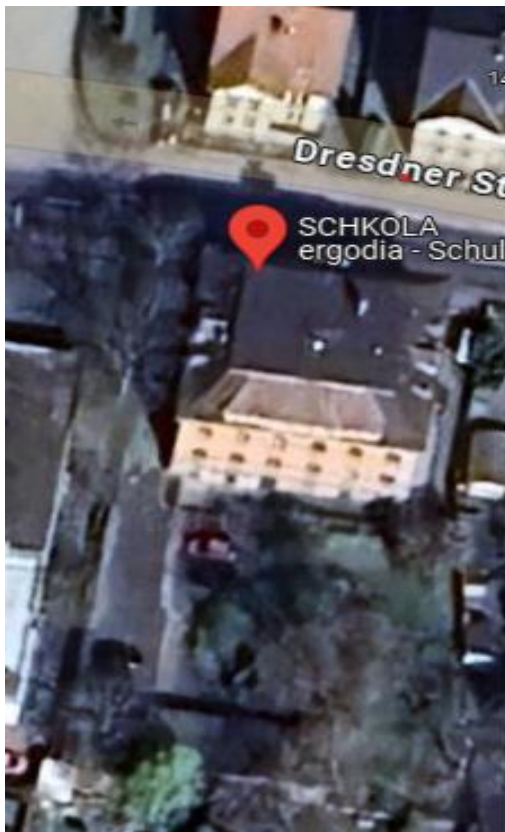
Bild 1: Schulgelände (Ortsbild prägender Altbau Ansicht Straßenseite)



Bild 2: Schulgelände (Ortsbild prägender Altbau Ansicht Hofseite)



Auf dem Gelände des Schulstandortes befinden sich das Gebäude der Berufsschule, Verkehrsflächen und Parkplätze sowie Grünanlagen



Das um 1900 als Kinderheim errichtete Gebäude wurde bis Anfang der 1990er Jahre als Kindergarten und ab 1996 als ergodia – Schule für Gesundheitsberufe genutzt. Das Gebäude besitzt einen Keller, der mit großem Feuchtigkeitseintritt belastet ist. Es besteht keine Luftzirkulation. Im Gebäude erfolgten über die gesamte Standzeit hinweg nur bedarfsweise in sehr beschränktem Umfang Erneuerungen verschiedener haustechnischer Anlagen sowie bedarfsweise Renovierungen.

Um den weiteren Betrieb als Berufsfachschule zu sichern und um dieses denkmalpflegerisch wertvolle Bauwerk im Stadtbild langfristig zu erhalten sind umfangreiche energetische und allgemeine Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Diese umfassen im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Erneuerung Dachdeckung mit Wärmedämmung
- Erneuerung Fenster
- Erneuerung elektrische Anlagen, sanitäre Anlagen, Heizanlage, Datennetze (incl. Planung durch Fachplaner)
- Brandschutzertüchtigung, z. B. zweiter Rettungsweg, rauchdichte Abschottung des Treppenhauses als ersten Rettungsweg
Schottung von Geschossdurchdringungen
- Installation einer Brandmeldeanlage und einer Notstrombeleuchtung
- denkmalgerechte Sanierung der Innenräume
- denkmalgerechte Sanierung der Fassade
- Aufwertung der Außenanlage
- ggf. Nutzung der Dachfläche für Solarthermie oder zur Stromerzeugung.

Forderungen an die Planungsleistung:

BIM- System:

Der Auftraggeber verwaltet in seinem Immobilienbestand mehrere Gebäude. Aufgrund der Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren beansprucht die Gebäudebestandsverwaltung und gebäudetechnische Zustandsbeurteilung in Verbindung mit Reparatur- und

Erneuerungsplanung einen beträchtlichen Personalaufwand. Aus diesem Grunde möchte der AG die Einführung und schrittweise Übernahme seiner Gebäude in das BIM- System realisieren.

Es wird deshalb festgelegt, dass der Planungsauftrag bereits unter Anwendung des BIM- Systems zu erstellen ist. Der dafür erforderliche Aufwand ist bereits in das anzubietende Honorar der Grundleistungen einzustellen.

Ökologisches und nachhaltiges Bauen

Sofern wirtschaftlich vertretbar, bautechnisch zweckmäßig und gestalterisch akzeptabel, soll die bauliche Lösung so geplant werden, dass sowohl in Bezug auf Nachhaltigkeit und Wertbeständigkeit sowie in Bezug auf ökologische Kriterien und die Verwendung natürlicher Baustoffe erfolgt. Dabei soll die Gestaltung der baulichen Lösung auch dem Denkmal – Status des Gebäudes gerecht werden. Die Abstimmung der Fachplanungen darauf bezogen ist eine wesentliche vom AN zu übernehmende Aufgabe.

Transparente Vermittlung und Abstimmung der planerischen Lösung mit dem AG

Der AG ist ein gemeinnütziger Verein. Während die Geschäftsführung und das fest beschäftigt Verwaltungs- und Betriebspersonal die operative Abwicklung der Bauherrenaufgaben ausführt, ist die Entscheidungsfindung zum großen Teil auf Personen (z.B. Vorstand / Mitglieder übertragen, welche hauptberuflich in unterschiedlichsten und z.T. bautechnisch fachfremden Berufen tätig sind und die Entscheidungsaufgaben im Verein nur ehrenamtlich nach Bedarf ausführen müssen. Deshalb kommt der vom Planer zu organisierenden Methodik zur Erfassung der Ziele des AGs sowie zur Einbeziehung bei der Lösungsfindung und Information zum Baufortschritt eine bedeutende Rolle zu. Es ist von einem überdurchschnittlichen Bedarf an örtlicher Präsenz des Planers vor Ort vor und während der aktiven Bauphase auszugehen. Im Verein ist es üblich, auch kleinere Details in Sachfragen ausgiebiger zu beraten, wenn diese vom Verein für wesentlich erachtet werden. Für den Verein mit hauptsächlich sozialer Ausrichtung seiner Betätigung haben in Bezug auf das zu sanierende Gebäude und des darin stattfindende „Leben“ Themen wie: Bescheidenheit, Wohlbefinden im Gebäude, Gestaltung, ökologische Aspekte, Gemeinschaftsgefühl, Miteinander und Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert.

Baukostenschätzung (vom Planer einzuhaltendes Gesamt- Budget des AG)

Die Baukostenschätzung des Auftraggebers basiert auf vergleichbar ausgeführten Bauleistungen an weiteren Gebäuden seines Immobilienbestandes sowie vergleichbarer Bauvorhaben in der Region in den zurückliegenden 3 Jahren und kommt zu folgendem Ergebnis:

Energetische Sanierung Schulgebäude Dresdner Straße 7, Zittau - Baukostenschätzung -		
Alle Kostenangaben in brutto (Ust. 19%)!		
Baukostenschätzung Schule nach DIN 276		
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen		45.000,00 €
KG 300 Bauwerk – Baukonstruktion		1.385.000,00 €
KG 400 gesamt Technische Anlagen (Summe Anlagengruppen 1 bis 8)		708.000,00 €
davon	Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen	42.000,00 €
davon	Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen	165.000,00 €
davon	Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen	62.000,00 €
davon	Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen	255.000,00 €
davon	Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen	4.500,00 €
davon	Anlagengruppe 6 Förderanlagen:	96.000,00 €
davon	Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen“	77.000,00 €
davon	Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation	6.500,00 €
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen		55.000,00 €
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke		35.000,00 €
KG 700 Baunebenkosten		595.000,00 €
Baukosten brutto		2.823.000,00 €
Baukosten netto		2.372.268,91 €

2) Der Planungsauftrag umfasst:

A) Objektplanung:

- 1 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 3 **Gebäude und Innenräume** §§33 - 37 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 10 anrechenbare Baukosten:
10.2. Objektliste Gebäude „Berufsschulen“ Honorarzone III und 10.3. Objektliste Innenräume „Klassenzimmer“
Honorarzone III (10.2. + 10.3. zusammengefasst): 1.682.458 € (netto)
- 2 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 3 **Freianlagen** §§38 - 40 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 11, anrechenbare Baukosten:

11.2. Objektliste Freianlagen „Geländegestaltung“
Honorarzone III: 46.218 € (netto)

B) Fachplanung:

- 1 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 4 Tragwerksplanung §§49 - 52 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 14 anrechenbare Baukosten:

14.2. Objektliste Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen
Honorarzone III: 699.622 € (netto)
- 2 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 4 Technische Ausrüstung §§53 - 56 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 15.2 anrechenbare Baukosten:

Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“
Honorarzone II: 35.294 € (netto);

Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“
Honorarzone II: 138.655 € (netto);

Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung“
Honorarzone II: 52.101 € (netto);

Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Kompakt-Transformatorstationen, Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen);

Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen“
Honorarzone II: 214.286 € (netto);

Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“
Honorarzone II: 3.782 € (netto);

Anlagengruppe 6 Förderanlagen:
Honorarzone II: 80.672 € (netto);

Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“
Honorarzone II: 64.706 € (netto).

Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation: „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“
Honorarzone III: 5.462 € (netto).

Optionen:

Der Auftraggeber behält sich vor, dem beauftragten Planer auf Basis seiner Ingenieurverträge bei Bedarf zusätzlich einzelne, mehrere oder alle der nachfolgend möglichen Optionsleistungen zu beauftragen. Der Anspruch des Planers auf die Beauftragung einzelner mehrerer oder aller Optionsleistungen ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor die Optionsleistungen selbst auszuführen oder durch einen noch zu beauftragenden Dritten ausführen zu lassen.

A) Objektplanung:

- 1 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 8 gemäß HOAI-Teil 3 **Gebäude und Innenräume** §§33 - 37 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 10 anrechenbare Baukosten:

10.2. Objektliste Gebäude „Berufsschulen“ Honorarzone III und 10.3. Objektliste Innenräume „Klassenzimmer“
Honorarzone III (10.2. + 10.3. zusammengefasst): 1.682.458 € (netto)

- 2 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 8 gemäß HOAI-Teil 3 **Freianlagen** §§38 - 40 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 11, anrechenbare Baukosten:

11.2. Objektliste Freianlagen „Geländegestaltung“
Honorarzone III: 46.218 € (netto)

B) Fachplanung:

- 1 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 8 gemäß HOAI-Teil 4 Tragwerksplanung §§49 - 52 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 14 anrechenbare Baukosten:

14.2. Objektliste Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen
Honorarzone III: 699.622 € (netto)

- 2 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 8 gemäß HOAI-Teil 4 Technische Ausrüstung §§53 - 56 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 15.2 anrechenbare Baukosten:

Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“
Honorarzone II: 35.294 € (netto);

Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“
Honorarzone II: 138.655 € (netto);

Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung“
Honorarzone II: 52.101 € (netto);

Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen); Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen“
Honorarzone II: 214.286 € (netto);

Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“
Honorarzone II: 3.782 € (netto);

Anlagengruppe 6 Förderanlagen:
Honorarzone II: 80.672 € (netto);

Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“
Honorarzone II: 64.706 € (netto).

Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation: „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“
Honorarzone III: 5.462 € (netto).

- 3 Besondere Leistungen zu den vorgenannten Leistungsbildern nach HOAI je nach Bedarf
- 4 Zusätzliche Leistungen nach HOAI je nach Bedarf

C) Beratungsleistungen:

- 1 Beratungsleistungen gemäß HOAI-Teil 1 §3 Anlage 1.2 HOAI-Bauphysik (Leistungsschwerpunkte): Wärmeschutz, Energiebilanzierung; Honorarzone III: anrechenbare Baukosten: 1.758.824 € (netto)

D) Zusätzliche Leistungen:

- 1 Leistungen der SIGEKO nach BaustellVO: Ausübung SIGE- Koordinator, einschl. Gefahrenanalyse, Erstellung SIGE-Plan, Vorankündigung und Überwachung
- 2 Koordinierung weiterer Beteiligter (Bedarfsermittlung, Aufgabenstellung, Mitwirkung bei der Auswahl weiterer Leistungen)
- 3 Erstellen Brandschutzkonzept für Bau und Betrieb des Objektes nach AHO
- 4 Beratung des Auftraggebers bei der Auswahl und Beschaffung von zweckmäßigen Mobiliar und Ausstattung für das Objekt im Wertumfang von ca. 29.411,76 € (netto) und Durchführung der zur Beschaffung des Mobiliars und der Ausstattungsgegenstände erforderlichen wettbewerblichen Vergabeverfahren durch den Auftragnehmer
- 5 Erstellung Nachweise EnEV und EEWärmeG; Erstellung Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungswegepläne

3) Erstellen des Angebotes durch den Bieter

a) Honorar und Ingenieurverträge

Der Bieter hat die Aufgabe, das geforderte Angebot gemäß der Aufgabenstellung zu erarbeiten und darin die Honorare und weiteren Kostensätze gemäß Honorarliste anzubieten. Er hat seine Honorarermittlung nachzuweisen und dem Angebot beizufügen. Es sind die HOAI – Tabellen der HOAI 2021 anzusetzen, wo das erforderlich ist! Sofern er Zuschläge oder Abschläge sowie Nachlässe usw. gewähren möchte, sind diese bereits in der Honorarermittlung des Bieters darzustellen. Die Positionsangaben der Honorare und Sätze in der Honorarliste sind endgültig und dürfen danach durch keine weiteren Zu- oder Abschläge nochmals verändert werden! Die Honorare sind nach Ermessen des Bieters gemäß der Aufgabenbeschreibung laut den Kriterien der HOAI zu bilden und in der Tabelle „Honorarliste“ (siehe Anlage) auszuweisen und zusammenzufassen. Als Vertragsmuster für die Ingenieurverträge werden die jeweils für die spezifischen Leistungsbilder vorgesehenen „**Kommunale Vertragsmuster**“ (Formular BOORBERG Verlag Certiform) verwendet (z.B. Gebäude & Innenräume; Technische Ausrüstung; Tragwerksplanung; Freianlagen; usw.). Die Verträge sind inhaltlich – wie ausgefüllt -

informativ vorgegeben und werden mit den Angaben des Bieters, der den Zuschlag erhält, ausgefüllt und unterschrieben.

b) Vorschlag des Bieters für eine geeignete Herangehensweise zur Lösung der Planungsaufgabe incl. Zeitplan

Durch den Bieter ist ein erster strategischer Lösungsvorschlag (noch kein qualifizierter Entwurf!) zu erarbeiten. Darin sollen erste konkrete Aussagen zu wichtigen Fragen der baulichen und technischen Anlagen erfolgen, mit welchen sich aus aktueller Sicht des Bieters das Vorhabenziel unter Einhaltung des Finanzbudgets erreicht werden könnte. Die wesentlichen Elemente sind technisch und wirtschaftlich einfach und nachvollziehbar zu begründen. Weiterhin sind ansatzweise geeignete Alternativvorschläge aufzuzeigen. Ebenfalls soll der Bieter auf erkannte Risiken oder auf erforderliche noch zu erbringende weitere Planungsleistungen / Untersuchungen hinweisen, wenn diese bereits aus seiner Sicht unumgänglich oder empfehlenswert sind.



Amlang
(Berater im Vergabeverfahren)

<u>Maßnahme:</u> Energetische Sanierung Schulgebäude Schkola ergodia	Name und Anschrift (Stempel)
<u>Leistung:</u> Ausführung der Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis3 (entsprechend der Detailvorgaben zu den betreffenden Planungen) gemäß HOAI-Teil 3 Objektplanung und Fachplanung §§33 - 56 incl. der Aufgabenstellung aus Anlagen 10 bis 15.	

Eingangsdatum Bewerbungsbogen *):
Bewerber-Nr.*):

Bewerbungsbogen GWB / VgV

Allgemeine Informationen

Bewerber	
Straße	
PLZ Ort	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Fax	
Das Büro besteht seit dem Jahr ...	
Rechtsform (freiberuflicher Architekt, Ingenieur; GbR; GmbH; AG; ...)	
Handelsregisterauszug (Kopie beifügen) Siehe Anlage Nr.	

Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, soweit es Leistungen im Bereich Planung von Gebäuden und Innenräumen sowie Freianlagen und Fachplanungen sowie Beratungsleistungen betrifft.		
Jahr	Umsatz in EUR	davon Eigenleistungen in EUR
2021		
2022		
2023		

*) wird vom AG ausgefüllt

Bitte Zutreffendes ankreuzen und die entsprechenden Nachweise beifügen

- Haftpflichtversicherungsdeckung entsprechend den Vorgaben der Auftragsbekanntmachung
- schriftl. Erklärung des Versicherers zur Erhöhung im Auftragsfall auf geforderte Deckungssummen oder
- schriftl. Erklärung des Versicherers zur Zusage einer objektbezogenen Versicherung

Siehe Anlage Nr.

Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach § 123 und § 124 GWB

Die Eigenerklärung ist mit der Bewerbung einzureichen. Bei Bietergemeinschaften ist eine solche Eigenerklärung für jedes Mitglied beizufügen.

Angabe, ob ein **Insolvenzverfahren** oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder in Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.

	ja	Nein
Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren wurde beantragt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren wurde eröffnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde ich/werden wir ihn auf Verlangen vorlegen.		

	ja	Nein
Mein/Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erklärungen zur Zuverlässigkeit

- Ich erkläre/Wir erklären, dass **keine schwere Verfehlung** vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde. Z. B.:
 - wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB),
 - rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben wegen:
 - o Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB),
 - o Geldwäsche (§ 261 StGB),
 - o Betrug (§ 263 StGB),
 - o Subventionsbetrug (§ 264 StGB),
 - o Bestechung (§ 334 StGB),
 - o Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung,
 - o § 370 der Abgabenordnung.

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir meine/unsere **Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Ich bin/Wir sind Mitglied

der **Berufsgenossenschaft**

.....

unter der Nummer

.....

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweiligen Bestätigungen der Eigenerklärung innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorgelegt werden müssen.

Eigenerklärung zu bestehenden wirtschaftlichen Verknüpfungen mit anderen Unternehmen

ja nein
wenn ja, mit welchen?

.....

Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung und Verfügbarkeit der technischen Geräte (Hard- und Software) ist nachzuweisen. Dabei sind folgende Angaben zu tätigen:

- Angabe der Art und Anzahl der Computerarbeitsplätze
- Angabe der Software und CAD-Lizenzen je Computerarbeitsplatz
- Angabe der Computer mit Internetzugang
- Angabe der Art und Anzahl der verfügbaren Ausgabegeräte (Drucker, Plotter etc.)

Siehe Anlage Nr.

.....

Personelle Leistungsfähigkeit

Projektverantwortlicher und alle weiteren Mitglieder des Projektteams – auch wenn diese bei einem einbezogenen Nachunternehmern beschäftigt, sind

Darstellung des Leistungsspektrums; Angabe der Namen und beruflichen Qualifikation (Berufsabschluss, Berufserfahrung unter Angabe und Kurzbeschreibung der geforderten Referenzobjekte) der Personen, die die Leistung erbringen werden. Ihre Befähigung wird durch Kopien der Zulassungsurkunden oder ähnlicher Unterlagen und der Kurzbeschreibung ihres beruflichen Werdeganges nachgewiesen.

Erläuterung/Nachweis der Verfügbarkeit des Projektteams während der Ausführung (Projektleiter oder Stellvertreter innerhalb von 90 Min. auf der Baustelle, tägliche Anwesenheit des Bauüberwachers von mindestens 1 Stunde während der aktiven Bauphase)

Siehe Anlage Nr.

.....

Anzahl der Fachkräfte, die im Büro tätig sind

Fachrichtung	Architekten / Ingenieure	Freie Mitarbeiter	Sonstiges Personal	Führungskraft <u>Ja/Nein</u>
Summe der Beschäftigten des Büros				
Jährliches Mittel der Beschäftigten der letzten 3 Jahre (Angestellte)			Beschäftigte	Führungskräfte

Bietergemeinschaft (ARGE)

ja nein
wenn ja:

Bietergemeinschaft (Namen bzw. vollständige Unternehmensbezeichnung aller Mitglieder) mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters und der Verpflichtung zur gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber dem Auftraggeber

Siehe Anlage Nr.

.....

Bei Bietergemeinschaften ist der **Bewerbungsbogen für jedes Mitglied** gesondert auszufüllen.

Vergabe von Unteraufträgen

Ist beabsichtigt, Unteraufträge zu vergeben? ja nein
wenn ja, welcher Leistungsumfang?

Siehe Anlage Nr.

.....

Auflistung der Nachunternehmer:

Mit dem vollständigen Teilnahmeantrag des Bewerbers (Generalplaners) gemäß Vergabeunterlagen sind zusätzlich **von jedem von ihm einbezogenen Nachunternehmer** bzw. weiteren Mitglieds einer Bietergemeinschaft folgende Nachweise ebenfalls einzureichen:

- a) **Vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen** mit den nachfolgenden genannten Nachweisen b – j:
- b) Eintragung in das Handels- oder Berufsregister oder Gewerbeanmeldung (z.B. Ingenieurkammer etc.)
- c) nur von Bewerbern und Mitgliedern einer Bietergemeinschaft: Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung für Personenschäden i.H.v. 3.000.000 € und Sachschäden i.H.v. 1.000.000 € pro Schadensfall
- d) Nachweis Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- e) Eigenerklärung über regelmäßig geleistete Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen
- f) Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt ist
- g) Nachweis der erforderlichen fachlichen Berufszulassung (z.B. Dipl. Urkunde / Zeugnis / Tragwerksplaner / Fachingenieur usw.)
- h) Jahresumsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- i) Aktueller Personalbestand gegliedert nach Berufsgruppen (z.B. Architekten / Ingenieure; Techniker, Zeichner; sonstige Beschäftigte)
- j) Angabe einer vergleichbar ausgeführten Referenzleistung, die der Nachunternehmer / Bewerber in den zurückliegenden 10 Jahren erfolgreich ausgeführt hat und mit der durch ihn am vorgesehenen Objekt auszuführenden Leistung vergleichbar ist

siehe Anlage Nr.

.....

Fachliche Eignung – Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit

Referenzen für vergleichbare Maßnahmen

Hinweise:

- a) Ausgewählte Projektdarstellungen mit Fotos und Planverkleinerungen, welche die Arbeit des Projektteams im Hinblick auf die Aufgabenstellung am besten charakterisieren, sollen insgesamt 12 Seiten (max. Größe DIN A4) nicht überschreiten!
- b) Ein Referenzprojekt kann zum Nachweis der spezifisch geforderten Referenzen lt. Bewertungsbogen mehrfach verwendet werden (z.B. als Referenz für Planung und auch als Referenz für Bauüberwachung – sofern beide Leistungsteile ausgeführt wurden).

Folgende Angaben zu den Projekten sind erforderlich:

Angabe Ansprechpartner Auftraggeber (Name, Anschrift, Telefonnummer)

- Angabe anrechenbare Kosten
- Angabe Honorar und erbrachte Leistungen
- Angabe Projekttermine
- Angabe zur Realisierung als Hauptauftragnehmer/ARGE-Partner/Nachunternehmer
- Projektbeschreibung in Wort und Bild
- In Form einer Übersichtstabelle: Welche Mitglieder des für das Vorhaben in der Schkola ergodia vorgesehenen Projektteams haben an welcher der angegebenen Referenz mitgewirkt? (Kreuz Tabelle genügt)

Siehe Anlage Nr.

Beschreibung der Maßnahme

Aufgabenstellung

Anlass und Umfang des Gesamt - Bauvorhabens :

A) Objektplanung:

- 1 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 3 **Gebäude und Innenräume** §§33 - 37 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 10 anrechenbare Baukosten:
10.2. Objektliste Gebäude „Berufsschulen“ Honorarzone III und 10.3. Objektliste Innenräume „Klassenzimmer“
Honorarzone III (10.2. + 10.3. zusammengefasst): 1.682.458 € (netto)
- 2 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 3 **Freianlagen** §§38 - 40 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 11, anrechenbare Baukosten:

11.2. Objektliste Freianlagen „Geländegestaltung“
Honorarzone III: 46.218 € (netto)

B) Fachplanung:

- 1 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 4 Tragwerksplanung §§49 - 52 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 14 anrechenbare Baukosten:

14.2. Objektliste Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen
Honorarzone III: 699.622 € (netto)

2 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI-Teil 4 Technische Ausrüstung §§53 - 56 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 15.2 anrechenbare Baukosten:

Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“
Honorarzone II: 35.294 € (netto);

Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ Honorarzone II:138.655 € (netto);

Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung“
Honorarzone II: 52.101 € (netto);

Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Kompakt-Transformatorstationen, Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen); Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen“
Honorarzone II: 214.286 € (netto);

Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“
Honorarzone II: 3.782 € (netto);

Anlagengruppe 6 Förderanlagen:
Honorarzone II: 80.672 € (netto);

Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“
Honorarzone II: 64.706 € (netto).

Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation: „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“
Honorarzone III: 5.462 € (netto).

Optionen:

Der Auftraggeber behält sich vor, dem beauftragten Planer auf Basis seiner Ingenieurverträge bei Bedarf zusätzlich einzelne, mehrere oder alle der nachfolgend möglichen Optionsleistungen zu beauftragen. Der Anspruch des Planers auf die Beauftragung einzelner mehrerer oder aller Optionsleistungen ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor die Optionsleistungen selbst auszuführen oder durch einen noch zu beauftragenden Dritten ausführen zu lassen.

A) Objektplanung:

1 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 8 gemäß HOAI-Teil 3 **Gebäude und Innenräume** §§33 - 37 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 10 anrechenbare Baukosten:

10.2. Objektliste Gebäude „Berufsschulen“ Honorarzone III und 10.3. Objektliste Innenräume „Klassenzimmer“

Honorarzone III (10.2. + 10.3. zusammengefasst): 1.682.458 € (netto)

- 2 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 8 gemäß HOAI-Teil 3 **Freianlagen** §§38 - 40 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 11, anrechenbare Baukosten:

11.2. Objektliste Sonstige Freianlagen „Geländegestaltung“
Honorarzone III: 46.218 € (netto)

B) Fachplanung:

- 1 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 8 gemäß HOAI-Teil 4 Tragwerksplanung §§49 - 52 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 14 anrechenbare Baukosten:

14.2. Objektliste Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen
Honorarzone III: 699.622 € (netto)

- 2 Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 8 gemäß HOAI-Teil 4 Technische Ausrüstung §§53 - 56 incl. der Aufgabenstellung aus Anlage 15.2 anrechenbare Baukosten:

Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“
Honorarzone II: 35.294 € (netto);

Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ Honorarzone II: 138.655 € (netto);

Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung“
Honorarzone II: 52.101 € (netto);

Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen); Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen“
Honorarzone II: 214.286 € (netto);

Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“
Honorarzone II: 3.782 € (netto);

Anlagengruppe 6 Förderanlagen:
Honorarzone II: 80.672 € (netto);

Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“
Honorarzone II: 64.706 € (netto).

Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation: „Herstellernerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“
Honorarzone III: 5.462 € (netto).

- 3 Besondere Leistungen zu den vorgenannten Leistungsbildern nach HOAI je nach Bedarf
- 4 Zusätzliche Leistungen nach HOAI je nach Bedarf

C) Beratungsleistungen:

- 1 Beratungsleistungen gemäß HOAI-Teil 1 §3 Anlage 1.2 HOAI-Bauphysik (Leistungsschwerpunkte): Wärmeschutz, Energiebilanzierung; Honorarzone III: anrechenbare Baukosten: 1.758.824 € (netto)

D) Zusätzliche Leistungen:

- 1 Leistungen der SIGEKO nach BaustellVO: Ausübung SIGE- Koordinator, einschl. Gefahrenanalyse, Erstellung SIGE-Plan, Vorankündigung und Überwachung
- 2 Koordinierung weiterer Beteiligter (Bedarfsermittlung, Aufgabenstellung, Mitwirkung bei der Auswahl weiterer Leistungen)
- 3 Erstellen Brandschutzkonzept für Bau und Betrieb des Objektes nach AHO
- 4 Beratung des Auftraggebers bei der Auswahl und Beschaffung von zweckmäßigen Mobiliar und Ausstattung für das Objekt im Wertumfang von ca. 29.411,76 € (netto) und Durchführung der zur Beschaffung des Mobiliars und der Ausstattungsgegenstände erforderlichen wettbewerblichen Vergabeverfahren durch den Auftragnehmer
- 5 Erstellung Nachweise EnEV und EEWärmeG; Erstellung Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungswegepläne

Der Auftraggeber legt besonderen Wert auf Referenzen für Planung und Bauüberwachung bei Objekt- und Fachplanung bei:

- Neubauten, Umbauten oder grundlegende Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden von Bildungseinrichtungen in den zurückliegenden 3 oder ersatzweise 10 Jahren
- Leistungen an Denkmalgebäuden
- Bauen mit naturnahen Baustoffen / ökologisches Bauen
- Fähigkeit zum Planen im BIM – System
- Objektplaner und Koordinator zu anderen Fachplanern bzw. Projektorganisation / Projektsteuerung
- Planung und Bauleitung sowie örtliche Bauüberwachung von Bauvorhaben an öffentlich genutzten Gebäuden
- Erfahrungen im Zusammenwirken mit Bauherrn in Bezug auf Abrechnung von staatlichen Fördermitteln

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift

Name:	Bewerber
Formale Prüfung: Ausschlusskriterien	ja / nein
Eingang der Unterlagen	
0. Fristgerechter Eingang der Unterlagen	
Formale Ausschlussgründe	
1. Bewerbungsbogen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet?	
2. Allgemeine Informationen vollständig?	
3. Berufs-, Leistungsfähigkeits- und Fachkundenachweise liegen für alle der erforderlichen Fachplanungen vor?	
4. Angaben zu wirtschaftlichen Verknüpfungen mit anderen Unternehmen vollständig?	
5. Nachweis der Berufszulassung für die Mitglieder des Projektteams vorhanden?	
6. Bei Bietergemeinschaften: Geforderte Angaben und Haftungserklärungen vollständig?	
7. Bei Einbeziehung von Nachunternehmern: Liegen die Bewerbungsbögen und alle geforderten Angaben und Nachweise vollständig vor?	
8. Wurden Referenzen vorgelegt?	
Deckung Haftpflicht	
9. Berufshaftpflichtversicherung (Personenschäden: min. 3,0 Mio. EUR, sonstige Schäden: 1,0 Mio. Euro)	
Bewerber nach abgeschlossener <u>formaler Prüfung</u> weiterhin zugelassen?	
Erzielte Gesamtpunktzahl in den Kriterien 1 bis 4 (siehe nachfolgende Seiten)	330
In jedem Kriterium der nachfolgenden Seiten muss mindestens 1 Punkt erreicht werden. Erfüllt der Bewerber diese Forderung?	

Name:	Bieter
Eignungskriterien	maximale Punkte
1. Referenzen	230,0
1. 1. Referenzobjekt: 1	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Planung (Leistungsbild "Gebäude und Innenräume") Umbauten oder Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes einer Bildungseinrichtung (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt., anderes Vorhaben = 2 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1.2. Referenzobjekt 2	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung (Leistungsbild "Gebäude und Innenräume") Umbauten oder Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes einer Bildungseinrichtung (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt., anderes Vorhaben = 2 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1.3. Referenzobjekt 3	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Freianlagen Sonstige Freianlagen „Freiflächen mit Bauwerksbezug“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt., anderes Vorhaben = 2 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1.4. Referenzobjekt 4	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Freianlagen Sonstige Freianlagen „Freiflächen mit Bauwerksbezug“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 5. Referenzobjekt: 5	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 1 „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 6. Referenzobjekt: 6	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 1 „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 7. Referenzobjekt: 7	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 8. Referenzobjekt: 8	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 9. Referenzobjekt: 9	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „ Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	

Eignungskriterien	maximale Punkte
1. 10. Referenzobjekt: 10	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung“(in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 11. Referenzobjekt: 11	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Kompakt-Transformatorstationen, Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen); Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 12. Referenzobjekt: 12	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Kompakt-Transformatorstationen, Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen); Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 13. Referenzobjekt: 13	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 14. Referenzobjekt: 14	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 15. Referenzobjekt: 15	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 6 Förderanlagen (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 16. Referenzobjekt: 16	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 6 Förderanlagen (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 17. Referenzobjekt: 17	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	

Eignungskriterien	maximale Punkte
1. 18. Referenzobjekt: 18	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentechnische Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“(in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
Seite 4	
1. 19. Referenzobjekt: 19	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation: „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 20. Referenzobjekt: 20	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Örtliche Bauüberwachung Leistungsbild Technische Ausrüstung Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation: „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“ (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 21. Referenzobjekt: 21	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Planung Leistungsbild Tragwerksplanung "Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen" (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1. 22. Referenzobjekt: 22	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Leistungen der SIGEKO nach BaustellVO (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	
1.23. Referenzobjekt: 23	Bezeichnung
maximale Punkte:	10,0
Erfahrungen bei Mitwirkung zur Erfüllung des Zweckes von staatlichen Fördermitteln für Bauleistungen für einen Auftraggeber (10 Pkt.); (in den zurückliegenden 3 Jahren = 10 Punkte; in den zurückliegenden 10 Jahren = 5 Pkt.; noch keine Referenz = 1 Pkt.)	10,0

Name:	Bewerber
Eignungskriterien	maximale Punkte
2. Persönliche Leistungsfähigkeit einschließlich einbezogener Nachunternehmer sowie Mitglieder einer Bietergemeinschaft	80,0
2.1. <u>Ingenieurpersonal und geforderte Mindestqualifikationen / Befähigungen incl. des Personals der in Anspruch genommenen Nachunternehmer</u> : Ingenieurabschlüsse für Bauwesen (Hochbau), Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung (Sanitär, Heizung, Lüftung); Elektrotechnik / EMSR; SiGeKo = 15 Pkt., fehlt bereits nur 1 geforderter Fachkundenachweis = 0 Punkte = Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren!	15,0
2.2 Projektteam	45,0
2.2.1 Projektleiter	15,0
a) Berufserfahrung (bis 3 J. = 2 Pkt. > 3 J. = 5 Pkt.)	5,0
b) vergleichbares Projekt realisiert? (vergleichbar = 5 Pkt. nicht vergleichbar = 2 Pkt.)	5,0
c) Mitarbeit an den insgesamt vorgelegten Referenzen (1 = 3 Pkt., 2 = 4 Pkt., 3 und mehr = 5 Pkt.)	5,0
2.2.1 stellv. Projektleiter	15,0
a) Berufserfahrung (bis 3 J. = 2 Pkt. > 3 J. = 5 Pkt.)	5,0
b) vergleichbare Projekte realisiert? (vergleichbar = 5 Pkt. nicht vergleichbar = 2 Pkt.)	5,0
c) Mitarbeit an den insgesamt vorgelegten Referenzen (1 = 3 Pkt., 2 = 4 Pkt., 3 und mehr = 5 Pkt.)	5,0
2.2.2 Mitarbeiter	15,0
a) rechnerisch durchschnittliche Berufserfahrung des Teams (bis 3 J. = 2 Pkt. > 3 J. = 5 Pkt.)	5,0
b) vergleichbare Projekte realisiert? (vergleichbar = 5 Pkt. nicht vergleichbar = 2 Pkt.)	5,0
c) Mitarbeit an den insgesamt vorgelegten Referenzen (1 = 3 Pkt., 2 = 4 Pkt., 3 und mehr = 5 Pkt.)	5,0
2.3 Verfügbarkeit des Projektleiters und Stellvertreters innerhalb von 90 min auf der Baustelle (nur in der aktiven Bauphase erforderlich)	10,0
Forderung voraussichtlich erzielbar = 5 Pkt., zweifelsfrei erzielbar = 10 Pkt.; nicht erzielbar 0 Punkte	10,0
2.4 Kapazität des Projektteams	10,0
> 6 Bearbeiter = 10 Pkt., 6 - 4 Bearbeiter = 5 Pkt. < 4 Bearbeiter = 0 Pkt.	10,0

Name:	Bewerber
Eignungskriterien	maximale Punkte
3. Technische Ausstattung	10,0
Erklärung des Bewerbers aus der hervorgeht, über welche Geräte und welche technische Ausrüstung er für die zu erbringende Leistungen verfügt. Hierunter sind neben den üblichen EDV-Geräten und CAD-Möglichkeiten auch die BIM- Software einzuräumen. (Arbeitsmittel vollständig vorhanden = 10 Punkte; nicht vollständig vorhanden = 0 Punkte)	10,0
4. Gesamtumsatz pro Jahr gemäß den Vorgaben im Bewerbungsbogen <u>einschließlich</u> einbezogener Nachunternehmer sowie Mitglieder einer Bietergemeinschaft	10,0
Erklärung über den o.g. Umsatz in den letzten 3 Geschäftsjahren Umsatz \geq 100.000 EUR / a = 10 Pkt., Umsatz < 100.000 EUR / a = 5 Pkt.)	10,0
Gesamtpunktzahl Mindestforderung: In jedem Kriterium muss mindestens 1 Punkt erreicht werden.	330,0

geprüft (Datum, Unterschrift):

Fa. VOLKMAR AMLANG e. K.

* Dresdner Straße 9 * 01561 Priestewitz / OT Lenz * E-Mail: volkmaramlang@aol.com *
+ Geschäftsberatung + Privatisierung + Management +

Tel. / Fax: 035249 / 71 4 81

Funk: 0 160 97 85 29 40

Funk: 0 170 41 3 03 76

Alle Bieter

- Ausschreibungen der Betriebsführung
 - Organisationsuntersuchungen
 - Geschäftsanbahnungen
 - Akquisitionen
 - Controlling

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unsere Zeichen:

Am

Datum:

28.08.2024

Vergabeverfahren

Planungsleistungen für die energetische und allgemeine Sanierung der SCHKOLA ergodia in der Großen Kreisstadt Zittau

Sehr geehrte Damen und Herrn,

ich bedanke mich für Ihr Interesse und fordere Sie zur Abgabe eines Angebotes auf! Ich bitte Sie, mir den Erhalt der Angebotsaufforderung per E-Mail **umgehend** zu bestätigen.

Ihr Angebot bitte ich Sie auf das Vergabeportal evergabe.de bis spätestens zum

Montag, den 30.09.2024 um 12:00 Uhr

hochzuladen.

Gemäß GWB / VgV erfolgt die Submission nichtöffentlich und unter Ausschluss der Bieter. Sollten Ihrerseits Fragen, die sich aus den Vergabeunterlagen ergeben und der Beantwortung bedürfen haben, bitten wir Sie, diese per E-Mail an uns zu richten. Sollten Fragen nachdem immer noch nicht aufgeklärt sein, nehmen Sie mit uns telefonisch Kontakt auf. Alle Rufnummern und die E-Mail - Adresse sind dem Kopfbogen zu entnehmen. Gemäß VgV wird allen weiteren Bietern ebenfalls über wichtige erteilte Auskünfte schriftlich eine Mehrfertigung gesendet („Bieterinformation“).

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Zur Besichtigung des Objektes kann telefonisch (Rufnummern laut Briefkopf) ein **Vororttermin** vereinbart werden.
2. Bieterfragen werden nur schriftlich im Rahmen einer „Bieterinformation“ über das Vergabeportal mit Verteiler an alle übrigen Bieter beantwortet.
3. Darüber hinaus wird der Auftraggeber allen Bietern, die zur Kalkulation eines wirtschaftlichen Angebotes notwendigen Auskünfte erteilen, soweit das berechtigt und machbar ist.

Finanzamt Meißen :

Steuernummer 209 / 201 / 02868

Bankverbindung:

Sparkasse Meißen

IBAN:

DE36 85055000 3046100328

BIC:

SOLADES1MEI

4. **Die Zuschlags- und Bindefrist** endet am 31.12.2024.

5. Gegenstand ist das zu erstellende Angebot auf Basis der Vergabeunterlagen. Es finden die beigefügten Vertragsentwürfe Anwendung. Diese brauchen im Angebot noch nicht weiter ausgefüllt werden. Sie sind für alle Bieter gleich. Es gilt zu beachten, dass alle in der Honorarliste angebotenen Honorare endgültig sind und durch Vertragsregelungen nicht nachträglich verändert werden dürfen (z.B. Zu- oder Abschläge usw.). Alle diese Zu- oder Abschläge sind bereits in der Honorarermittlung des Bieters darzustellen, mit dem Angebot einzureichen und in die Honorarliste immer als „Honorar“ in die Netto-Position einzutragen. Abschläge dürfen nur prozentual auf das ermittelte Honorar eines Leistungsbildes eines Objektes gegeben werden – nicht auf einzelne Leistungsphasen! Es sind alle geforderten Leistungsphasen des Leistungsbildes in die Honorarermittlung des Angebots mit vollem Umfang einzubeziehen. Die Leistungsabrechnung nach Zuschlag erfolgt nach tatsächlicher Ausführung gem. HOAI 2021. Demnach wird vor Beginn einer Leistungsphase geklärt, ob Leistungsphasen oder Teile von Leistungsphasen nicht benötigt werden. Diese auszunehmenden Leistungsteile werden folglich auch nicht honoriert.

6. Das Angebot muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) **Formloses Anschreiben des Bieters**
- b) Honorarliste
- c) Honorarermittlungen zu allen Positionen der Honorarliste (ausgenommen Stundensätze)
- d) Die zur Vorstellung beabsichtigte Präsentation im PDF

7. Das Angebot hat die vorgegebene „**Honorarliste“ (Preisangebot)** zu enthalten, woraus zu erkennen ist, wie sich das voraussichtliche Gesamthonorar aus den einzelnen Teilleistungen in Verbindung mit der gewählten Honorarzone (Teilbeträgen) **nachvollziehbar** zusammensetzt. Als Kostenansatz für die Honorarberechnung sind die ausgewiesenen anrechenbaren Kosten des Honorarblattes anzusetzen. Die so zu ermittelnden Honorarkosten dienen vorerst nur dem Angebotsvergleich der Bieter untereinander. Die tatsächliche Berechnung des Honorars nach erteiltem Zuschlag erfolgt nach der festgestellten Kostenberechnung der LP3.

8. Grundsätzlich sind zum Zwecke des Angebotsvergleichs bei den Grundleistungen alle geforderten Leistungsphasen im 100%-igen Umfang zur Kalkulation anzusetzen und auszuweisen.

9. Bestandteil des Vortrags (Präsentation) müssen auch gemäß der Gliederung Aussagen zu den einzeln aufgeführten Punkten der Zuschlagskriterien sein. Planerische Leistungen sollen gem. VgV zum Zwecke der Präsentation noch nicht erbracht werden. Sie sind nicht gefordert und werden in dem Zusammenhang auch nicht vergütet.

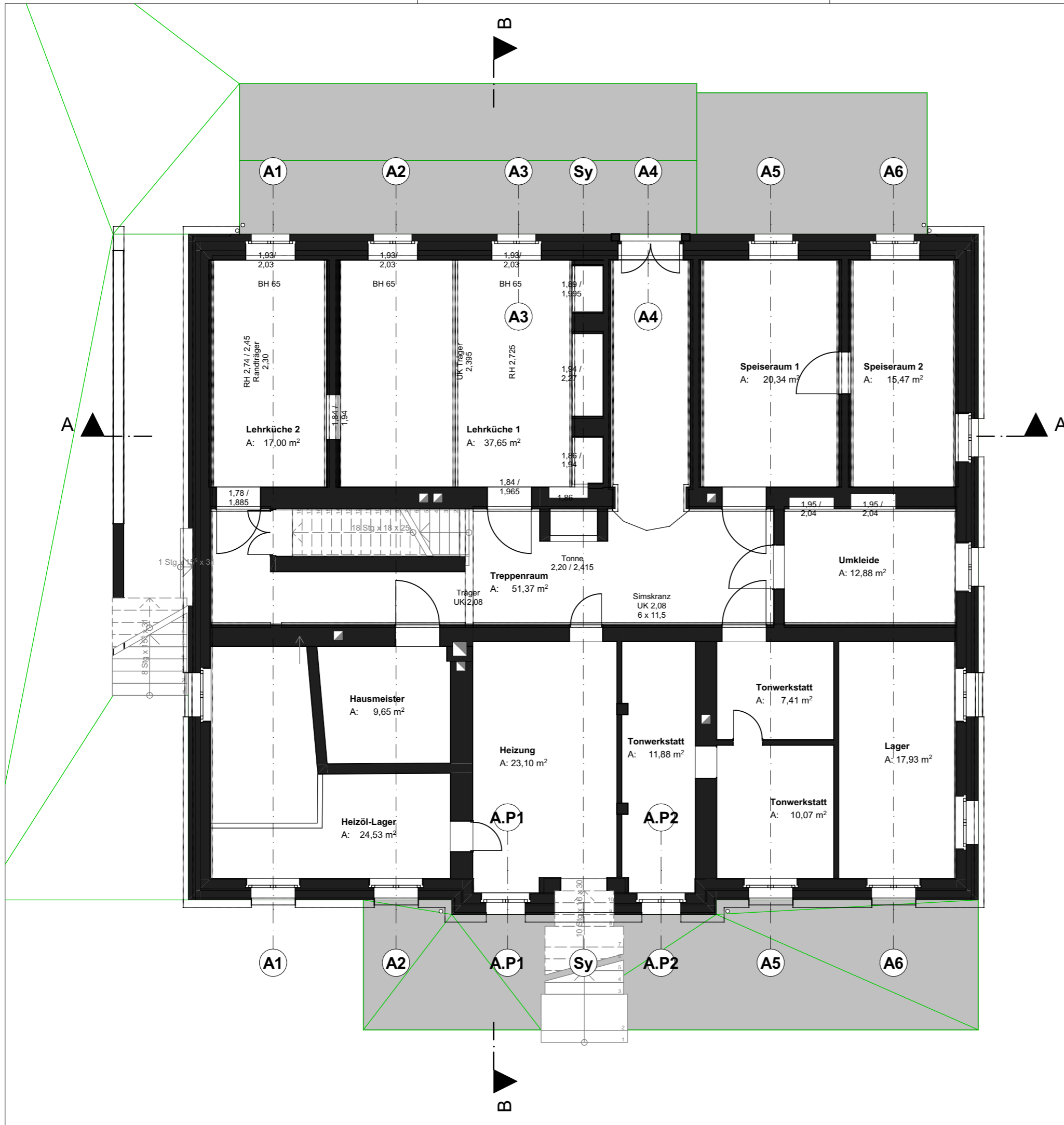
10. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Das betrifft auch die vorgegebene Preisgestaltung und Abrechnungsform z.B. nach HOAI. Pauschalhonorare sind nur dort zu kalkulieren, wo sie in der Honorarliste verlangt sind (z.B. SiGeKo usw.).

11. Bieteranfragen, Terminvereinbarungen und Anfragen bitte über die Rufnummern /Fax / E-Mail des Briefkopfes.

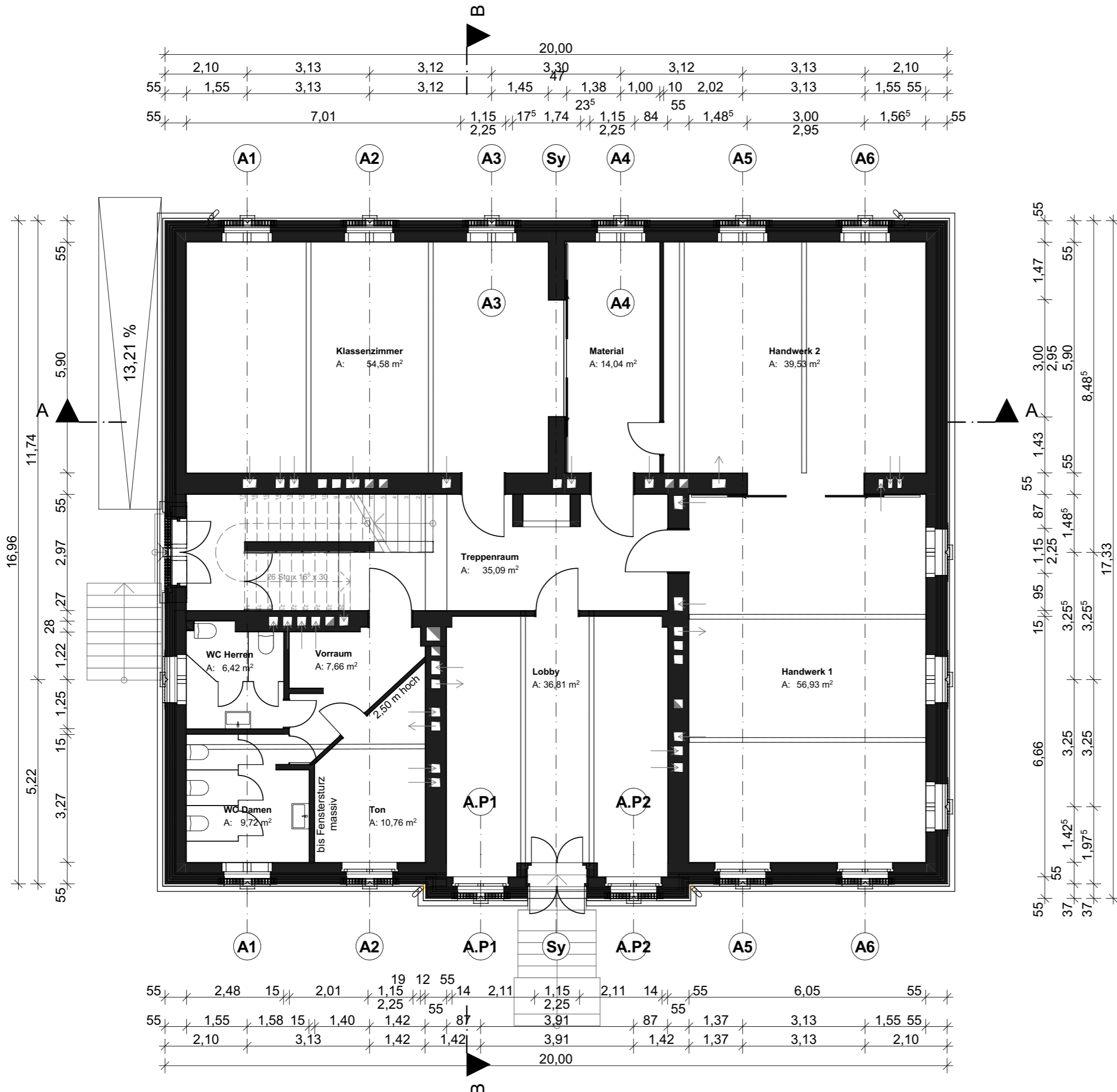
Mit freundlichen Grüßen



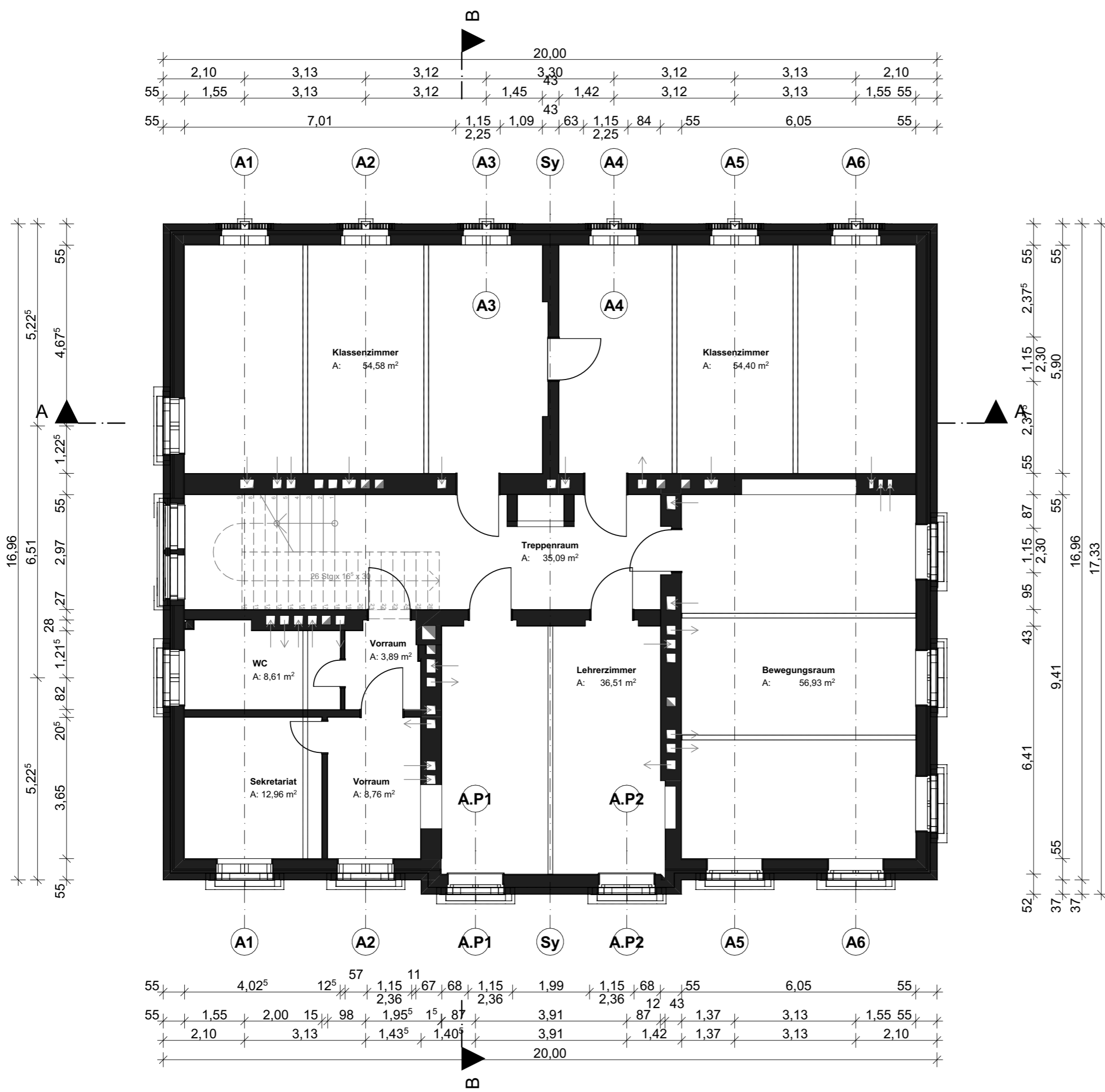
Volkmar Amlang



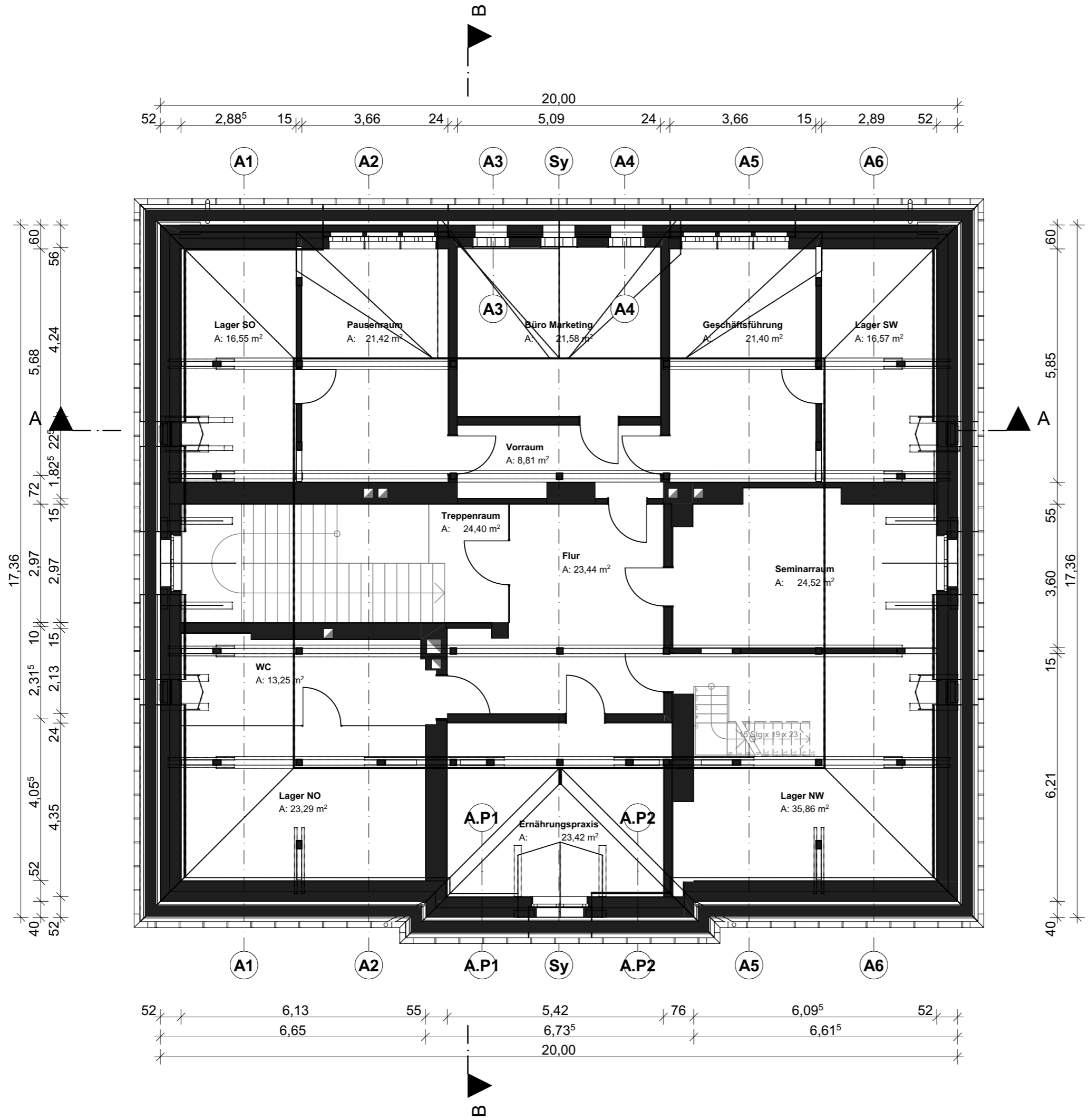
BAUVORHABEN	BESTANDSERFASSUNG SCHKOLA ERGODIA 02763 ZITTAU	
GRUNDSTÜCK	ZITTAU, FLURSTÜCK 1153/e	
BAUHERR	FREIER SCHULTRÄGERVEREIN e.V. UNTERE DORFSTR. 6, 02763 ZITTAU OT HARTAU	PLANFREIGABE BAUHERR
ARCHITEKT	RECKLINGHAUSEN + KÜHN GbR PONTESTR. 7 02826 GÖRLITZ	PLANFREIGABE ARCHITEKT
KÜHNERBAUEN BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND BAUKULTUR		
PHASE	BESTAND	
PLANINHALT	KELLERGESCHOSS	
DATUM 31.05.2024	PLANERSTELLER A. v. RECKLINGHAUSEN (M.Sc.)	
MASZSTAB M 1:100	PLANFORMAT 42 x 29,7 (A3)	PLAN-NUMMER B - 1



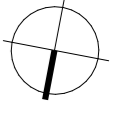
BAUVORHABEN	BESTANDSERFASSUNG SCHKOLA ERGODIA 02763 ZITTAU	
GRUNDSTÜCK	ZITTAU, FLURSTÜCK 1153/e	
BAUHERR	FREIER SCHULTRÄGERVEREIN e.V. UNTERE DORFSTR. 6, 02763 ZITTAU OT HARTAU	PLANFREIGABE BAUHERR
ARCHITEKT	RECKLINGHAUSEN + KÜHN GbR PONTESTR. 7 02826 GÖRLITZ	PLANFREIGABE ARCHITEKT
KÜHNERBAUEN BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND BAUKULTUR		
PHASE	BESTAND	
PLANINHALT	ERDGESCHOSS	
DATUM 31.05.2024	PLANERSTELLER A. v. RECKLINGHAUSEN (M.Sc.)	
MASZSTAB M 1:100	PLANFORMAT 42 x 29,7 (A3)	PLAN-NUMMER B - 2

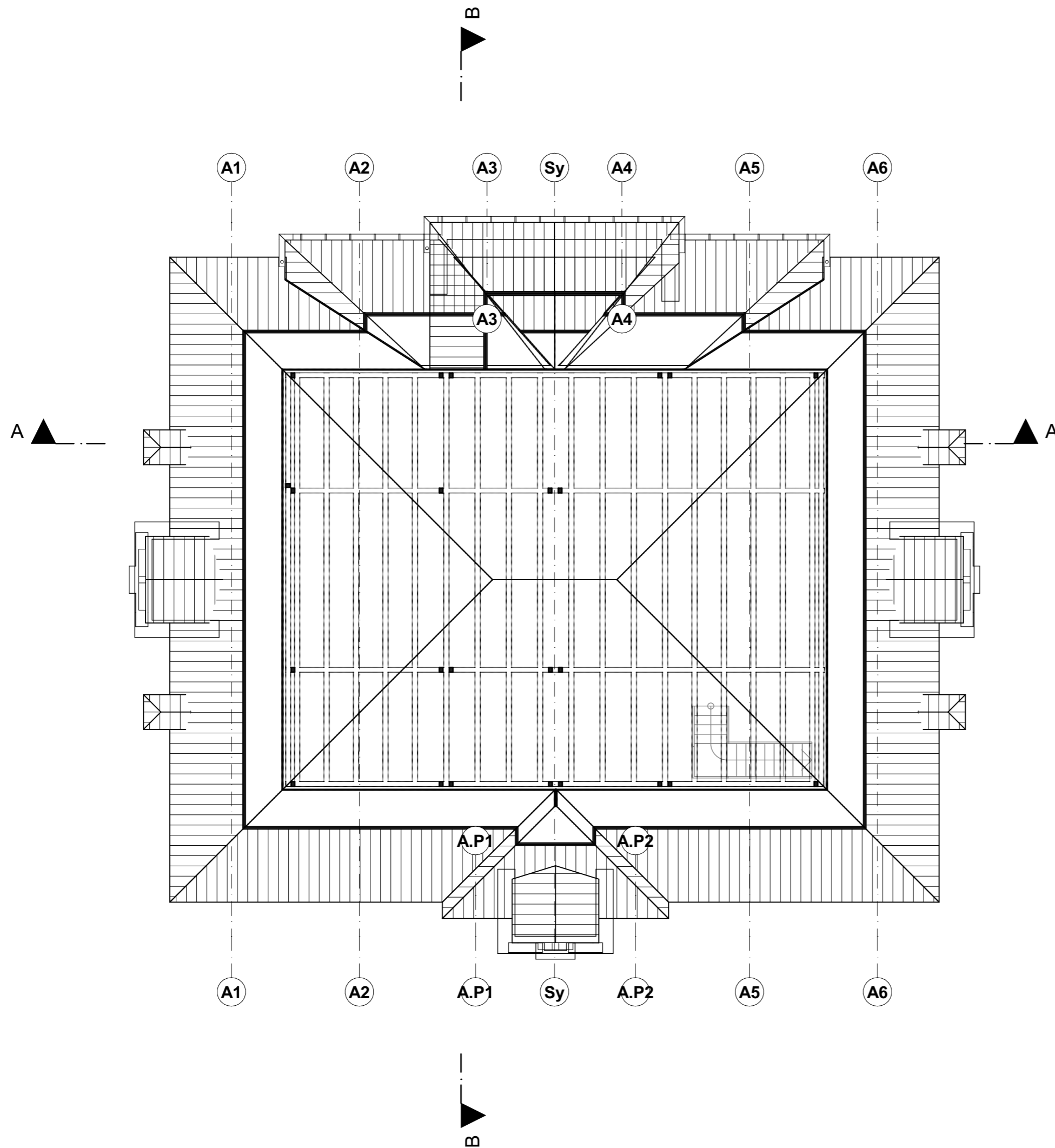


BAUVORHABEN	BESTANDSERFASSUNG SCHKOLA ERGODIA 02763 ZITTAU	
GRUNDSTÜCK	ZITTAU, FLURSTÜCK 1153/e	
BAUHERR	FREIER SCHULTRÄGERVEREIN e.V. UNTERE DORFSTR. 6, 02763 ZITTAU OT HARTAU	PLANFREIGABE BAUHERR
ARCHITEKT	RECKLINGHAUSEN + KÜHN GbR PONTESTR. 7 02826 GÖRLITZ	PLANFREIGABE ARCHITEKT
KÜHNERBAUEN BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND BAUKULTUR		
PHASE	BESTAND	
PLANINHALT	OBERGESSCHOSS	
DATUM	31.05.2024	PLANERSTELLER A. v. RECKLINGHAUSEN (M.Sc.)
MASZSTAB	M 1:100	PLANFORMAT 42 x 29,7 (A3)
		PLAN-NUMMER B - 3



BAUVORHABEN	BESTANDSERFASSUNG SCHKOLA ERGODIA 02763 ZITTAU	
GRUNDSTÜCK	ZITTAU, FLURSTÜCK 1153/e	
BAUHERR	FREIER SCHULTRÄGERVEREIN e.V. UNTERE DORFSTR. 6, 02763 ZITTAU OT HARTAU	PLANFREIGABE BAUHERR
ARCHITEKT	RECKLINGHAUSEN + KÜHN GbR PONTESTR. 7 02826 GÖRLITZ	PLANFREIGABE ARCHITEKT
PHASE	BESTAND	
PLANINHALT	DACHGESHOSS	
DATUM	31.05.2024	PLANERSTELLER A. v. RECKLINGHAUSEN (M.Sc.)
MASZSTAB	M 1:100	PLANFORMAT 42 x 29,7 (A3)
		PLAN-NUMMER B - 4





BAUVORHABEN	BESTANDSERFASSUNG SCHKOLA ERGODIA 02763 ZITTAU	
GRUNDSTÜCK	ZITTAU, FLURSTÜCK 1153/e	
BAUHERR	FREIER SCHULTRÄGERVEREIN e.V. UNTERE DORFSTR. 6, 02763 ZITTAU OT HARTAU	PLANFREIGABE BAUHERR
ARCHITEKT	RECKLINGHAUSEN + KÜHN GbR PONTESTR. 7 02826 GÖRLITZ	PLANFREIGABE ARCHITEKT
KÜHNERBAUEN BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND BAUKULTUR		
PHASE	BESTAND	
PLANINHALT	DACHBODEN	
DATUM	31.05.2024	PLANERSTELLER A. v. RECKLINGHAUSEN (M.Sc.)
MASZSTAB	M 1:100	PLANFORMAT 42 x 29,7 (A3)
		PLAN-NUMMER B - 5



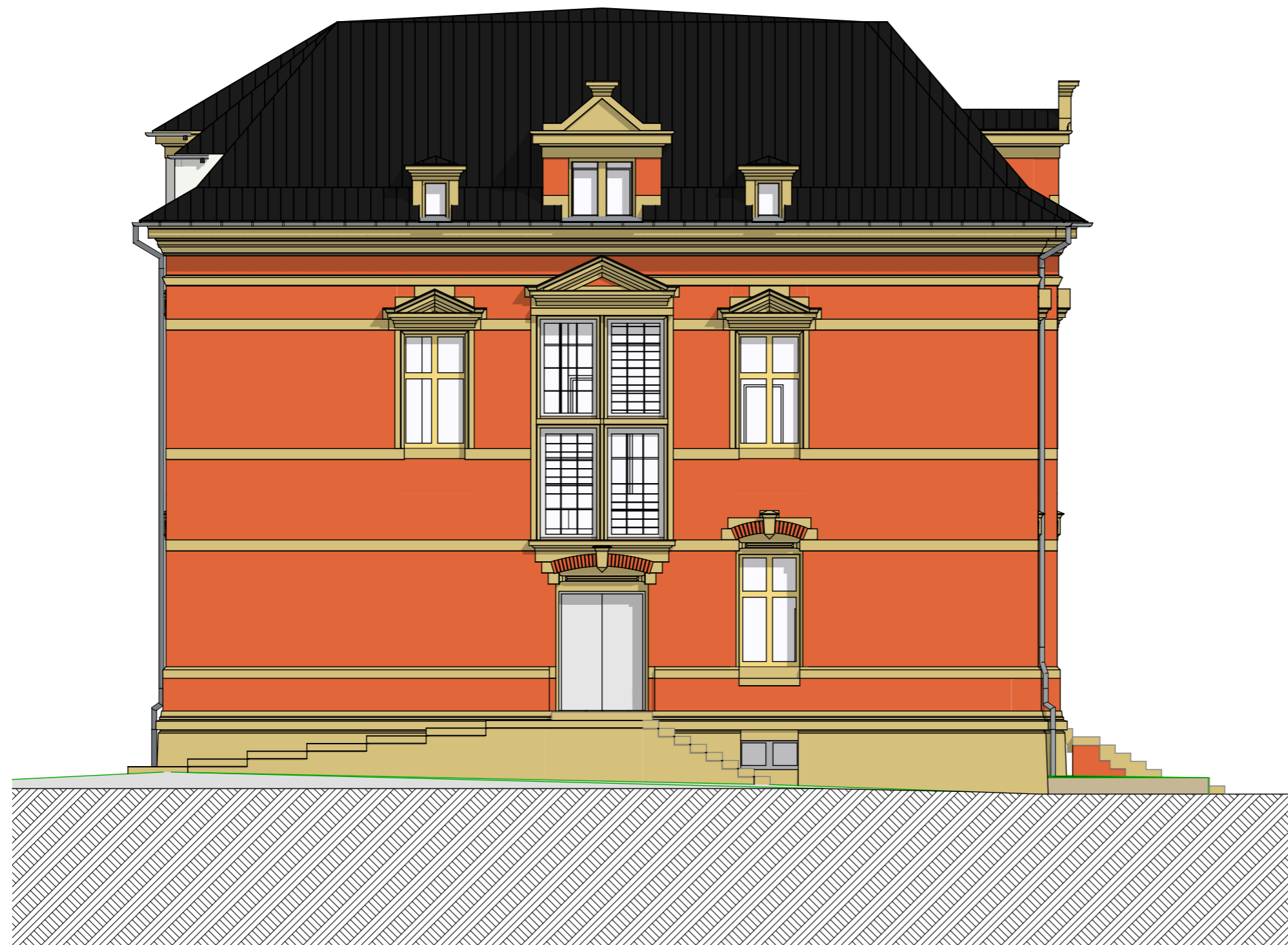
BAUVORHABEN	BESTANDSERFASSUNG SCHKOLA ERGODIA 02763 ZITTAU	
GRUNDSTÜCK	ZITTAU, FLURSTÜCK 1153/e	
BAUHERR	FREIER SCHULTRÄGERVEREIN e.V. UNTERE DORFSTR. 6, 02763 ZITTAU OT HARTAU	PLANFREIGABE BAUHERR
ARCHITEKT	RECKLINGHAUSEN + KÜHN GbR PONTESTR. 7 02826 GÖRLITZ	PLANFREIGABE ARCHITEKT
PHASE	BESTAND	
PLANINHALT	ANSICHT NORD	
	DATUM 31.05.2024	PLANERSTELLER A. v. RECKLINGHAUSEN (M.Sc.)
	MASZTAB M 1:100	PLANFORMAT 42 x 29,7 (A3)
		PLAN-NUMMER B - 6



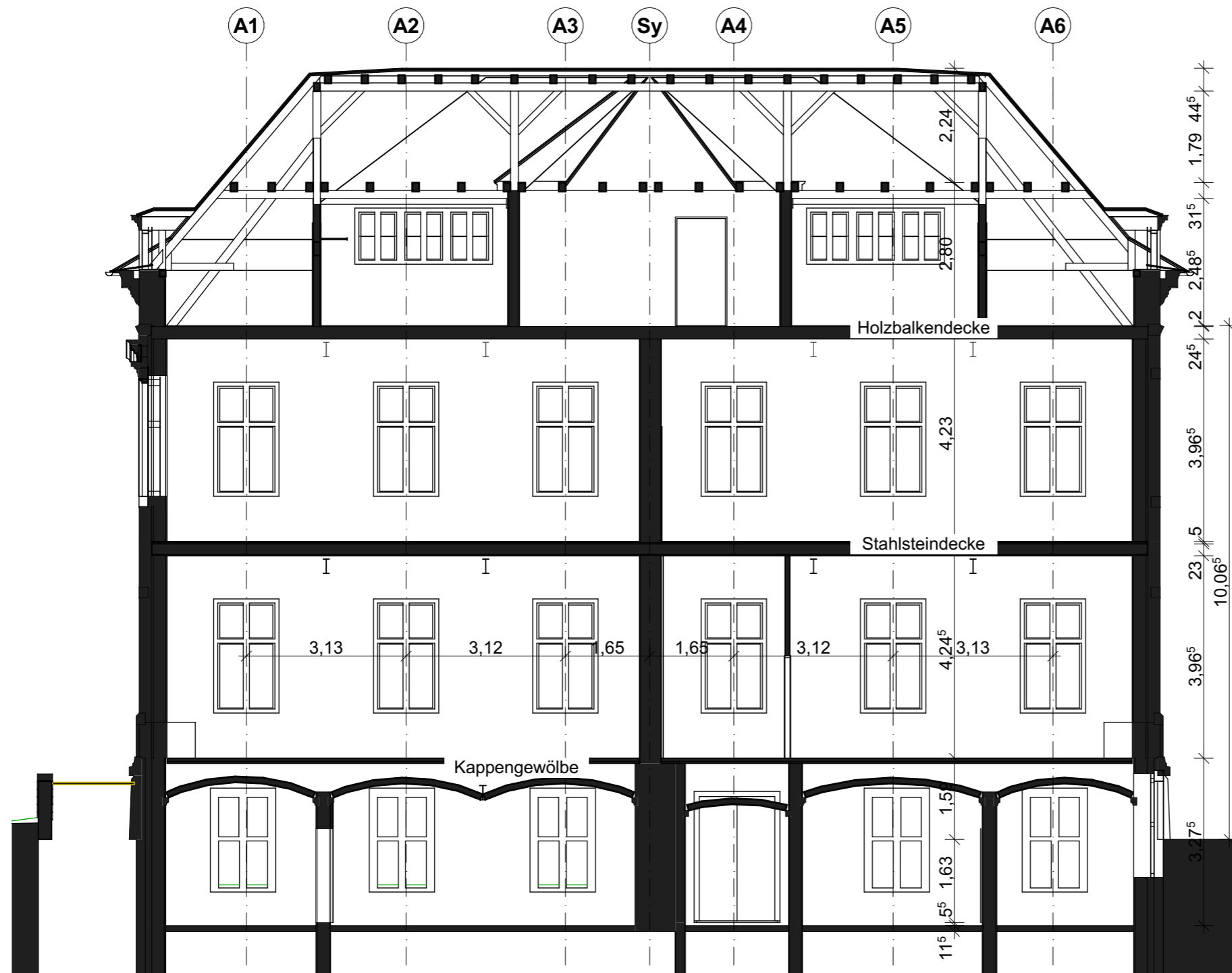
BAUVORHABEN	BESTANDSERFASSUNG SCHKOLA ERGODIA 02763 ZITTAU	
GRUNDSTÜCK	ZITTAU, FLURSTÜCK 1153/e	
BAUHERR	FREIER SCHULTRÄGERVEREIN e.V. UNTERE DORFSTR. 6, 02763 ZITTAU OT HARTAU	PLANFREIGABE BAUHERR
ARCHITEKT	RECKLINGHAUSEN + KÜHN GbR PONTESTR. 7 02826 GÖRLITZ	PLANFREIGABE ARCHITEKT
PHASE	BESTAND	
PLANINHALT	ANSICHT OST	
	DATUM 31.05.2024	PLANERSTELLER A. v. RECKLINGHAUSEN (M.Sc.)
	MASZTAB M 1:100	PLANFORMAT 42 x 29,7 (A3)
		PLAN-NUMMER B - 7



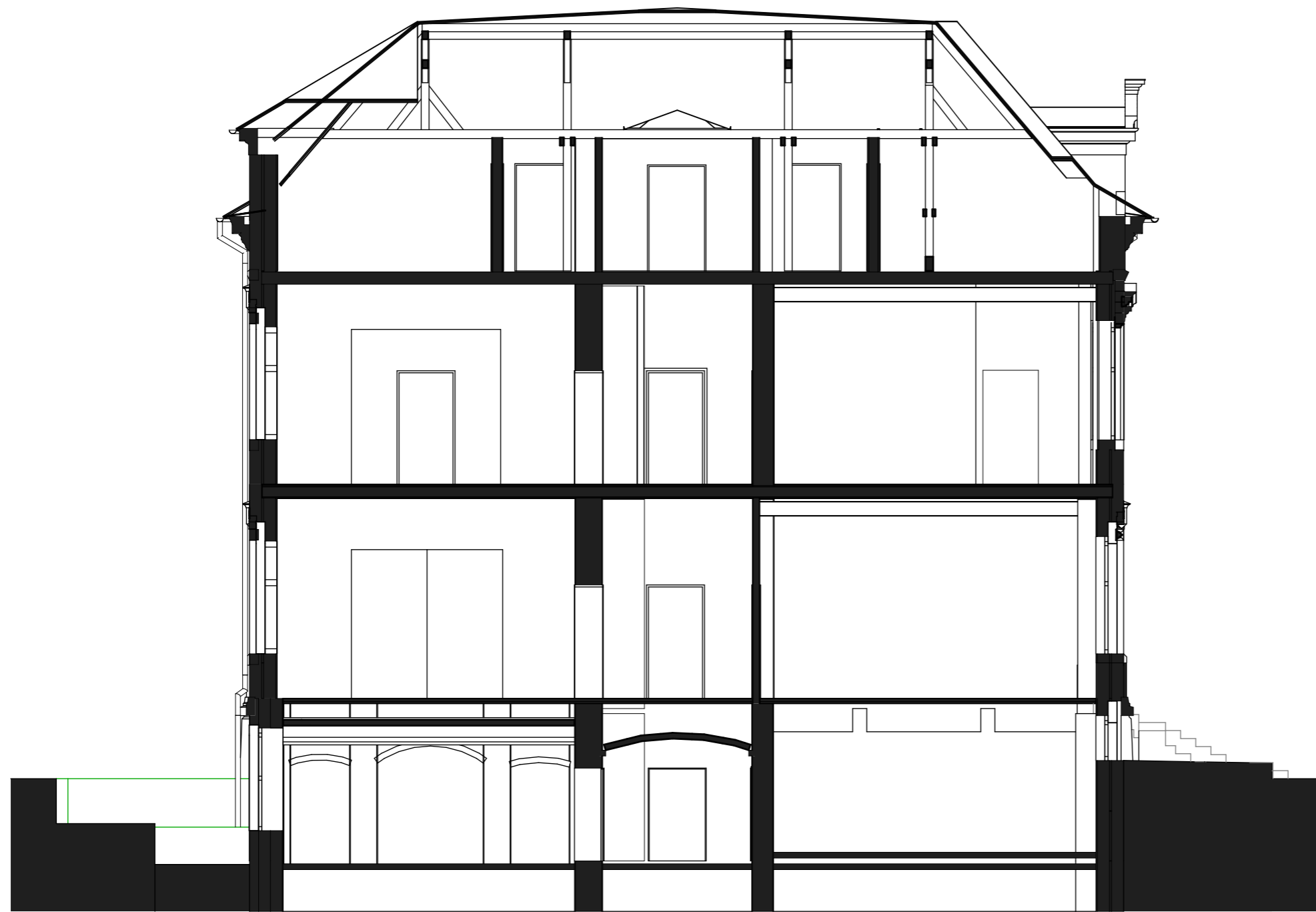
BAUVORHABEN	BESTANDSERFASSUNG SCHKOLA ERGODIA 02763 ZITTAU	
GRUNDSTÜCK	ZITTAU, FLURSTÜCK 1153/e	
BAUHERR	FREIER SCHULTRÄGERVEREIN e.V. UNTERE DORFSTR. 6, 02763 ZITTAU OT HARTAU	PLANFREIGABE BAUHERR
ARCHITEKT	RECKLINGHAUSEN + KÜHN GbR PONTSTR. 7 02826 GÖRLITZ	PLANFREIGABE ARCHITEKT
KÜHNERBAUEN BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND BAUKULTUR		
PHASE	BESTAND	
PLANINHALT	ANSICHT SÜD	
	DATUM 31.05.2024	PLANERSTELLER A. v. RECKLINGHAUSEN (M.Sc.)
	MASZTAB M 1:100	PLANFORMAT 42 x 29,7 (A3)
		PLAN-NUMMER B - 8



BAUVORHABEN	BESTANDSERFASSUNG SCHKOLA ERGODIA 02763 ZITTAU	
GRUNDSTÜCK	ZITTAU, FLURSTÜCK 1153/e	
BAUHERR	FREIER SCHULTRÄGERVEREIN e.V. UNTERE DORFSTR. 6, 02763 ZITTAU OT HARTAU	PLANFREIGABE BAUHERR
ARCHITEKT	RECKLINGHAUSEN + KÜHN GbR PONTESTR. 7 02826 GÖRLITZ	PLANFREIGABE ARCHITEKT
PHASE	BESTAND	
PLANINHALT	ANSICHT WEST	
	DATUM 31.05.2024	PLANERSTELLER A. v. RECKLINGHAUSEN (M.Sc.)
	MASZSTAB M 1:100	PLANFORMAT 42 x 29,7 (A3)
		PLAN-NUMMER B - 9



BAUVORHABEN	BESTANDSERFASSUNG SCHKOLA ERGODIA 02763 ZITTAU	
GRUNDSTÜCK	ZITTAU, FLURSTÜCK 1153/e	
BAUHERR	FREIER SCHULTRÄGERVEREIN e.V. UNTERE DORFSTR. 6, 02763 ZITTAU OT HARTAU	PLANFREIGABE BAUHERR
ARCHITEKT	RECKLINGHAUSEN + KÜHN GbR PONTESTR. 7 02826 GÖRLITZ	PLANFREIGABE ARCHITEKT
KÜHNERBAUEN BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND BAUKULTUR		
PHASE	BESTAND	
PLANINHALT	SCHNITT A-A	
DATUM	31.05.2024	PLANERSTELLER A. v. RECKLINGHAUSEN (M.Sc.)
MASZSTAB	M 1:100	PLANFORMAT 42 x 29,7 (A3)
		PLAN-NUMMER B - 10



BAUVORHABEN	BESTANDSERFASSUNG SCHKOLA ERGODIA 02763 ZITTAU	
GRUNDSTÜCK	ZITTAU, FLURSTÜCK 1153/e	
BAUHERR	FREIER SCHULTRÄGERVEREIN e.V. UNTERE DORFSTR. 6, 02763 ZITTAU OT HARTAU	PLANFREIGABE BAUHERR
ARCHITEKT	RECKLINGHAUSEN + KÜHN GbR PONTESTR. 7 02826 GÖRLITZ	PLANFREIGABE ARCHITEKT
KÜHNERBAUEN BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND BAUKULTUR		
PHASE	BESTAND	
PLANINHALT	SCHNITT B-B	
	DATUM 31.05.2024	PLANERSTELLER A. v. RECKLINGHAUSEN (M.Sc.)
	MASZSTAB M 1:100	PLANFORMAT 42 x 29,7 (A3)
		PLAN-NUMMER B - 11

Honorar Teil 1										
Position	Leistung	Objektbezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbauzuschlag	angebotener Umbauzuschlag in %	Umbauzuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauzuschlag netto in €
1a	Grund-	Gebäude und Innenräume	gemäß Anlage 10.2 Berufsschulen, Klassenzimmer; HOAI Phasen 1 bis 8	1.682.458 €	III	- €	10 - 33%		- €	- €
1b	Besondere-		gemäß Anlage 10 HOAI (Leistungsschwerpunkte): z.B. Aufstellen und Fortschreiben Zahlungsplan, Prüfen von Nebenangeboten, Prüfen von Plänen Dritter usw.	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
2a	Grund-	Tragwerksplanung	Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad HOAI Phasen 1 bis 6	699.622 €	III	- €	10 - 33%		- €	- €
2b	Besondere-		gemäß Anlage 14 HOAI (Leistungsschwerpunkt): Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
3a	Grund-	Freianlagen	gemäß Anlage 11.2 Geländegestaltung; HOAI Phasen 1 bis 8	46.218 €	IV	- €	entfällt		- €	- €
3b	Besondere-		gemäß Anlage 11 HOAI (Leistungsschwerpunkte): z.B. - Erstellen eines Lage- und Höhenplans	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
4a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen „Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen“ HOAI Phasen 1 bis 8	35.294 €	II	- €	10 - 33%		- €	- €
4b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile, Prüfen und Werten von Nebenangeboten, Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claim Abwehr)	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						

Position	Leistung	Objekt- bezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbau- zuschlag	angebotener Umbauzu- schlag in %	Umbau- zuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauszuschlag netto in €
5a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen: „Gebäudeheizungsanlagen“ HOAI Phasen 1 bis 8	138.655 €	II	- €	10 - 33%		- €	- €
5b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
6a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen: „ Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung“ HOAI Phasen 1 bis 8	52.101 €	II	- €	entfällt			- €
6b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
7a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen: „Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel Photovoltaik- Anlagen); Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilebenen ab Übergabe EVU“ HOAI Phasen 1 bis 8	214.286 €	II	- €	10 - 33%		- €	- €
7b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
8a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen: „Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder III erwähnt“ HOAI Phasen 1 bis 8	3.782 €	II	- €	entfällt			- €
8b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						

Position	Leistung	Objektbezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbauzuschlag	angebotener Umbauzuschlag in %	Umbauzuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauzuschlag netto in €
9a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 6 Förderanlagen HOAI Phasen 1 bis 8	80.672 €	II	- €		entfällt		- €
9b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
10a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 7.1 Nutzungsspezifische Anlagen: „Küchentech. Anlagen mittlerer Größe, Einrichtungen zur Speisenausgabe“ HOAI Phasen 1 bis 8	64.706 €	II	- €	10 - 33%		- €	- €
10b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
11a	Grund-	Technische Ausrüstung	Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation Nutzungsspezifische Anlagen: „Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“ HOAI Phasen 1 bis 8	5.462 €	III	- €		entfällt		- €
11b	Besondere-		gemäß Anlage 15 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Bestandsaufnahme, Nachrechnen vorhandener Anlagen, Werten von Nebenangeboten, Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						
12a	Grund-	Bauphysik (Wärme- und Energiebilanzierung)	gemäß § 3 HOAI (Beratungsleistungen) Anlage 1.2 HOAI Bauphysik (Leistungsschwerpunkte): Wärmeschutz, Energiebilanzierung; HOAI Phasen 1 bis 7	1.758.824 €	III	- €	10 - 33%		- €	- €
12b	Besondere-		gemäß Anlage 1 HOAI (Leistungsschwerpunkte): Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen, Mitwirken bei der Baustellenkontrolle, Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung	Honorarabrechnung zum Zwecke des Angebotsvergleichs nach den angebotenen Stundensätzen und den vorgegebenen Stundenanzahlen; Honorarabrechnung im Auftragsfall nach den angebotenen Stundensätzen und den tatsächlich geleisteten Stundenanzahlen;						

Position	Leistung	Objekt- bezeichnung Leistungsbilder HOAI	vorgegebener Leistungsumfang	vorgegebene anrechenbare Kosten (HOAI)	vorgegebene Honorarzone	angebotenes Honorar netto in €	vorgegebene Spanne Umbau- zuschlag	angebotener Umbauzu- schlag in %	Umbau- zuschlag netto in €	Summe Teil 1 Honorar einschließlich Umbauzuschlag netto in €
Summe Honorar Grundleistungen (Pos: 1a +... +12a) netto										- €
13	Nebenkosten inci. Fahrtkosten	vorgegebene Spanne: 2 - 5%	angebotener Prozentsatz:			Nebenkosten netto:				- €
Summe Teil 1 Honorar + Nebenkosten (netto)						- €				- €
Ust. (19%)						- €				- €
Summe Teil 1 Honorar + Nebenkosten (brutto)						- €				- €

Honorar Teil 2					
Abrechnungssätze für besondere und zusätzliche Leistungen					
Position	Bezeichnung	Angebotsart	Preis netto	Vervielfältigungsfaktor	Positionssumme netto (Preis x Vervielfältigungsfaktor)
14	Projektleiter (Architekt / Ingenieur) [€/h]	Stundensatz	- €	40	- €
15	Stellv. Projektleiter (Architekt / Ing.) [€/h]	Stundensatz	- €	30	- €
16	Fachingenieur [€/h]	Stundensatz	- €	30	- €
17	Projektmitarbeiter (z.B. Zeichner / Sachbearbeiter / Techniker) [€/h]	Stundensatz	- €	30	- €
18	Beratung bei Beschaffung v. Mobiliar u. Ausstattung incl. Durchführung der erforderlichen Vergabeverfahren	Pauschalhonorarangebot	- €	1	- €
19	Leistungen der SIGEKO	Pauschalhonorarangebot	- €	1	- €
20	Erstellen Brandschutzkonzept für Bau u. Betrieb des Objektes nach Leistungsprogr. der AHO	Pauschalhonorarangebot	- €	1	- €
Summe Teil 2 Honorar + Kosten (netto)					- €
Ust. (19%)					- €
Summe Teil 2 Honorar + Kosten (brutto)					- €
Summe Teil 1 + Teil 2 (netto)					- €
Ust. (19%)					- €
Summe Teil 1 + Teil 2 (brutto)					- €

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Schkola ergodia Zittau
 Vertragsgegenstand: Planung energetische Sanierung eines
denkmalgeschützten Schulgebäudes

Kommunales Vertragsmuster Architektenvertrag

- Gebäude -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Architektenvertrag - Gebäude -	1 - 12
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	7
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	12
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	1
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	1
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

Architektenvertrag

- Gebäude -

Zwischen Freier Schulträger e. V. ,SCHKOLA`

vertreten durch Vorsitzender Herr Christian Zimmer

in Untere Dorfstraße 6 D-02763 Zittau
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch

in

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

in

(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch

in

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Architektenleistungen für die Baumaßnahme

Planungsleistung energetische Sanierung eines
denkmalgeschützten Schulgebäudes

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme und Angabe der Art der Baumaßnahme; z.B. Neubau, Umbau, Instandsetzung)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Gebäude:

1.2.1 Schulgebäude Dresdner Straße 7,D-02763 Zittau

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.2.4 _____

1.3 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannte Baumaßnahme

1.3.1 in einem Zuge durchzuführen.

1.3.2 je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Gebäude in der Zeit

1.2.1 _____

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.2.4 _____

Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

1.4 Dieser Vertrag umfasst auch

Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7.500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Abs. 1 HOAI)

Grundleistungen für Innenräume

Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind:

(z.B. bestimmte Teile des Objekts)

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *)

2.2 Der Auftragnehmer hat weiter zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden,

- - Rahmenvorgaben der Aufgabenstellung (Bestandteil der Vergabeunterlagen)

*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).
- beauftragtes Angebot des Auftragnehmers
- Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens
- _____

2.4

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1 Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 3.

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungsphasen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von _____ Monaten ***) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2 Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen. Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: ****)

**) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

***) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

****) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Grundleistungen aus dem Leistungsbild "Objektplanung Gebäude" nach §§ 3, 34 und Anlage 10 Nr. 10.1 HOAI zu erbringen: *) **)

4.1 **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.2 **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.3 **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.4 **Genehmigungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5 **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.6 **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.7 **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.8 **Objektüberwachung und Dokumentation**

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.9 **Objektbetreuung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

**) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

***) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: *) **)

- .1 Beratungsleistungen gemäß HOAI Teil 1 §3 Anlage 1.2 HOAI Bauphysik
- .2 Beratungsleistungen gem. §3HOAI, Anlage 1.4 Ingenieurvermessung,
- .3 Leistungen der SIGEKO nach BaustellVO: Ausübung SIGE Koordinator
- .4 Koordinierung weiterer Beteiligter Objekt- und Fachplaner
- .5 Erstellen Brandschutzkonzept für Bau und Betrieb des Objektes nach AHO; Nachweise EnEV, und EEWärmeG; Erstellung Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungswegepläne

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild nach § 34 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

- _____ durch: _____
- _____ durch: _____
- _____ durch: _____
- _____ durch: _____
- _____ durch: _____
- _____ durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Freianlagen/Außenanlagen (Kostengruppe _____) durch:

- _____
- _____

Objektüberwachung durch: _____

Tragwerksplanung durch: _____

Entwurfsvermessung durch: _____

Bauvermessung durch: _____

Baugrundbeurteilung durch: _____

*) Hier nur etwaige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses konkret feststehende Besondere Leistungen und nicht Bedarfspositionen aufführen.
 **) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

Gas-, Wasser-, Abwasseranlagen durch: _____

Wärmeversorgungsanlagen durch: _____

Starkstromanlagen: _____

Sonstige Technik durch: _____

Wärmeschutz durch: _____

Innenräume durch: _____

Sicherheitskoordinator: _____

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Fachämter des Landratsamtes Görlitz, Unfallkasse Sachsen, _____

SOWAG mbH (Trinkwasser, Abwasser) _____

Stadtwerke Zittau GmbH (Strom), _____
Telekom _____

§ 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2 **21.11.2024**
- Entwurfsplanung nach 4.3 **15.12.2024 (Terminfestlegung wegen Einreichungsfrist Fördermittelbewilligung)**

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

- Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen *) wird folgendes Honorar vereinbart:

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 33 HOAI) auf der Grundlage

der Kostenberechnung

*) z.B. eine Bedarfplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 35 HOAI):

Gebäude	Honorarzone	ggf. Anhang zum Vertrag
1. Gebäude nach 1.2.1	<u>III</u>	
2. Gebäude nach 1.2.2	_____	
3. Gebäude nach 1.2.3	_____	
4. Gebäude nach 1.2.4	_____	

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.2 Nr. 1 bis Nr. _____ aufgeführten Gebäude

- jeweils getrennt ermittelt
 zusammengefasst ermittelt
 wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 34 HOAI):

Gebäude nach	1.2.1	1.2.2	1.2.3	1.2.4
Leistungen				
1 Grundlagenermittlung	2,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
2 Vorplanung	7,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	15,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	3,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	25,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	10,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
8 Objektüberwachung	32,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
9 Objektbetreuung	entfällt	v.H.	v.H.	v.H.
Gesamt:	98,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 35 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

- für das Gebäude nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne
 für das Gebäude nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne
 für das Gebäude nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne
 für das Gebäude nach 1.2.4 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Gebäude nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind)
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.
1.2.4	v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Gebäude nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen ist)
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.
1.2.4	v.H.

7.2.7 Wenn und soweit im Rahmen der Objektplanung "Gebäude" auch Außenanlagen (-teile) nachrichtlich darzustellen sind (z. B. in Lageplänen, Zufahrten oder Stellplätze), kann der Auftragnehmer allein daraus und ohne ausdrücklichen Auftrag für die Objektplanung "Außenanlagen" noch keinen Honoraranspruch für Freianlagen ableiten.

7.2.8 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

(z.B. Regelungen über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz, Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.7 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 *)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

7.4 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: *)

7.4.1 die Besonderen Leistungen

_____	_____	v. H.	} des Grundhonorars (100 v. H.)
_____	_____	v. H.	
_____	_____	v. H.	

7.4.2 die Besonderen Leistungen

_____	_____	EUR	} netto pauschal
_____	_____	EUR	
_____	_____	EUR	

7.4.3 die Besonderen Leistungen

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.4.4 nach 7.4.3, höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.

7.5 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.5.1	Projektleiter	00,00 € (netto)
	Stellv.	00,00 € (netto)
	Fachingenieur	00,00 € (netto)
	Techniker / Zeichner	00,00 € (netto)

7.5.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.6 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.6.1 **Pauschal**

mit _____ EUR netto

mit x, x v. H. des Nettohonorars

mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage

der Kostenberechnung.

der _____

7.6.2 **Alternativ zu 7.6.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet: Anlage 1

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit _____ v. H. des Nettohonorars

mit _____ EUR netto

erstattet.

7.7 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.8 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird ggf. einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.

7.9 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, z.B. betr. der Reisen, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.10 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.6 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z.B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.11 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.12 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.6. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.6.1 oder 7.6.2 abgegolten.

7.13 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden	_____	3000000	EUR
- für sonstige Schäden	_____	1000000	EUR

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Überwachung der Ausführung des Tragwerks

- Die Überwachung obliegt dem Auftragnehmer. *)
- Für die Überwachung folgender Tragwerksteile wird der Tragwerksplaner beauftragt:

(z. B. Bewehrung)

9.2 Baustellenverordnung

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

- vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).
- von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.
- vom Auftraggeber selbst erbracht.
- _____

9.3 Anrechnung früherer Entgelte (Vorleistungen)

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits früher gezahlte Entgelte für / in Höhe von _____

(z.B. Preisgelder, Honorare für Voruntersuchungen, Gutachten)

werden auf das Honorar ganz (teilweise) wie folgt angerechnet:

oder:

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.

9.4 Generalunternehmer

- Für den Fall, dass die Bauleistungen an einen Generalunternehmer vergeben werden, wird das Leistungsbild (§ 4) nochmals überprüft und ggf. einvernehmlich neu festgelegt (bewertet).

9.5 Sonderregelungen für anrechenbare Kosten

- Die Kosten für _____

(z.B. die Kosten der Kostengruppe(n) 370 oder 610 DIN 276 ; z.B. Beschaffung medizinischer Geräte)

sind im Verhältnis zu den gesamten Kosten außergewöhnlich hoch. Diese Kosten werden, falls nach § 1 des Vertrags beauftragt und nach § 33 HOAI überhaupt anrechenbar, nur mit einem Anteil von _____ v.H. angerechnet.

*) Die Leistung ist nach § 34 HOAI i.V. mit Anlage 10 Nr. 10.1 HOAI ggf. eine Grundleistung der Leistungsphase 8.

9.6 Raum für weitere Vereinbarungen:

- Gemäß HOAI 2021 § 7 Abs.2 wird darauf hingewiesen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

- Gemäß HOAI 2021 § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird darauf hingewiesen, werden dem AN nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden.
Werden dem AN nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, dass dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem AN wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

- Die Verträge mit dem im vorliegenden Vertrag angegebenen anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftragnehmer geschlossen, sofern er die Ausführung der jeweiligen Leistung nicht selbst vorgesehen ist.

- . Das beim Auftraggeber für das Vorhaben (KG 200 bis KG 700 nach DIN 276) verfügbare Finanzbudget beträgt 2.823.000,00 €(brutto). Zur Leistung des Auftragnehmers (Planers) gehört die Sicherung der einzuhaltenden Projektkosten. Er hat seine Leistung so auszuführen, dass jederzeit die Einhaltung des Finanzbudgets abgesichert ist. Er hat rechtzeitig den Auftraggeber zu informieren, wenn er die Gefahr der Überschreitung des Budgets erkennt. Zur Abwendung einer Überschreitung hat er selbständig und unaufgefordert geeignete Lösungen vorzuschlagen, mit denen die Budgeteinhaltung gesichert werden kann.

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Zittau

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten
- § 13 Schriftform
- § 14 Anwendbares Recht

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

1.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

1.4 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

1.5 Bei Leistungen, die die Ausschreibung, die Vergabe oder die Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. § 2 Nummer 2.2 bleibt unberührt.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.2 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 6.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten beziehungsweise des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich beziehungsweise wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.4 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Bauwerks führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. § 6 Nummer 6.3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

- 6.5 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
- 6.6 Liegen die Voraussetzungen von § 6 Nummer 6.1 Absatz 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. § 2 Nummer 2.2 bleibt davon unberührt.

- 6.7 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.2 Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers (Schlussabnahme, vgl. § 9.2) kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (Honorarschlussrechnung).
- 7.3 Ist eine Teilabnahme nach § 9.3 erfolgt, kann der Auftragnehmer für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilhonorarschlussrechnung stellen.
- 7.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 7.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

§ 8 Kündigung

- 8.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 650r BGB bleibt unberührt.
- 8.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 8.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 8.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9 Haftung, Abnahme und Verjährung

- 9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche (Schluss-)Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

§ 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten

- 10.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 14 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen**
- § 2 Mitwirkung bei der Vergabe**
- § 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung**
- § 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderung)**
- § 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle**
- § 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht**
- Anhang - Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten**

Vorbemerkungen

Die nachstehenden ZVB gelten nur für die Objektplanung Gebäude, Innenräume, Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen sowie für die Fachplanung Technische Ausrüstung.

Architekten- /Ingenieurverträge sind i.d.R. Werkverträge (§§ 631 ff. BGB). Nach den Verträgen schuldet der Auftragnehmer als Vertragsleistungen i.d.R. die Leistungen gemäß den Leistungsbildern der HOAI und ggf. die Örtliche Bauüberwachung. Die ZVB konkretisieren **einzelne (nicht alle)** Leistungen der Leistungsphasen 6 ff. der HOAI sowie der Örtlichen Bauüberwachung.

§ 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen

- 1.1 Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab dem jeweiligen EU-Schwellenwert EU-weit, Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes zumindest im Inland auszuschreiben. Die Vergabeunterlagen sind unter Beachtung der für die kommunalen Auftraggeber (einschließlich deren Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften) verbindlichen Vergabevorschriften zu erstellen (z.B. VOB Teil A, SeKtVO).

- 1.2 Zur Erstellung der Vergabeunterlagen sind die Kommunalen Einheitlichen Vordrucke - KEV - (s. Kommunales Vergabehandbuch - KVHB-Bau) bzw., wenn verlangt, die Kommunalen Einheitlichen Muster für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen - Komm DE (L/D) - (s. das Praxishandbuch zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Kommunen -VLL-) zu verwenden. Die Verwendung weiterer selbstverfasster Vergabeunterlagen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

- 1.3 Leistungsbeschreibungen für Bauaufträge sind nach der VOB/A i.V.m. den Abschnitten 0 oder ATV der VOB/C zu erstellen. Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
 - Aufnahme der in den Abschnitten 0.5 der ATV der DIN 18299 ff. (VOB/C) vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten. Die Verwendung der Abrechnungseinheit "t" (Abrechnung nach Gewicht) bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
 - Möglichst genaue Berechnung aller LV - Mengen.
 - Bedarfs-/Eventualpositionen dürfen nur in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden, wenn trotz Ausschöpfens aller Erkenntnismöglichkeiten bei Einleitung des Vergabeverfahrens noch nicht beurteilt werden kann, ob eine Leistung erforderlich ist. Alternativpositionen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Die Aufnahme von Bedarfs-/Eventualpositionen, von Alternativpositionen und von angehängten Stundenlohnarbeiten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
 - Ausweisung der Mengen und des Gesamtbetrags auch bei Bedarfs-/Eventualpositionen (Einbeziehung in die Angebotswertung).

- 1.4 Der Auftragnehmer hat - wenn verlangt - die Leistungsverzeichnisse nach dem Standardleistungsbuch - StLB -, nach dem Standardleistungskatalog - StLK - oder nach einem vom Auftraggeber bestimmten Leistungsbuch zu erstellen.

- 1.5 Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungsbeschreibungen von sog. Projektanten (z.B. Bauunternehmern) erstellen zu lassen, ist der Auftraggeber hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

- 1.6 Der Auftragnehmer hat den wesentlichen Inhalt der Vergabeunterlagen - rechtzeitig vor Einleitung des Vergabeverfahrens - mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dabei notwendig werdende Entscheidungen trifft der Auftraggeber - ggf. nach vorheriger Beratung mit dem Auftragnehmer -, z.B. über
- die Wahl der Vergabeart oder die Auswahl der Bewerber,
 - den Zeitpunkt der Ausschreibung,
 - die Festlegung des Eröffnungstermins,
 - die Abgabe von Bewerber- /Bietererklärungen (z.B. Eignungsnachweise),
 - die Bildung von Losen,
 - etwaige bauseitige Materiallieferungen,
 - die Zulassung bzw. den Ausschluss von Nebenangeboten,
 - wichtige Besondere Vertragsbedingungen (z.B. Ausführungsfristen, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen, Verjährungsfristen für Mängelansprüche) oder
 - über die gleichzeitige Vergabe von Wartungsarbeiten.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen insbesondere auch wichtige LV - Positionen (z.B. Felspositionen, Einbau von Fremdmaterial) zu erläutern.

§ 2 Mitwirkung bei der Vergabe

- 2.1 Der Auftragnehmer hat, wenn verlangt, Texte für Ausschreibungsbekanntmachungen zu fertigen und diese mit dem Auftraggeber und den Angaben in den Vergabeunterlagen abzustimmen. Die Entscheidung über die Wahl der Veröffentlichungsorgane trifft der Auftraggeber. Einstellungen im Internet obliegen dem Auftraggeber.
- 2.2 Bei schriftlicher Angebotsabgabe obliegt die Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber und die sichere Verwahrung der Angebote (verschlossene Umschläge) bis zum Eröffnungstermin dem Auftraggeber, ebenso die Führung von Bewerberlisten.
- 2.3 Die Öffnung der Angebote (i.S. § 14a VOB/A) erfolgt bei der Verwaltung. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bei den Eröffnungsterminen als Verhandlungsleiter mitzuwirken. In diesem Falle bestellt der Auftraggeber einen Schriftführer. Die Niederschrift über den Eröffnungstermin ist vom Auftragnehmer nach dem Formblatt - KEV EröffAng - zu fertigen. Die schriftlichen Angebote sind beim Eröffnungstermin zu kennzeichnen (z.B. auf Verlangen des Auftraggebers durch Loch- /Stanzgeräte oder Schnursiegel).
- 2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, die schriftlichen Angebote (einschließlich Umschläge) unmittelbar nach dem Eröffnungstermin kurzzeitig zurückzubehalten, bevor sie dem Auftragnehmer zur Prüfung der Angebote übergeben werden.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat die Angebote formal, rechnerisch, wirtschaftlich und technisch zu prüfen (ggf. mittels Prüfprogramm). Ferner hat er die Eignung der Bieter zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat außerdem einen Preisspiegel (Spiegelung aller LV - Preise einschl. etwaiger Stundenlohnverrechnungssätze) zu erstellen und zu analysieren.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Preise in Angeboten zu ändern oder zu ergänzen. Über Auffälligkeiten in Angeboten ist der Auftraggeber nach Abschluss der Angebotsprüfung und Sichtung der Preisspiegel unverzüglich zu unterrichten (z.B. über auffällige Rechenfehler, Anzeichen für Manipulationen, fehlende, widersprüchliche, irrtümliche, spekulative Preisangaben oder vermutete Mischkalkulationen).
- 2.8 Selbstgefertigte LV - Kurzfassungen der Bieter (EDV - Ausdrücke) sind insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen mit dem Original-LV übereinstimmen und ob sie die geforderten Erklärungen enthalten (z.B. Fabrikatsangaben).
- 2.9 Der Auftragnehmer hat die Angebote aufgrund der Prüfergebnisse zu werten und das Wertungsergebnis in einem schriftlichen Vergabevorschlag festzuhalten, gegliedert entsprechend den Wertungsstufen der jeweiligen Vergabeordnung. Prüfungsdokumentationen, Preisspiegel und Wertungs-/Vergabevorschlag sind dem Auftraggeber zu übergeben.
- 2.10 Bei der formalen Wertung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Angebote die von den Bietern geforderten Erklärungen vollständig enthalten (z.B. Preise, Nachunternehmererklärungen, Fabrikatsangaben oder ggf. auch Eignungsnachweise, wenn bereits mit der Angebotsabgabe gefordert), ferner, dass die schriftlichen Angebote unterzeichnet sind. Der Auftragnehmer hat in weiteren Wertungsstufen die Eignung der Bieter (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit), die Angemessenheit der Angebotspreise sowie die Wirtschaftlichkeit der Angebote festzustellen. Der Auftragnehmer hat zu begründen, weshalb die Gleichwertigkeit der in Nebenangeboten vorgesehenen Leistungen mit der vom Auftraggeber ausgeschriebenen Leistung gegeben oder nicht gegeben ist. Ebenso hat er zu begründen, weshalb die vom Bieter angebotenen Produkte mit den Vorgaben der Leistungsbeschreibung übereinstimmen oder nicht übereinstimmen. Im Vergabevorschlag sind die formalen Ausschlussgründe, Ausschlussgründe wegen mangelnder Eignung der Bieter, die Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen und die Gründe für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots umfassend darzulegen.

- 2.11 Der Auftragnehmer hat erforderlichenfalls Aufklärungsgespräche mit den Bietern zu führen und die Gesprächsergebnisse schriftlich festzuhalten (z.B. bei Verdacht auf spekulativer Preisgestaltung, bei unangemessen niedrigen Preisen, bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Nebenangeboten oder bei Zweifeln an der Eignung, insbesondere an der Zuverlässigkeit eines Bieters). Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zu geben, an den Gesprächen mitzuwirken.
- 2.12 Da die Festlegung der Bieterreihenfolge auf der Grundlage der an die Bewerber herausgegebenen LV zu erfolgen hat, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn sich nach dem Eröffnungstermin herausstellen sollte, dass sich die ausgeschriebenen Leistungen (Mengen, Positionen usw.) wesentlich ändern.
- 2.13 Die Vergabeentscheidung obliegt dem Auftraggeber. Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen trifft der Auftraggeber im Rahmen der Angebotswertung. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel nach Auftragserteilung.
- 2.14 Der Auftragnehmer hat die Prüfung und Wertung der Angebote – soweit möglich - zügig durchzuführen und den Auftraggeber zu unterrichten, falls eine Überschreitung der Zuschlagsfrist droht. Eine etwaige Verlängerung der Zuschlagsfrist obliegt dem Auftraggeber.
- 2.15 Auskünfte beim Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister oder ggf. auch bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen werden vom Auftraggeber eingeholt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ggf. auf die Notwendigkeit der Einholung solcher Auskünfte hinzuweisen.
- 2.16 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die unberücksichtigten Angebote zu übergeben. Diese werden beim Auftraggeber verwahrt.
- 2.17 Der Auftraggeber erteilt die Bauaufträge. Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter fertigt der Auftraggeber.

§ 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung

- 3.1 Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.
- 3.2 Der Auftraggeber ist unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ergeben können.
- 3.3 Schriftwechsel mit anderen an der Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen.
- 3.4 Gehen dem Auftragnehmer wichtige schriftliche Mitteilungen der bauausführenden Unternehmen zu (z.B. Bedenken wegen der Bauausführung, Nachunternehmereinsatz, Behinderungsanzeigen oder Kündigungen), sind diese mit Stellungnahme unverzüglich dem Auftraggeber weiterzuleiten.
- 3.5 Werden bei der Durchführung von Bauvorhaben Funde von kultur-, kunst- oder baugeschichtlicher Bedeutung, wie z.B. Fundamente, Mauerreste, Grabsstätten, Bodenfunde, Inschriften oder Wandgemälde aufgedeckt oder Fachwerke freigelegt, ist der Auftraggeber sofort zu verständigen. Bau- oder Grabarbeiten sind ggf. einzustellen und die Fundamente abzusichern, bis die fachgerechte Bergung oder die Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt ist.
- 3.6 Besondere Vorkommnisse auf der Baustelle, wie Diebstahl, Unfall- und Elementarschäden sowie sonstige Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Aufklärung zu unterstützen.
- 3.7 Bauleistungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen. Als Abnahmeniederschrift ist das Formblatt - 343 KEV AbnN - zu verwenden (s. KVHB - Bau). Der Auftragnehmer ist auch zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Rahmen der Abnahme befugt (z.B. Vorbehalt von Mängelansprüchen oder Vertragsstrafen). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Abnahmen zu geben.
- 3.8 Die mit der Überwachung beauftragten sollen über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Master, Bachelor oder vergleichbar) und über eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen, sofern nicht im Einzelfall einvernehmlich darauf verzichtet wird.
- 3.10 Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer ihre Leistungen prüfbar abrechnen, insbesondere die Schlussrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des LV aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Rechnungsbeilagen (z.B. Abrechnungszeichnungen, Aufmaße, Mengenerrechnungen, Liefer- /Wiegescheine und derg.) vollständig und prüfbar übergeben.
- 3.11 Werden Bauleistungen (gemeinsam) örtlich aufgemessen, sind die Aufmaßblätter einschl. Mengenerrechnungen so zu erstellen, dass die Richtigkeit des Zahlenwerks – ggf. Jahre später durch die Prüfungsbehörde – beurteilt werden kann. Ggf. sind zu den einzelnen Maßen Ortsangaben zu machen (z.B. Raumangaben). Erforderlichenfalls ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen.

- 3.12 Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der Auftragnehmer die Wiegescheine stets zeitnah (z.B. täglich) zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, dass sie vollständig im Original vorliegen und die nach dem Bauvertrag geforderten Mindestangaben enthalten. Bei Verdacht auf Abrechnungsmanipulationen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Kontrollwägungen betr. dem Leergewicht oder Forderung auf Angabe der Uhrzeit in den Wiegescheinen).
- 3.13 Der Auftragnehmer hat die von ihm geprüften Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit folgendem Vermerk zu versehen: „Fachtechnisch und rechnerisch richtig“; "festgestellt auf ... EUR; (Ort, Datum, Unterschrift).“
- 3.14 Zur Rechnungsprüfung vgl. noch die nachfolgenden Richtlinien.

§ 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderungen)

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren. Nachtragsvereinbarungen schließt der Auftraggeber. Die Anordnung und Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten (§ 2 Abs. 10 VOB/B). Die Überwachung der Stundenlohnarbeiten und die Anerkennung der Stundenlohnzettel obliegt dem Auftragnehmer.
- 4.2 Über etwaige beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsforderungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3 Werden geänderte oder zusätzliche Bauleistungen angeordnet (gefordert, notwendig) und fordert ein bauausführender Unternehmer deswegen neue (erhöhte, zusätzliche) Preise, ist von ihm zu verlangen, dass er seine Nachtragsforderungen eindeutig beschreibt, begründet und kalkulatorisch belegt.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat die Nachtragsforderungen dem Grunde und der Höhe nach auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben zu prüfen und das Prüfungsergebnis dem Auftraggeber mitzuteilen, dabei die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und insbesondere auch zu bestätigen, dass die Nachtragsleistungen nicht bereits im LV enthalten sind (und auch keine Nebenleistungen i.S. der VOB/C darstellen). Bei Nachtragsforderungen hat der Auftragnehmer auch etwaige Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.
- 4.5 Werden geänderte Leistungen ausgeführt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer das bauausführende Unternehmen aufzufordern, kalkulatorisch die Minderkosten darzulegen und dem Auftraggeber Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu unterbreiten.
- 4.6 Werden von bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle

- 5.1 Der Auftragnehmer hat spätestens nach Abschluss der Vorplanung eine Kostenschätzung zu erstellen, spätestens nach Abschluss der Entwurfsplanung eine Kostenberechnung (ggf. auch als Grundlage für die Honorarberechnung). Die Kostenberechnung ist eine wichtige Finanzierungsgrundlage für den Auftraggeber und dementsprechend mit größter Sorgfalt zu erstellen.
- 5.2 Die Kosten sind nach DIN 276 in der neuesten Fassung (oder analog der DIN 276) zu ermitteln, oder – wenn verlangt – nach einer anderen Kostengliederungssystematik (z.B. im Verkehrswegebau nach einer anderen Gliederung). Die jeweiligen Kostenermittlungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen, einzelne Ansätze auf Verlangen auch zu begründen. Kostenermittlungen sind – wenn verlangt – nach den Formblättern – KFB (A/I) Kosten 1 oder Kosten 2 zu erstellen (s. HKVM).
- 5.3 Vor Einleitung des Vergabeverfahrens hat der Auftragnehmer die voraussichtlichen Kosten auf Grundlage eines von ihm bepreisten Leistungsverzeichnisses zu ermitteln. Dies gilt auch für den Objektplaner der Verkehrsanlagen, wenn ihm die Leistungsphase 6 übertragen wurde.
- 5.4 Kostenermittlungen sind unverzüglich fortzuschreiben, sobald sich die Grundlagen der Ermittlungen ändern (z.B. Pläne). Der Auftraggeber ist in allen Leistungsphasen über zu erwartende wesentliche Kostenänderungen stets rechtzeitig zu unterrichten, auch in der Phase der Bauausführung (z.B. bei größeren Mengenänderungen, Nachträgen oder Bauzeitverschiebungen).
- 5.5 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei Erstellung der Kostenermittlungen. Insbesondere stellt der Auftraggeber bei Bedarf erforderliche Unterlagen zur Verfügung (z.B. Rechnungen).
- 5.6 Für Fachplaner, die nur Kostenbeiträge an Objektplaner zu liefern haben, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht

- 6.1 Der Auftragnehmer, der die Objektüberwachung / Örtliche Bauüberwachung in Auftrag hat, ist zugleich auch Bauleiter i.S. des Bauordnungsrechts, sofern nicht anderes vereinbart wird.
- 6.2 Die öffentlich-rechtliche Bauleitertätigkeit nach dem Bauordnungsrecht ist mit dem Honorar für die Grundleistungen "Objektüberwachung" bzw. mit dem Honorar für die Örtliche Bauüberwachung abgegolten.

Anhang

Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

Fachtechnische und rechnerische Prüfung durch den Auftragnehmer

Mit dem Vermerk auf Baurechnungen "Fachtechnisch (sachlich) und rechnerisch richtig" bestätigt der Auftragnehmer insbesondere, dass

- die **Vertragspreise** in die Rechnungen richtig übernommen worden sind (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnverrechnungssätze),
- die Rechnungen keine **Rechenfehler** enthalten,
- die **Mengen** aus Zeichnungen oder Aufmaßen richtig ermittelt und in die Rechnungen richtig übertragen worden sind (ggf. auch die Abrechnungsregelungen der VOB/C beachtet worden sind),
- die vertraglichen **Abrechnungseinheiten** des LV in die Rechnungen übernommen worden sind,
- die Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, **vollständig und mängelfrei** erbracht worden sind,
- den Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, ein **wirksamer Auftrag** des Auftraggebers zugrunde liegt bzw. das bauausführende Unternehmen nicht eigenmächtig gehandelt hat (gilt auch für die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen oder Nachtragsleistungen),
- die Rechnungen **prüffähig übergeben** worden sind und somit eine der Fälligkeitsvoraussetzungen gegeben ist (z.B. Aufmaße, Stundenlohnzettel, Entsorgungsnachweise vollständig und prüffähig beigefügt sind),
- **übergabepflichtige Bau- /Teilleistungen**, für die Zahlungen gefordert werden, tatsächlich auch übergeben worden sind (z.B. Bestandspläne, Standsicherheitsnachweise),
- etwaige **Nachtrags- / Zusatzforderungen** der Bauunternehmer (z.B. wegen Mehr- oder Mindermengen nach § 2 Abs. 3 VOB/B, wegen geänderter, wegfallender oder zusätzlicher Leistungen nach § 2 Abs. 4, 5, 6 oder 9 VOB/B oder nach § 2 Abs 7 Nr. 2 VOB/B, wegen Bauzeitverzögerungen nach 6 Abs. 6 VOB/B, § 642 BGB oder aus Preisgleitklauseln) dem Grunde und der Höhe nach zutreffend sind,
- etwaige **Vergütungs- /Preisminderungsansprüche des Auftraggebers** (z.B. Preisnachlässe, wegen angeordneter Minderleistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B oder nach den ZTV -Straßenbau oder aus Preisgleitklauseln) geltend gemacht worden sind,
- **Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsmöglichkeiten** des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis nach den §§ 273, 320, 387 ff., 641 Abs. 3 BGB (z.B. Zahlungseinbehalte wegen Mängel oder Aufrechnungen für Bauwasser, Baustrom und dergl.) bei Feststellung des auszahlenden Betrags berücksichtigt worden sind.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung (z.B. Streichungen, Berichtigungen, Zahlungseinbehalte oder Aufrechnungen) ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Bei vereinbarten Skonti ist die Rechnungsprüfung und -übergabe zu beschleunigen.

Restliche (sachliche) Prüfung durch den Auftraggeber

Nach Übergabe der fachtechnisch und rechnerisch geprüften Rechnungen obliegt dem Auftraggeber die "**restliche (sachliche) Feststellung**" zu den Rechnungen, insbesondere die Prüfung

- etwaiger Aufrechnungsmöglichkeiten bzw. **Schadensersatzforderungen des Auftraggebers** gegenüber dem Bauunternehmer (z.B. in Haftungsfällen, bei Bauunternehmerverzug oder bei mängelbedingten Folgeschäden),
- etwaiger weiterer **Aufrechnungsmöglichkeiten** (z.B. bei Gegenforderungen des Auftraggebers, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen),
- einer Aufrechnung mit **Vertragsstrafen** (im Benehmen mit dem Auftragnehmer),
- etwaiger **Forderungsabtretungen oder -pfändungen**,
- von Forderungen des Auftraggebers in **Insolvenzangelegenheiten**,
- der **Bauabzugssteuer** oder
- etwaiger **Versicherungsfälle** (z.B. Bauleistungsversicherung).

Bei vereinbarten Skonti ist beschleunigte Zahlung Sache des Auftraggebers.

Dem Auftraggeber obliegt die Verwertung bzw. Geltendmachung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaftsansprüche bei überzahlten Abschlagszahlungen) sowie die förmliche Schlusszahlungsmitteilung.

- frei -

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Schkola ergodia Zittau
 Vertragsgegenstand: Planung energetische Sanierung eines
denkmalgeschützten Schulgebäudes

Kommunales Vertragsmuster Architektenvertrag

- Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Architektenvertrag - Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen -	1 - 12
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	7
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	11
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	11
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	4
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

Architektenvertrag

- Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen -

Zwischen Freier Schulträger e. V. ‚SCHKOLA‘

vertreten durch Vorsitzender Herr Christian Zimmer

in Untere Dorfstraße 6 D-02763 Zittau

(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch _____

in _____

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und _____

in _____

(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch _____

in _____

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen der Freianlagenplanung für

Planungsleistung energetische Sanierung eines
denkmalgeschützten Schulgebäudes

(genaue Bezeichnung der Freianlagen bzw. Außenanlagen)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Freianlagen:

1.2.1 Schulgebäude Dresdner Straße 7, D-02763 Zittau

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.2.4 _____

1.3 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannte Maßnahme

1.3.1 in einem Zuge durchzuführen.

1.3.2 je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Freianlagen in der Zeit

1.2.1 _____

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.2.4 _____

Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

1.4 Dieser Vertrag umfasst auch

(z.B. Leistungen für Bauwerke und Anlagen i.S. § 38 Abs. 1 HOAI, Leistungen i.S. § 33 Abs. 3 HOAI)

Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind:

Technische Anlagen (DIN 276, Kostengr. 540)

(z.B. bestimmte Teile des Objekts)

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *)

2.2 Der Auftragnehmer hat weiter zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden:

- Rahmendaten der Aufgabenstellung (Bestandteil der Vergabeunterlagen)

*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB).

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).

- beauftragtes Angebot des Auftragnehmers

- Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens

2.4

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1 Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen

zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 3.

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungsphasen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von _____ Monaten ***) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2 Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: ****)

**) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

***) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

****) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Grundleistungen aus dem Leistungsbild "Objektplanung Freianlagen" nach §§ 3, 34 Abs. 1, 39 und Anlage 11 Nr. 11.1 HOAI zu erbringen: *)
(**)

4.1 **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (***)

4.2 **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (***)

4.3 **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (***)

4.4 **Genehmigungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (***)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5 **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (***)

4.6 **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (***)

4.7 **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (***)

4.8 **Objektüberwachung und Dokumentation**

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (***)

4.9 **Objektbetreuung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (***)

*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

**) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

***) Nicht zu übertragende Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: *)

- .1 _____
- .2 _____
- .3 _____
- .4 _____
- .5 _____

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild nach §§ 34 Abs. 1, 39 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

- _____ durch: _____
- _____ durch: _____
- _____ durch: _____
- _____ durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Ingenieurbauwerke Verkehrsanlagen durch:

- _____
- _____

Objektplanung für Gebäude durch: _____

- _____
- _____

Tragwerksplanung durch: _____

- _____
- _____

Vermessung durch: _____

- _____
- _____

Baugrundbeurteilung durch: _____

- _____
- _____

*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

Technische Anlagen der Freianlagen (z. B. DIN 276, Kostengr. 540):

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch: _____

Sonstige Technik durch: _____

Beleuchtungsanlagen/Sonstige Anlagen durch: _____

Nutzungsspezifische Anlagen (DIN 276, Kostengr. 548) durch: _____

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

- 5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Fachämter des Landratsamtes Görlitz, Unfallkasse Sachsen, SOWAG mbH
(Trinkwasser, Abwasser)

Stadtwerke Zittau GmbH (Strom),
Telekom

§ 6 Termine/Fristen

- 6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2 **bis 21.11.2024**

- Entwurfsplanung nach 4.3 **bis 15.12.2024 (Terminfestlegung wegen**
Einreichungsfrist Fördermittelbewilligung

- 6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

- 7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen *) wird folgendes Honorar vereinbart:

*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 38 HOAI) auf der Grundlage

- der Kostenberechnung
- _____
- _____
- _____

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 40 HOAI):

- | | | |
|--------------------------|-------------|----------------------------------|
| | Honorarzone | ggf.
Anhang
zum
Vertrag |
| 1. Freianlage nach 1.2.1 | <u>III</u> | |
| 2. Freianlage nach 1.2.2 | _____ | |
| 3. Freianlage nach 1.2.3 | _____ | |
| 4. Freianlage nach 1.2.4 | _____ | |

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.2 Nr. 1 bis Nr. _____
aufgeführten Freianlagen

- jeweils getrennt ermittelt
- zusammengefasst ermittelt
- wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 39 HOAI):

Freianlage nach	1.2.1	1.2.2	1.2.3	1.2.4
Leistungen				
1 Grundlagenermittlung	3,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
2 Vorplanung	10,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	16,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	4,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	25,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	7,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	3,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
8 Objektüberwachung	30,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
9 Objektbetreuung	entfällt	v.H.	v.H.	v.H.
Gesamt:	98,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 35 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

- für die Freianlage nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne
- für die Freianlage nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne
- für die Freianlage nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne
- für die Freianlage nach 1.2.4 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Freianlage nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind)
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.
1.2.4	v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Freianlage nach	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen sind)
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.
1.2.4	v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

(z.B. Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 *)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

7.4 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: **)

7.4.1 die Besonderen Leistungen

_____	_____	v. H.	des Grundhonorars (100 v. H.)
_____	_____	v. H.	
_____	_____	v. H.	

7.4.2 die Besonderen Leistungen

_____	_____	EUR	netto pauschal
_____	_____	EUR	
_____	_____	EUR	

7.4.3 die Besonderen Leistungen

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.4.4 nach 7.4.3, höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.

*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

**) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.5 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.5.1 Projektleiter 00,00 € (netto)
Stellv. 00,00 € (netto)
Fachingenieur 00,00 € (netto)
Techniker / Zeichner 00,00 € (netto)

7.5.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.6 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.6.1 **Pauschal**

mit _____ EUR netto

mit **x, x** v. H. des Nettohonorars

mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage

der Kostenberechnung.

der _____

7.6.2 **Alternativ zu 7.6.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet:

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit _____ v. H. des Nettohonorars

mit _____ EUR netto

erstattet.

7.7 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.8 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird ggf. einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.

7.9 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.10 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.6 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

- 7.11 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besonderen Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.
- 7.12 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.6. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.6.1 oder 7.6.2 abgegolten.
- 7.13 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden 3.000.000,00 EUR
- Für sonstige Schäden 1.000.000,00 EUR

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Fertigstellungspflege

Nach Abschnitt 3.7 der DIN 18320 gehört bei Vegetationsflächen die Fertigstellungspflege i. S. der DIN 18916, 18917, 18918 oder 18035 Teil 4 (Pflege nach Fertigstellung der Pflanz-/Saatarbeiten bis zum Ablauf der Vegetationsperiode bzw. bis zur Abnahme) zur Vertragserfüllung bzw. zu den Leistungen der bauausführenden Unternehmen.

Das Überwachen der Fertigstellungspflege gehört zu den Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen der Objektüberwachung (§§ 3 und 39 Abs. 4 HOAI i.V.m. mit der Anlage 11 Nr. 11.1 zur HOAI).

9.2 Baustellenverordnung

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

- vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).
- von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.
- vom Auftraggeber selbst erbracht.
- _____

9.3 Anrechnung früherer Entgelte (Vorleistungen)

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits früher gezahlte Entgelte für / in Höhe von _____

(z.B. Preisgelder, Honorare für Voruntersuchungen, Gutachten)

werden auf das Honorar ganz (teilweise) wie folgt angerechnet:

oder:

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.

9.4 Raum für weitere Vereinbarungen:

- Gemäß HOAI 2021 § 7 Abs.2 wird darauf hingewiesen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

- Gemäß HOAI 2021 § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird darauf hingewiesen, werden dem AN nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden.
Werden dem AN nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, dass dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem AN wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

- Die Verträge mit dem im vorliegenden Vertrag angegebenen anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftragnehmer geschlossen, sofern er die Ausführung der jeweiligen Leistung nicht selbst vorgesehen ist.

- . Das beim Auftraggeber für das Vorhaben (KG 200 bis KG 700 nach DIN 276) verfügbare Finanzbudget beträgt 2.823.000,00 € (brutto). Zur Leistung des Auftragnehmers (Planers) gehört die Sicherung der einzuhaltenden Projektkosten. Er hat seine Leistung so auszuführen, dass jederzeit die Einhaltung des Finanzbudgets abgesichert ist. Er hat rechtzeitig den Auftraggeber zu informieren, wenn er die Gefahr der Überschreitung des Budgets erkennt. Zur Abwendung einer Überschreitung hat er selbständig und unaufgefordert geeignete Lösungen vorzuschlagen, mit denen die Budgeteinhaltung gesichert werden kann.

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Zittau

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten
- § 13 Schriftform
- § 14 Anwendbares Recht

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

1.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

1.4 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

1.5 Bei Leistungen, die die Ausschreibung, die Vergabe oder die Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. § 2 Nummer 2.2 bleibt unberührt.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.2 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 6.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten beziehungsweise des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich beziehungsweise wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.4 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Bauwerks führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. § 6 Nummer 6.3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

- 6.5 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
- 6.6 Liegen die Voraussetzungen von § 6 Nummer 6.1 Absatz 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. § 2 Nummer 2.2 bleibt davon unberührt.

- 6.7 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.2 Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers (Schlussabnahme, vgl. § 9.2) kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (Honorarschlussrechnung).
- 7.3 Ist eine Teilabnahme nach § 9.3 erfolgt, kann der Auftragnehmer für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilhonorarschlussrechnung stellen.
- 7.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 7.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

§ 8 Kündigung

- 8.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 650r BGB bleibt unberührt.
- 8.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 8.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 8.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9 Haftung, Abnahme und Verjährung

- 9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche (Schluss-)Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

§ 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten

- 10.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 14 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen**
- § 2 Mitwirkung bei der Vergabe**
- § 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung**
- § 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderung)**
- § 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle**
- § 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht**
- Anhang - Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten**

Vorbemerkungen

Die nachstehenden ZVB gelten nur für die Objektplanung Gebäude, Innenräume, Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen sowie für die Fachplanung Technische Ausrüstung.

Architekten- /Ingenieurverträge sind i.d.R. Werkverträge (§§ 631 ff. BGB). Nach den Verträgen schuldet der Auftragnehmer als Vertragsleistungen i.d.R. die Leistungen gemäß den Leistungsbildern der HOAI und ggf. die Örtliche Bauüberwachung. Die ZVB konkretisieren **einzelne (nicht alle)** Leistungen der Leistungsphasen 6 ff. der HOAI sowie der Örtlichen Bauüberwachung.

§ 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen

- 1.1 Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab dem jeweiligen EU-Schwellenwert EU-weit, Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes zumindest im Inland auszuschreiben. Die Vergabeunterlagen sind unter Beachtung der für die kommunalen Auftraggeber (einschließlich deren Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften) verbindlichen Vergabevorschriften zu erstellen (z.B. VOB Teil A, SeKtVO).
- 1.2 Zur Erstellung der Vergabeunterlagen sind die Kommunalen Einheitlichen Vordrucke - KEV - (s. Kommunales Vergabehandbuch - KVHB-Bau) bzw., wenn verlangt, die Kommunalen Einheitlichen Muster für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen - Komm DE (L/D) - (s. das Praxishandbuch zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Kommunen -VLL-) zu verwenden. Die Verwendung weiterer selbstverfasster Vergabeunterlagen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.3 Leistungsbeschreibungen für Bauaufträge sind nach der VOB/A i.V.m. den Abschnitten 0 oder ATV der VOB/C zu erstellen. Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
 - Aufnahme der in den Abschnitten 0.5 der ATV der DIN 18299 ff. (VOB/C) vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten. Die Verwendung der Abrechnungseinheit "t" (Abrechnung nach Gewicht) bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
 - Möglichst genaue Berechnung aller LV - Mengen.
 - Bedarfs-/Eventualpositionen dürfen nur in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden, wenn trotz Ausschöpfens aller Erkenntnismöglichkeiten bei Einleitung des Vergabeverfahrens noch nicht beurteilt werden kann, ob eine Leistung erforderlich ist. Alternativpositionen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Die Aufnahme von Bedarfs-/Eventualpositionen, von Alternativpositionen und von angehängten Stundenlohnarbeiten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
 - Ausweisung der Mengen und des Gesamtbetrags auch bei Bedarfs-/Eventualpositionen (Einbeziehung in die Angebotswertung).
- 1.4 Der Auftragnehmer hat - wenn verlangt - die Leistungsverzeichnisse nach dem Standardleistungsbuch - StLB -, nach dem Standardleistungskatalog - StLK - oder nach einem vom Auftraggeber bestimmten Leistungsbuch zu erstellen.
- 1.5 Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungsbeschreibungen von sog. Projektanten (z.B. Bauunternehmern) erstellen zu lassen, ist der Auftraggeber hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

- 1.6 Der Auftragnehmer hat den wesentlichen Inhalt der Vergabeunterlagen - rechtzeitig vor Einleitung des Vergabeverfahrens - mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dabei notwendig werdende Entscheidungen trifft der Auftraggeber - ggf. nach vorheriger Beratung mit dem Auftragnehmer -, z.B. über
- die Wahl der Vergabeart oder die Auswahl der Bewerber,
 - den Zeitpunkt der Ausschreibung,
 - die Festlegung des Eröffnungstermins,
 - die Abgabe von Bewerber- /Bietererklärungen (z.B. Eignungsnachweise),
 - die Bildung von Losen,
 - etwaige bauseitige Materiallieferungen,
 - die Zulassung bzw. den Ausschluss von Nebenangeboten,
 - wichtige Besondere Vertragsbedingungen (z.B. Ausführungsfristen, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen, Verjährungsfristen für Mängelansprüche) oder
 - über die gleichzeitige Vergabe von Wartungsarbeiten.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen insbesondere auch wichtige LV - Positionen (z.B. Felspositionen, Einbau von Fremdmaterial) zu erläutern.

§ 2 Mitwirkung bei der Vergabe

- 2.1 Der Auftragnehmer hat, wenn verlangt, Texte für Ausschreibungsbekanntmachungen zu fertigen und diese mit dem Auftraggeber und den Angaben in den Vergabeunterlagen abzustimmen. Die Entscheidung über die Wahl der Veröffentlichungsorgane trifft der Auftraggeber. Einstellungen im Internet obliegen dem Auftraggeber.
- 2.2 Bei schriftlicher Angebotsabgabe obliegt die Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber und die sichere Verwahrung der Angebote (verschlossene Umschläge) bis zum Eröffnungstermin dem Auftraggeber, ebenso die Führung von Bewerberlisten.
- 2.3 Die Öffnung der Angebote (i.S. § 14a VOB/A) erfolgt bei der Verwaltung. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bei den Eröffnungsterminen als Verhandlungsleiter mitzuwirken. In diesem Falle bestellt der Auftraggeber einen Schriftführer. Die Niederschrift über den Eröffnungstermin ist vom Auftragnehmer nach dem Formblatt - KEV EröffAng - zu fertigen. Die schriftlichen Angebote sind beim Eröffnungstermin zu kennzeichnen (z.B. auf Verlangen des Auftraggebers durch Loch- /Stanzgeräte oder Schnursiegel).
- 2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, die schriftlichen Angebote (einschließlich Umschläge) unmittelbar nach dem Eröffnungstermin kurzzeitig zurückzubehalten, bevor sie dem Auftragnehmer zur Prüfung der Angebote übergeben werden.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat die Angebote formal, rechnerisch, wirtschaftlich und technisch zu prüfen (ggf. mittels Prüfprogramm). Ferner hat er die Eignung der Bieter zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat außerdem einen Preisspiegel (Spiegelung aller LV - Preise einschl. etwaiger Stundenlohnverrechnungssätze) zu erstellen und zu analysieren.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Preise in Angeboten zu ändern oder zu ergänzen. Über Auffälligkeiten in Angeboten ist der Auftraggeber nach Abschluss der Angebotsprüfung und Sichtung der Preisspiegel unverzüglich zu unterrichten (z.B. über auffällige Rechenfehler, Anzeichen für Manipulationen, fehlende, widersprüchliche, irrtümliche, spekulative Preisangaben oder vermutete Mischkalkulationen).
- 2.8 Selbstgefertigte LV - Kurzfassungen der Bieter (EDV - Ausdrücke) sind insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen mit dem Original-LV übereinstimmen und ob sie die geforderten Erklärungen enthalten (z.B. Fabrikatsangaben).
- 2.9 Der Auftragnehmer hat die Angebote aufgrund der Prüfergebnisse zu werten und das Wertungsergebnis in einem schriftlichen Vergabevorschlag festzuhalten, gegliedert entsprechend den Wertungsstufen der jeweiligen Vergabeordnung. Prüfungsdokumentationen, Preisspiegel und Wertungs-/Vergabevorschlag sind dem Auftraggeber zu übergeben.
- 2.10 Bei der formalen Wertung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Angebote die von den Bietern geforderten Erklärungen vollständig enthalten (z.B. Preise, Nachunternehmererklärungen, Fabrikatsangaben oder ggf. auch Eignungsnachweise, wenn bereits mit der Angebotsabgabe gefordert), ferner, dass die schriftlichen Angebote unterzeichnet sind. Der Auftragnehmer hat in weiteren Wertungsstufen die Eignung der Bieter (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit), die Angemessenheit der Angebotspreise sowie die Wirtschaftlichkeit der Angebote festzustellen. Der Auftragnehmer hat zu begründen, weshalb die Gleichwertigkeit der in Nebenangeboten vorgesehenen Leistungen mit der vom Auftraggeber ausgeschriebenen Leistung gegeben oder nicht gegeben ist. Ebenso hat er zu begründen, weshalb die vom Bieter angebotenen Produkte mit den Vorgaben der Leistungsbeschreibung übereinstimmen oder nicht übereinstimmen. Im Vergabevorschlag sind die formalen Ausschlussgründe, Ausschlussgründe wegen mangelnder Eignung der Bieter, die Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen und die Gründe für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots umfassend darzulegen.

- 2.11 Der Auftragnehmer hat erforderlichenfalls Aufklärungsgespräche mit den Bietern zu führen und die Gesprächsergebnisse schriftlich festzuhalten (z.B. bei Verdacht auf spekulativer Preisgestaltung, bei unangemessen niedrigen Preisen, bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Nebenangeboten oder bei Zweifeln an der Eignung, insbesondere an der Zuverlässigkeit eines Bieters). Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zu geben, an den Gesprächen mitzuwirken.
- 2.12 Da die Festlegung der Bieterreihenfolge auf der Grundlage der an die Bewerber herausgegebenen LV zu erfolgen hat, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn sich nach dem Eröffnungstermin herausstellen sollte, dass sich die ausgeschriebenen Leistungen (Mengen, Positionen usw.) wesentlich ändern.
- 2.13 Die Vergabeentscheidung obliegt dem Auftraggeber. Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen trifft der Auftraggeber im Rahmen der Angebotswertung. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel nach Auftragserteilung.
- 2.14 Der Auftragnehmer hat die Prüfung und Wertung der Angebote – soweit möglich - zügig durchzuführen und den Auftraggeber zu unterrichten, falls eine Überschreitung der Zuschlagsfrist droht. Eine etwaige Verlängerung der Zuschlagsfrist obliegt dem Auftraggeber.
- 2.15 Auskünfte beim Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister oder ggf. auch bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen werden vom Auftraggeber eingeholt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ggf. auf die Notwendigkeit der Einholung solcher Auskünfte hinzuweisen.
- 2.16 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die unberücksichtigten Angebote zu übergeben. Diese werden beim Auftraggeber verwahrt.
- 2.17 Der Auftraggeber erteilt die Bauaufträge. Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter fertigt der Auftraggeber.

§ 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung

- 3.1 Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.
- 3.2 Der Auftraggeber ist unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ergeben können.
- 3.3 Schriftwechsel mit anderen an der Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen.
- 3.4 Gehen dem Auftragnehmer wichtige schriftliche Mitteilungen der bauausführenden Unternehmen zu (z.B. Bedenken wegen der Bauausführung, Nachunternehmereinsatz, Behinderungsanzeigen oder Kündigungen), sind diese mit Stellungnahme unverzüglich dem Auftraggeber weiterzuleiten.
- 3.5 Werden bei der Durchführung von Bauvorhaben Funde von kultur-, kunst- oder baugeschichtlicher Bedeutung, wie z.B. Fundamente, Mauerreste, Grabsstätten, Bodenfunde, Inschriften oder Wandgemälde aufgedeckt oder Fachwerke freigelegt, ist der Auftraggeber sofort zu verständigen. Bau- oder Grabarbeiten sind ggf. einzustellen und die Fundamente abzusichern, bis die fachgerechte Bergung oder die Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt ist.
- 3.6 Besondere Vorkommnisse auf der Baustelle, wie Diebstahl, Unfall- und Elementarschäden sowie sonstige Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Aufklärung zu unterstützen.
- 3.7 Bauleistungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen. Als Abnahmeniederschrift ist das Formblatt - 343 KEV AbnN - zu verwenden (s. KVHB - Bau). Der Auftragnehmer ist auch zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Rahmen der Abnahme befugt (z.B. Vorbehalt von Mängelansprüchen oder Vertragsstrafen). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Abnahmen zu geben.
- 3.8 Die mit der Überwachung beauftragten sollen über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Master, Bachelor oder vergleichbar) und über eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen, sofern nicht im Einzelfall einvernehmlich darauf verzichtet wird.
- 3.10 Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer ihre Leistungen prüfbar abrechnen, insbesondere die Schlussrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des LV aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Rechnungsbeilagen (z.B. Abrechnungszeichnungen, Aufmaße, Mengenerrechnungen, Liefer- /Wiegescheine und derg.) vollständig und prüfbar übergeben.
- 3.11 Werden Bauleistungen (gemeinsam) örtlich aufgemessen, sind die Aufmaßblätter einschl. Mengenerrechnungen so zu erstellen, dass die Richtigkeit des Zahlenwerks – ggf. Jahre später durch die Prüfungsbehörde – beurteilt werden kann. Ggf. sind zu den einzelnen Maßen Ortsangaben zu machen (z.B. Raumangaben). Erforderlichenfalls ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen.

- 3.12 Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der Auftragnehmer die Wiegescheine stets zeitnah (z.B. täglich) zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, dass sie vollständig im Original vorliegen und die nach dem Bauvertrag geforderten Mindestangaben enthalten. Bei Verdacht auf Abrechnungsmanipulationen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Kontrollwägungen betr. dem Leergewicht oder Forderung auf Angabe der Uhrzeit in den Wiegescheinen).
- 3.13 Der Auftragnehmer hat die von ihm geprüften Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit folgendem Vermerk zu versehen: „Fachtechnisch und rechnerisch richtig“; "festgestellt auf ... EUR; (Ort, Datum, Unterschrift).“
- 3.14 Zur Rechnungsprüfung vgl. noch die nachfolgenden Richtlinien.

§ 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderungen)

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren. Nachtragsvereinbarungen schließt der Auftraggeber. Die Anordnung und Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten (§ 2 Abs. 10 VOB/B). Die Überwachung der Stundenlohnarbeiten und die Anerkennung der Stundenlohnzettel obliegt dem Auftragnehmer.
- 4.2 Über etwaige beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsforderungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3 Werden geänderte oder zusätzliche Bauleistungen angeordnet (gefordert, notwendig) und fordert ein bauausführender Unternehmer deswegen neue (erhöhte, zusätzliche) Preise, ist von ihm zu verlangen, dass er seine Nachtragsforderungen eindeutig beschreibt, begründet und kalkulatorisch belegt.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat die Nachtragsforderungen dem Grunde und der Höhe nach auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben zu prüfen und das Prüfungsergebnis dem Auftraggeber mitzuteilen, dabei die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und insbesondere auch zu bestätigen, dass die Nachtragsleistungen nicht bereits im LV enthalten sind (und auch keine Nebenleistungen i.S. der VOB/C darstellen). Bei Nachtragsforderungen hat der Auftragnehmer auch etwaige Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.
- 4.5 Werden geänderte Leistungen ausgeführt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer das bauausführende Unternehmen aufzufordern, kalkulatorisch die Minderkosten darzulegen und dem Auftraggeber Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu unterbreiten.
- 4.6 Werden von bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle

- 5.1 Der Auftragnehmer hat spätestens nach Abschluss der Vorplanung eine Kostenschätzung zu erstellen, spätestens nach Abschluss der Entwurfsplanung eine Kostenberechnung (ggf. auch als Grundlage für die Honorarberechnung). Die Kostenberechnung ist eine wichtige Finanzierungsgrundlage für den Auftraggeber und dementsprechend mit größter Sorgfalt zu erstellen.
- 5.2 Die Kosten sind nach DIN 276 in der neuesten Fassung (oder analog der DIN 276) zu ermitteln, oder – wenn verlangt – nach einer anderen Kostengliederungssystematik (z.B. im Verkehrswegebau nach einer anderen Gliederung). Die jeweiligen Kostenermittlungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen, einzelne Ansätze auf Verlangen auch zu begründen. Kostenermittlungen sind – wenn verlangt – nach den Formblättern – KFB (A/I) Kosten 1 oder Kosten 2 zu erstellen (s. HKVM).
- 5.3 Vor Einleitung des Vergabeverfahrens hat der Auftragnehmer die voraussichtlichen Kosten auf Grundlage eines von ihm bepreisten Leistungsverzeichnisses zu ermitteln. Dies gilt auch für den Objektplaner der Verkehrsanlagen, wenn ihm die Leistungsphase 6 übertragen wurde.
- 5.4 Kostenermittlungen sind unverzüglich fortzuschreiben, sobald sich die Grundlagen der Ermittlungen ändern (z.B. Pläne). Der Auftraggeber ist in allen Leistungsphasen über zu erwartende wesentliche Kostenänderungen stets rechtzeitig zu unterrichten, auch in der Phase der Bauausführung (z.B. bei größeren Mengenänderungen, Nachträgen oder Bauzeitverschiebungen).
- 5.5 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei Erstellung der Kostenermittlungen. Insbesondere stellt der Auftraggeber bei Bedarf erforderliche Unterlagen zur Verfügung (z.B. Rechnungen).
- 5.6 Für Fachplaner, die nur Kostenbeiträge an Objektplaner zu liefern haben, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht

- 6.1 Der Auftragnehmer, der die Objektüberwachung / Örtliche Bauüberwachung in Auftrag hat, ist zugleich auch Bauleiter i.S. des Bauordnungsrechts, sofern nicht anderes vereinbart wird.
- 6.2 Die öffentlich-rechtliche Bauleitertätigkeit nach dem Bauordnungsrecht ist mit dem Honorar für die Grundleistungen "Objektüberwachung" bzw. mit dem Honorar für die Örtliche Bauüberwachung abgegolten.

Anhang

Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

Fachtechnische und rechnerisch Prüfung durch den Auftragnehmer

Mit dem Vermerk auf Baurechnungen "Fachtechnisch (sachlich) und rechnerisch richtig" bestätigt der Auftragnehmer insbesondere, dass

- die **Vertragspreise** in die Rechnungen richtig übernommen worden sind (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnverrechnungssätze),
- die Rechnungen keine **Rechenfehler** enthalten,
- die **Mengen** aus Zeichnungen oder Aufmaßen richtig ermittelt und in die Rechnungen richtig übertragen worden sind (ggf. auch die Abrechnungsregelungen der VOB/C beachtet worden sind),
- die vertraglichen **Abrechnungseinheiten** des LV in die Rechnungen übernommen worden sind,
- die Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, **vollständig und mängelfrei** erbracht worden sind,
- den Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, ein **wirksamer Auftrag** des Auftraggebers zugrunde liegt bzw. das bauausführende Unternehmen nicht eigenmächtig gehandelt hat (gilt auch für die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen oder Nachtragsleistungen),
- die Rechnungen **prüffähig übergeben** worden sind und somit eine der Fälligkeitsvoraussetzungen gegeben ist (z.B. Aufmaße, Stundenlohnzettel, Entsorgungsnachweise vollständig und prüffähig beigefügt sind),
- **übergabepflichtige Bau- /Teilleistungen**, für die Zahlungen gefordert werden, tatsächlich auch übergeben worden sind (z.B. Bestandspläne, Standsicherheitsnachweise),
- etwaige **Nachtrags- / Zusatzforderungen** der Bauunternehmer (z.B. wegen Mehr- oder Mindermengen nach § 2 Abs. 3 VOB/B, wegen geänderter, wegfallender oder zusätzlicher Leistungen nach § 2 Abs. 4, 5, 6 oder 9 VOB/B oder nach § 2 Abs 7 Nr. 2 VOB/B, wegen Bauzeitverzögerungen nach 6 Abs. 6 VOB/B, § 642 BGB oder aus Preisgleitklauseln) dem Grunde und der Höhe nach zutreffend sind,
- etwaige **Vergütungs- /Preisminderungsansprüche des Auftraggebers** (z.B. Preisnachlässe, wegen angeordneter Minderleistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B oder nach den ZTV -Straßenbau oder aus Preisgleitklauseln) geltend gemacht worden sind,
- **Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsmöglichkeiten** des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis nach den §§ 273, 320, 387 ff., 641 Abs. 3 BGB (z.B. Zahlungseinbehalte wegen Mängel oder Aufrechnungen für Bauwasser, Baustrom und dergl.) bei Feststellung des auszufahrenden Betrags berücksichtigt worden sind.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung (z.B. Streichungen, Berichtigungen, Zahlungseinbehalte oder Aufrechnungen) ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Bei vereinbarten Skonti ist die Rechnungsprüfung und -übergabe zu beschleunigen.

Restliche (sachliche) Prüfung durch den Auftraggeber

Nach Übergabe der fachtechnisch und rechnerisch geprüften Rechnungen obliegt dem Auftraggeber die "**restliche (sachliche) Feststellung**" zu den Rechnungen, insbesondere die Prüfung

- etwaiger Aufrechnungsmöglichkeiten bzw. **Schadensersatzforderungen des Auftraggebers** gegenüber dem Bauunternehmer (z.B. in Haftungsfällen, bei Bauunternehmerverzug oder bei mängelbedingten Folgeschäden),
- etwaiger weiterer **Aufrechnungsmöglichkeiten** (z.B. bei Gegenforderungen des Auftraggebers, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen),
- einer Aufrechnung mit **Vertragsstrafen** (im Benehmen mit dem Auftragnehmer),
- etwaiger **Forderungsabtretungen oder -pfändungen**,
- von Forderungen des Auftraggebers in **Insolvenzangelegenheiten**,
- der **Bauabzugssteuer** oder
- etwaiger **Versicherungsfälle** (z.B. Bauleistungsversicherung).

Bei vereinbarten Skonti ist beschleunigte Zahlung Sache des Auftraggebers.

Dem Auftraggeber obliegt die Verwertung bzw. Geltendmachung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaftsansprüche bei überzahlten Abschlagszahlungen) sowie die förmliche Schlusszahlungsmittelteilung.

- frei -

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Schkola ergodia Zittau
 Vertragsgegenstand: Planung energetische Sanierung eines
denkmalgeschützten Schulgebäudes

Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung -	1 - 9
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	3
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter	5
§ 6 Termine/Fristen	5
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	6
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	10
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	11
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Übertragung Besonderer Leistungen i.S. § 3 Abs. 3 HOAI	1-2
Anhang 3: Ermittlung der Honorarzone	
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung - ZVB -	1
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

Ingenieurvertrag

- Tragwerksplanung -

Zwischen Freier Schulträger e. V. ‚SCHKOLA‘
vertreten durch Vorsitzender Herr Christian Zimmer
in Untere Dorfstraße 6, D-02763 Zittau
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch _____

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und _____

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch _____

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung für

Planungsleistung energetische Sanierung eines
denkmalgeschützten Schulgebäudes

(genaue Bezeichnung der Maßnahme und der Art der Baumaßnahme)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Tragwerke:

Tragwerk	das Tragwerk betrifft folgendes Gebäude bzw. Ingenieurbauwerk:
1.2.1	Schulgebäude Dresdner Straße 7,D-02763 Zittau
1.2.2	
1.2.3	
1.2.4	

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *)

Aufgabenstellung des Auftraggebers (Bestandteil der Vergabeunterlagen)

2.2 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und ergänzend folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung (ZVB).

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).

- beauftragtes Angebot des Auftragnehmers

- Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens

2.3

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1 Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungen zu-nächst nur die Leistungen 1 bis 3. ***)

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auf-traggeber innerhalb von _____ Monaten ****) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2 Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung ***)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungen.

*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

**) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

***) Zum Beispiel: 4.1 bis 4.4

****) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: *)

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 51 und Anlage 14 Nr. 14.1 zur HOAI zu erbringen: **) ***)

4.1 Grundlagenermittlung *****)

- die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

4.2 Vorplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 2" gekennzeichneten Besonderen Leistungen *****)

4.3 Entwurfsplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 3" gekennzeichneten Besonderen Leistungen *****)

4.4 Genehmigungsplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 4" gekennzeichneten Besonderen Leistungen *****)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

*) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

**) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

***) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

*****) Bei Ingenieurbauwerken i. S. v. § 41 Nr. 6 und 7 HOAI streichen (s. § 51 HOAI).

*****) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

*****) Anhang 2 ausfüllen, wenn auch Besondere Leistungen übertragen werden sollen.

4.5 **Ausführungsplanung**

- die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 5" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.6 **Vorbereitung der Vergabe**

- die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 6" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.7 **Mitwirkung bei der Vergabe**

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 7" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.8 **Objektüberwachung**

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 8" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.9 **Weitere Besondere Leistungen**

- die in Anhang 2 unter "Weitere Besondere Leistungen" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **) (***)

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 51 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

(z. B. Baugrundgutachten)

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit diesen abzustimmen.

Objektplanung für Ingenieurbauwerke - Verkehrsanlagen - durch:

Objektplanung für Gebäude durch: _____

*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auführen.

**) Anhang 2 ausfüllen, wenn auch Besondere Leistungen übertragen werden sollen.

***) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter 3a und 7.1 geregelt.

Wärmeversorgungsanlagen durch:

Starkstromanlagen durch:

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch:

Objektplanung für Freianlagen durch:

Baugrunduntersuchung durch:

§ 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

nach Projektablaufplan

Vorlage Vorplanung bis zum 21.11.2024

Vorlage Entwurfsplanung zum 15.12.2024

6.2 Soweit keine Termine und Fristen vereinbart sind, hat der Auftragnehmer seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen *) wird folgendes Honorar vereinbart:

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Abrechnung Gebäude nach DIN 276 (§ 50 Abs. 1 HOAI) **) - Diese Abrechnungsart ist nur bei Gebäuden vorgesehen -

*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

**) Zutreffende Alternative (7.2.1 oder 7.2.2) ankreuzen.

7.2.1.1	Tragwerk nach	Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6, 50 HOAI) auf der Grundlage der
	<input checked="" type="checkbox"/> 1.2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> 1.2.2	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> 1.2.3	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> 1.2.4	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____

7.2.2 Abrechnung Ingenieurbauwerke nach DIN 276 (§ 50 Abs. 3 HOAI) *)

- Bei Gebäuden nur vorgesehen bei hohem Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen (§ 50 Abs. 2 HOAI) -

7.2.2.1	Tragwerk nach	Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6, 50 HOAI) auf der Grundlage der
	<input type="checkbox"/> 1.2.1	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> 1.2.2	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> 1.2.3	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> 1.2.4	<input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____

7.2.3 Folgende Kosten werden zu den anrechenbaren Kosten nach § 7.2.1 oder § 7.2.2 hinzugenommen (§ 50 Abs. 5 HOAI) **)

*) Zutreffende Alternative (7.2.1 oder 7.2.2) ankreuzen.

**) Betrifft Kosten von Arbeiten, die nicht unter § 7.2.1 oder § 7.2.2 erfasst sind. Nach § 50 Abs. 5 HOAI können die Vertragsparteien vereinbaren, dass diese Kosten ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt.

7.2.4 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 52 i.V. mit Anlage 14 Nr. 14.2 HOAI): Tragwerk nach Honorarzone

1.2.1 **Tragwerke mit durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad** **HZ III**

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.2.4 _____

Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.4 Nr. 1 bis Nr. _____ aufgeführten Tragwerke

jeweils getrennt ermittelt.

zusammengefasst ermittelt.

wie folgt ermittelt:

7.2.5 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 51 HOAI):

Tragwerk nach	1.2.1	1.2.2	1.2.3	1.2.4
Leistungen				
1 Grundlagenermittlung	3,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
2 Vorplanung	10,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	15,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	30,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	40,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	2,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Gesamt:	100,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.

7.2.6 Als Honorarsatz nach § 52 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für das Tragwerk nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für das Tragwerk nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für das Tragwerk nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für das Tragwerk nach 1.2.4 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.7 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Es werden die folgenden Zuschläge vereinbart:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Tragwerk nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 6 (soweit diese übertragen sind)
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.
1.2.4	v.H.

7.6 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.6.1

Projektleiter 00,00 € (netto)

Stellv. 00,00 € (netto)

Fachingenieur 00,00 € (netto)

Techniker / Zeichner 00,00 € (netto)

7.6.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.7 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten werden wie folgt vergütet:

7.7.1 **Pauschal**

mit _____ EUR netto

mit **x,x** v. H. des Nettohonorars

mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der

Kostenberechnung

7.7.2 **Alternativ zu 7.7.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 **Anlage 1** "Nebenkosten" erstattet:

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit _____ v. H. des Nettohonorars

mit _____ EUR netto

7.8 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.9 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besonderen Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.10 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 3.000.000,00 EUR

- für sonstige Schäden 1.000.000,00 EUR

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Die Kosten für Gebäude/Bauwerke und etwaige zugehörige unselbstständige bauliche Anlagen (z. B. Außenanlagen) werden bei der Honorarermittlung zusammengefasst.

9.2

- Gemäß HOAI 2021 § 7 Abs.2 wird darauf hingewiesen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

- Gemäß HOAI 2021 § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird darauf hingewiesen, werden dem AN nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden.
Werden dem AN nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, dass dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem AN wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

- Die Verträge mit dem im vorliegenden Vertrag angegebenen anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftragnehmer geschlossen, so fern er die Ausführung der jeweiligen Leistung nicht selbst vorgesehen ist.

- . Das beim Auftraggeber für das Vorhaben (KG 200 bis KG 700 nach DIN 276) verfügbare Finanzbudget beträgt 2.823.000,00 € (brutto). Zur Leistung des Auftragnehmers (Planers) gehört die Sicherung der einzuhaltenden Projektkosten. Er hat seine Leistung so auszuführen, dass jederzeit die Einhaltung des Finanzbudgets abgesichert ist. Er hat rechtzeitig den Auftraggeber zu informieren, wenn er die Gefahr der Überschreitung des Budgets erkennt. Zur Abwendung einer Überschreitung hat er selbständig und unaufgefordert geeignete Lösungen vorzuschlagen, mit denen die Budgeteinhaltung gesichert werden kann.

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Zittau

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten
- § 13 Schriftform
- § 14 Anwendbares Recht

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

1.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

1.4 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

1.5 Bei Leistungen, die die Ausschreibung, die Vergabe oder die Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. § 2 Nummer 2.2 bleibt unberührt.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.2 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 6.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten beziehungsweise des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich beziehungsweise wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.4 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Bauwerks führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. § 6 Nummer 6.3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

- 6.5 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
- 6.6 Liegen die Voraussetzungen von § 6 Nummer 6.1 Absatz 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. § 2 Nummer 2.2 bleibt davon unberührt.

- 6.7 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.2 Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers (Schlussabnahme, vgl. § 9.2) kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (Honorarschlussrechnung).
- 7.3 Ist eine Teilabnahme nach § 9.3 erfolgt, kann der Auftragnehmer für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilhonorarschlussrechnung stellen.
- 7.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 7.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

§ 8 Kündigung

- 8.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 650r BGB bleibt unberührt.
- 8.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 8.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 8.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9 Haftung, Abnahme und Verjährung

- 9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche (Schluss-)Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

§ 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten

- 10.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 14 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung - ZVB -

§ 1 Ingenieurtechnische Kontrolle/Fachbauleitung nach LBO

- 1.1 Ist dem Auftragnehmer die Besondere Leistung "Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen" übertragen (oder ein Teil dieser Leistung wie beispielsweise das Überwachen der Bewehrungsarbeiten) und gehen dem Auftragnehmer ausnahmsweise schriftliche Mitteilungen i. S. der §§ 4 Abs. 3 und Abs. 8, 6 Abs. 1 oder 9 Abs. 2 VOB/B zu, so sind diese unverzüglich dem bauleitenden Architekten/Ingenieur oder dem Auftraggeber weiterzuleiten.
- 1.2 Schriftwechsel mit anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen.
- 1.3 Der Auftragnehmer, dem die Besondere Leistung "Ingenieurtechnische Kontrolle" übertragen ist, hat erforderlichenfalls und auf Verlangen des Auftraggebers die öffentlich-rechtliche Fachbauleitertätigkeit i. S. des Bauordnungsrechts zu übernehmen. Ein zusätzliches Honorar für die öffentlich-rechtliche Fachbauleitertätigkeit wird nicht gewährt.

§ 2 Kostenermittlung

- 2.1 Der Auftragnehmer ist nach dem Leistungsbild § 51 HOAI verpflichtet, bei der Kostenschätzung und bei der Kostenberechnung mitzuwirken (betr. die Tragkonstruktion). Der Auftragnehmer hat seinen Beitrag zur Kostenermittlung mit dem Objektplaner (Architekt/Ingenieur) abzustimmen. In den Fällen, in denen die DIN 276 nicht gilt, hat der Auftragnehmer die Art der Kostenermittlung mit dem Objektplaner und dem Auftraggeber abzustimmen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Beitrag zur Kostenermittlung (Kostenschätzung und Kostenberechnung) fortzuschreiben, wenn sich die Grundlagen der Kostenermittlungen (z. B. Pläne, Tragwerkssystem) geändert haben und sich dadurch nicht unwesentliche Kostenänderungen ergeben.

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Schkola ergodia Zittau
 Vertragsgegenstand: Planung energetische Sanierung eines
denkmalgeschützten Schulgebäudes

Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Technische Ausrüstung -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Ingenieurvertrag - Technische Ausrüstung -	1 - 11
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	7
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	11
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	4
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

Ingenieurvertrag

- Technische Ausrüstung -

Zwischen Freier Schulträger e. V. ,SCHKOLA`
vertreten durch Vorsitzender Herr Christian Zimmer

in Untere Dorfstraße 6 D-02763 Zittau
(Straße, PLZ und Ort)
diese(r) vertreten durch _____

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und _____

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch _____

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Fachplanungsleistungen der Technischen Ausrüstung für Planungsleistung energetische Sanierung eines denkmalgeschützten Schulgebäudes

(genaue Bezeichnung der technischen Maßnahme und der Art der technischen Maßnahme, z.B. Erneuerung)

1.2 Der Auftrag umfasst die Planung der Technischen Anlagen für folgende Gebäude/Bauwerke/Bauabschnitte:

1.2.1 Schulgebäude Dresdner Straße 7, D-02763 Zittau

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.2.4 _____

1.3 Gegenstand des Vertrags sind Anlagen folgender Anlagengruppen (§ 53 HOAI):

1.3.1 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen

1.3.2 Wärmeversorgungsanlagen

1.3.3 Lufttechnische Anlagen

1.3.4 Starkstromanlagen

1.3.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

1.3.6 Förderanlagen

1.3.7.1 Nutzungsspezifische Anlagen, speziell Küchentechnische Anlagen mittlere Größe

1.3.7.2 Verfahrenstechnische Anlagen

1.3.8.1 Gebäudeautomation

1.3.8.2 Automation von Ingenieurbauwerken

1.3.9 Sonstige in § 53 HOAI nicht genannte Anlagen

1.4 Gegenstand des Vertrags sind ferner folgende Anlagen außerhalb von Gebäuden/Bauwerken (§ 54 Abs. 4 HOAI): Medienanschlüsse, Interimsanschlüsse während der Bauzeit

(z. B. Anlagen i. S. d. Kostengruppen 230, 540, DIN 276)

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *)

2.2 Der Auftragnehmer hat zu beachten:

- - Rahmendaten der Aufgabenstellung (Bestandteil der Vergabeunterlagen)

- _____

- _____

*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).

Vergabeunterlagen

beauftragtes Angebot des Auftragnehmers

2.4

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1 Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 3.

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungsphasen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von _____ Monaten ***) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2 Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung *)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen. Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: ****)

**) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

***) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

****) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Grundleistungen aus dem Leistungsbild "Technische Ausrüstung" nach §§ 3, 55 und Anlage 15 Nr. 15.1 zur HOAI zu erbringen: *) **)

4.1 **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.2 **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.3 **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.4 **Genehmigungsplanung (die Übertragung gilt nur im Falle einer Genehmigungspflicht)**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5 **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Schlitz- und Durchbruchpläne nur für folgende Anlagen:

4.6 **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.7 **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

**) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

***) Nicht zu übertragende, einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers - Fortsetzung -

4.8 Objektüberwachung

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

4.9 Objektbetreuung

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: **)

.1 _____

.2 _____

.3 _____

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild nach § 55 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Gebäude/Ingenieurbauwerke durch: _____

Objektüberwachung durch: _____

Tragwerksplanung durch: _____

Objektplanung Freianlagen durch: _____

Technische Ausrüstung:

_____ durch: _____

_____ durch: _____

*) Nicht zu übertragende, einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

***) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

§ 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2 bis 21.11.2024
- Entwurfsplanung nach 4.3 bis 15.12.2024
- _____

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

- Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2, 7.3 und 7.4 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen *) wird folgendes Honorar vereinbart:

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen bei der Techn. Ausrüstung wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 54 HOAI) auf der Grundlage

- der Kostenberechnung
- _____
- _____
- _____

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 56 HOAI):

Anlagegruppen (§ 53 HOAI)	Honorarzone
.1 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen oder einzelne Anlagen (§ 56 Abs. 4 HOAI)	<u>II</u>
.1.1 _____	_____
.1.2 _____	_____
.2 Wärmeversorgungsanlagen oder einzelne Anlagen	<u>II</u>
oder	
.2.1 _____	_____
.2.2 _____	_____
.3 Lufttechnische Anlagen oder einzelne Anlagen	<u>II</u>
.3.1 _____	_____
.3.2 _____	_____
.4 Starkstromanlagen oder	<u>II</u>
.4.1 _____	_____
.4.2 _____	_____
.5 <u>Informations- und fernmeldetechn. Anlagen</u>	<u>II</u>
oder	
.5.1 _____	_____
.5.2 _____	_____

*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

.6	Förderanlagen	II
.7		
	oder	
.7.1	Küchentechnische Anlagen	II
.8		
	oder	
.8.1	Gebäudeautomation	III
.8.2		
.9	Sonstige in § 53 HOAI nicht genannte Anlagen (s. 1.3.9)	

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten in Bezug auf die unter 1.2 aufgeführten Gebäude/Bauwerke/Bauabschnitte

zusammengefasst ermittelt.

getrennt ermittelt.

wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt:

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 55 HOAI):

	Anlagegruppen										Sonst. Technik
	1.3.1	1.3.2	1.3.3	1.3.4	1.3.5	1.3.6	1.3.7.1	1.3.7.2	1.3.8.1	1.3.8.2	
Grundlagenermittlung	2	2	2	2	2	2	2		2		
Vorplanung	9	9	9	9	9	9	9		9		
Entwurfsplanung	17	17	17	17	17	17	17		17		
Genehmigungsplanung	2	2	2	2	2	2	2		2		
Ausführungsplanung	22	22	22	22	22	22	22		22		
Vorbereitung der Vergabe	7	7	7	7	7	7	7		7		
Mitwirkung bei der Vergabe	5	5	5	5	5	5	5		5		
Objektüberwachung	35	35	35	35	35	35	35		35		
Objektbetreuung	-----entfällt-----										
Gesamt in v. H.	98	98	98	98	98	98	98		98		

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 56 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für die Anlagengruppe _____ der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für die Anlagengruppe _____ der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für die Anlagengruppe _____ der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für die Anlagengruppe _____ der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Es werden die folgenden Zuschläge vereinbart:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Anlagengruppe	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind)
	v.H.
	v.H.
	v.H.
	v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Anlagengruppe	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen ist)
	v.H.
	v.H.
	v.H.
	v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

(z.B. Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 *)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

7.4 Honorar für sonstige Anlagegruppen oder Außenanlagen

7.4.1 Das Honorar für die Leistungen bei den Anlagen 1.3.9 wird

- nach Maßgabe 7.1 bis 7.3 ermittelt.
- nach gesonderter freier Honorarvereinbarung und gemäß der Beilage zum Vertrag ermittelt.

7.4.2 Das Honorar für die Leistungen bei den unter 1.4 genannten Anlagen wird

- nach Maßgabe 7.1 bis 7.3 ermittelt (Zuordnung zu den Anlagegruppen 1.3 und zusammengefasste Honorarberechnung).
- nach gesonderter freier Honorarvereinbarung und gemäß der Beilage zum Vertrag ermittelt.

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: *)

7.5.1 Die Besonderen Leistungen

_____	_____	v. H.	} des Grundhonorars (100 v. H.)
_____	_____	v. H.	
_____	_____	v. H.	

7.5.2 Die Besonderen Leistungen

_____	_____	EUR	} netto pauschal
_____	_____	EUR	
_____	_____	EUR	

7.5.3 Die Besonderen Leistungen

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.5.4 nach 7.5.3, höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.

7.6 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.6.1

Projektleiter	00,00 € (netto)
Stellv.	00,00 € (netto)
Fachingenieur	00,00 € (netto)
Techniker / Zeichner	00,00 € (netto)

7.6.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.7 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.7.1 **Pauschal**

- mit _____ EUR netto
- mit **x, x** v. H. des Nettohonorars
- mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage
 - der Kostenberechnung.
 - der _____

*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.7.2 **Alternativ zu 7.7.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet: Anlage 1

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1).

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit _____ v. H. des Nettohonorars,

mit _____ EUR netto

erstattet.

- 7.8 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.
- 7.9 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.
- 7.10 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.7 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.
- 7.11 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.7 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.
- 7.12 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.
- 7.13 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.7. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.7.1 oder 7.7.2 abgegolten.
- 7.14 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 **Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| - für Personenschäden | <u>3.000.000,00</u> EUR |
| - für sonstige Schäden | <u>1.000.000,00</u> EUR |

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

Raum für weitere Vereinbarungen:

- Gemäß HOAI 2021 § 7 Abs.2 wird darauf hingewiesen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.
- Gemäß HOAI 2021 § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird darauf hingewiesen, werden dem AN nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden.
Werden dem AN nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, dass dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem AN wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.
- Die Verträge mit dem im vorliegenden Vertrag angegebenen anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftragnehmer geschlossen, sofern er die Ausführung der jeweiligen Leistung nicht selbst vorgesehen ist.
- . Das beim Auftraggeber für das Vorhaben (KG 200 bis KG 700 nach DIN 276) verfügbare Finanzbudget beträgt 2.823.000,00 € (brutto). Zur Leistung des Auftragnehmers (Planers) gehört die Sicherung der einzuhaltenden Projektkosten. Er hat seine Leistung so auszuführen, dass jederzeit die Einhaltung des Finanzbudgets abgesichert ist. Er hat rechtzeitig den Auftraggeber zu informieren, wenn er die Gefahr der Überschreitung des Budgets erkennt. Zur Abwendung einer Überschreitung hat er selbständig und unaufgefordert geeignete Lösungen vorzuschlagen, mit denen die Budgeteinhaltung gesichert werden kann.

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Zittau

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten
- § 13 Schriftform
- § 14 Anwendbares Recht

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

1.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

1.4 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

1.5 Bei Leistungen, die die Ausschreibung, die Vergabe oder die Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. § 2 Nummer 2.2 bleibt unberührt.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.2 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 6.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten beziehungsweise des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich beziehungsweise wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.4 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Bauwerks führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. § 6 Nummer 6.3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

- 6.5 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
- 6.6 Liegen die Voraussetzungen von § 6 Nummer 6.1 Absatz 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. § 2 Nummer 2.2 bleibt davon unberührt.

- 6.7 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.2 Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers (Schlussabnahme, vgl. § 9.2) kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (Honorarschlussrechnung).
- 7.3 Ist eine Teilabnahme nach § 9.3 erfolgt, kann der Auftragnehmer für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilhonorarschlussrechnung stellen.
- 7.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 7.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

§ 8 Kündigung

- 8.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 650r BGB bleibt unberührt.
- 8.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 8.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 8.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9 Haftung, Abnahme und Verjährung

- 9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche (Schluss-)Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

§ 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten

- 10.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 14 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen**
- § 2 Mitwirkung bei der Vergabe**
- § 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung**
- § 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderung)**
- § 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle**
- § 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht**
- Anhang - Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten**

Vorbemerkungen

Die nachstehenden ZVB gelten nur für die Objektplanung Gebäude, Innenräume, Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen sowie für die Fachplanung Technische Ausrüstung.

Architekten- /Ingenieurverträge sind i.d.R. Werkverträge (§§ 631 ff. BGB). Nach den Verträgen schuldet der Auftragnehmer als Vertragsleistungen i.d.R. die Leistungen gemäß den Leistungsbildern der HOAI und ggf. die Örtliche Bauüberwachung. Die ZVB konkretisieren **einzelne (nicht alle)** Leistungen der Leistungsphasen 6 ff. der HOAI sowie der Örtlichen Bauüberwachung.

§ 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen

- 1.1 Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab dem jeweiligen EU-Schwellenwert EU-weit, Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes zumindest im Inland auszuschreiben. Die Vergabeunterlagen sind unter Beachtung der für die kommunalen Auftraggeber (einschließlich deren Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften) verbindlichen Vergabevorschriften zu erstellen (z.B. VOB Teil A, SekVO).

- 1.2 Zur Erstellung der Vergabeunterlagen sind die Kommunalen Einheitlichen Vordrucke - KEV - (s. Kommunales Vergabehandbuch - KVHB-Bau) bzw., wenn verlangt, die Kommunalen Einheitlichen Muster für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen - Komm DE (L/D) - (s. das Praxishandbuch zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Kommunen -VLL-) zu verwenden. Die Verwendung weiterer selbstverfasster Vergabeunterlagen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

- 1.3 Leistungsbeschreibungen für Bauaufträge sind nach der VOB/A i.V.m. den Abschnitten 0 oder ATV der VOB/C zu erstellen. Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
 - Aufnahme der in den Abschnitten 0.5 der ATV der DIN 18299 ff. (VOB/C) vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten. Die Verwendung der Abrechnungseinheit "t" (Abrechnung nach Gewicht) bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
 - Möglichst genaue Berechnung aller LV - Mengen.
 - Bedarfs-/Eventualpositionen dürfen nur in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden, wenn trotz Ausschöpfens aller Erkenntnismöglichkeiten bei Einleitung des Vergabeverfahrens noch nicht beurteilt werden kann, ob eine Leistung erforderlich ist. Alternativpositionen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Die Aufnahme von Bedarfs-/Eventualpositionen, von Alternativpositionen und von angehängten Stundenlohnarbeiten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
 - Ausweisung der Mengen und des Gesamtbetrags auch bei Bedarfs-/Eventualpositionen (Einbeziehung in die Angebotswertung).

- 1.4 Der Auftragnehmer hat - wenn verlangt - die Leistungsverzeichnisse nach dem Standardleistungsbuch - StLB -, nach dem Standardleistungskatalog - StLK - oder nach einem vom Auftraggeber bestimmten Leistungsbuch zu erstellen.

- 1.5 Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungsbeschreibungen von sog. Projektanten (z.B. Bauunternehmern) erstellen zu lassen, ist der Auftraggeber hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

- 1.6 Der Auftragnehmer hat den wesentlichen Inhalt der Vergabeunterlagen - rechtzeitig vor Einleitung des Vergabeverfahrens - mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dabei notwendig werdende Entscheidungen trifft der Auftraggeber - ggf. nach vorheriger Beratung mit dem Auftragnehmer -, z.B. über
- die Wahl der Vergabeart oder die Auswahl der Bewerber,
 - den Zeitpunkt der Ausschreibung,
 - die Festlegung des Eröffnungstermins,
 - die Abgabe von Bewerber- /Bietererklärungen (z.B. Eignungsnachweise),
 - die Bildung von Losen,
 - etwaige bauseitige Materiallieferungen,
 - die Zulassung bzw. den Ausschluss von Nebenangeboten,
 - wichtige Besondere Vertragsbedingungen (z.B. Ausführungsfristen, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen, Verjährungsfristen für Mängelansprüche) oder
 - über die gleichzeitige Vergabe von Wartungsarbeiten.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen insbesondere auch wichtige LV - Positionen (z.B. Felspositionen, Einbau von Fremdmaterial) zu erläutern.

§ 2 Mitwirkung bei der Vergabe

- 2.1 Der Auftragnehmer hat, wenn verlangt, Texte für Ausschreibungsbekanntmachungen zu fertigen und diese mit dem Auftraggeber und den Angaben in den Vergabeunterlagen abzustimmen. Die Entscheidung über die Wahl der Veröffentlichungsorgane trifft der Auftraggeber. Einstellungen im Internet obliegen dem Auftraggeber.
- 2.2 Bei schriftlicher Angebotsabgabe obliegt die Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber und die sichere Verwahrung der Angebote (verschlossene Umschläge) bis zum Eröffnungstermin dem Auftraggeber, ebenso die Führung von Bewerberlisten.
- 2.3 Die Öffnung der Angebote (i.S. § 14a VOB/A) erfolgt bei der Verwaltung. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bei den Eröffnungsterminen als Verhandlungsleiter mitzuwirken. In diesem Falle bestellt der Auftraggeber einen Schriftführer. Die Niederschrift über den Eröffnungstermin ist vom Auftragnehmer nach dem Formblatt - KEV EröffAng - zu fertigen. Die schriftlichen Angebote sind beim Eröffnungstermin zu kennzeichnen (z.B. auf Verlangen des Auftraggebers durch Loch- /Stanzgeräte oder Schnursiegel).
- 2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, die schriftlichen Angebote (einschließlich Umschläge) unmittelbar nach dem Eröffnungstermin kurzzeitig zurückzubehalten, bevor sie dem Auftragnehmer zur Prüfung der Angebote übergeben werden.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat die Angebote formal, rechnerisch, wirtschaftlich und technisch zu prüfen (ggf. mittels Prüfprogramm). Ferner hat er die Eignung der Bieter zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat außerdem einen Preisspiegel (Spiegelung aller LV - Preise einschl. etwaiger Stundenlohnverrechnungssätze) zu erstellen und zu analysieren.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Preise in Angeboten zu ändern oder zu ergänzen. Über Auffälligkeiten in Angeboten ist der Auftraggeber nach Abschluss der Angebotsprüfung und Sichtung der Preisspiegel unverzüglich zu unterrichten (z.B. über auffällige Rechenfehler, Anzeichen für Manipulationen, fehlende, widersprüchliche, irrtümliche, spekulative Preisangaben oder vermutete Mischkalkulationen).
- 2.8 Selbstgefertigte LV - Kurzfassungen der Bieter (EDV - Ausdrücke) sind insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen mit dem Original-LV übereinstimmen und ob sie die geforderten Erklärungen enthalten (z.B. Fabrikatsangaben).
- 2.9 Der Auftragnehmer hat die Angebote aufgrund der Prüfergebnisse zu werten und das Wertungsergebnis in einem schriftlichen Vergabevorschlag festzuhalten, gegliedert entsprechend den Wertungsstufen der jeweiligen Vergabeordnung. Prüfungsdokumentationen, Preisspiegel und Wertungs-/Vergabevorschlag sind dem Auftraggeber zu übergeben.
- 2.10 Bei der formalen Wertung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Angebote die von den Bietern geforderten Erklärungen vollständig enthalten (z.B. Preise, Nachunternehmererklärungen, Fabrikatsangaben oder ggf. auch Eignungsnachweise, wenn bereits mit der Angebotsabgabe gefordert), ferner, dass die schriftlichen Angebote unterzeichnet sind. Der Auftragnehmer hat in weiteren Wertungsstufen die Eignung der Bieter (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit), die Angemessenheit der Angebotspreise sowie die Wirtschaftlichkeit der Angebote festzustellen. Der Auftragnehmer hat zu begründen, weshalb die Gleichwertigkeit der in Nebenangeboten vorgesehenen Leistungen mit der vom Auftraggeber ausgeschriebenen Leistung gegeben oder nicht gegeben ist. Ebenso hat er zu begründen, weshalb die vom Bieter angebotenen Produkte mit den Vorgaben der Leistungsbeschreibung übereinstimmen oder nicht übereinstimmen. Im Vergabevorschlag sind die formalen Ausschlussgründe, Ausschlussgründe wegen mangelnder Eignung der Bieter, die Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen und die Gründe für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots umfassend darzulegen.

- 2.11 Der Auftragnehmer hat erforderlichenfalls Aufklärungsgespräche mit den Bietern zu führen und die Gesprächsergebnisse schriftlich festzuhalten (z.B. bei Verdacht auf spekulativer Preisgestaltung, bei unangemessen niedrigen Preisen, bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Nebenangeboten oder bei Zweifeln an der Eignung, insbesondere an der Zuverlässigkeit eines Bieters). Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zu geben, an den Gesprächen mitzuwirken.
- 2.12 Da die Festlegung der Bierrangfolge auf der Grundlage der an die Bewerber herausgegebenen LV zu erfolgen hat, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn sich nach dem Eröffnungstermin herausstellen sollte, dass sich die ausgeschriebenen Leistungen (Mengen, Positionen usw.) wesentlich ändern.
- 2.13 Die Vergabeentscheidung obliegt dem Auftraggeber. Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen trifft der Auftraggeber im Rahmen der Angebotswertung. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel nach Auftragserteilung.
- 2.14 Der Auftragnehmer hat die Prüfung und Wertung der Angebote – soweit möglich - zügig durchzuführen und den Auftraggeber zu unterrichten, falls eine Überschreitung der Zuschlagsfrist droht. Eine etwaige Verlängerung der Zuschlagsfrist obliegt dem Auftraggeber.
- 2.15 Auskünfte beim Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister oder ggf. auch bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen werden vom Auftraggeber eingeholt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ggf. auf die Notwendigkeit der Einholung solcher Auskünfte hinzuweisen.
- 2.16 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die unberücksichtigten Angebote zu übergeben. Diese werden beim Auftraggeber verwahrt.
- 2.17 Der Auftraggeber erteilt die Bauaufträge. Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter fertigt der Auftraggeber.

§ 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung

- 3.1 Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.
- 3.2 Der Auftraggeber ist unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ergeben können.
- 3.3 Schriftwechsel mit anderen an der Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen.
- 3.4 Gehen dem Auftragnehmer wichtige schriftliche Mitteilungen der bauausführenden Unternehmen zu (z.B. Bedenken wegen der Bauausführung, Nachunternehmereinsatz, Behinderungsanzeigen oder Kündigungen), sind diese mit Stellungnahme unverzüglich dem Auftraggeber weiterzuleiten.
- 3.5 Werden bei der Durchführung von Bauvorhaben Funde von kultur-, kunst- oder baugeschichtlicher Bedeutung, wie z.B. Fundamente, Mauerreste, Grabsstätten, Bodenfunde, Inschriften oder Wandgemälde aufgedeckt oder Fachwerke freigelegt, ist der Auftraggeber sofort zu verständigen. Bau- oder Grabarbeiten sind ggf. einzustellen und die Fundamente abzusichern, bis die fachgerechte Bergung oder die Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt ist.
- 3.6 Besondere Vorkommnisse auf der Baustelle, wie Diebstahl, Unfall- und Elementarschäden sowie sonstige Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Aufklärung zu unterstützen.
- 3.7 Bauleistungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen. Als Abnahmeniederschrift ist das Formblatt - 343 KEV AbnN - zu verwenden (s. KVHB - Bau). Der Auftragnehmer ist auch zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Rahmen der Abnahme befugt (z.B. Vorbehalt von Mängelansprüchen oder Vertragsstrafen). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Abnahmen zu geben.
- 3.8 Die mit der Überwachung Beauftragten sollen über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Master, Bachelor oder vergleichbar) und über eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen, sofern nicht im Einzelfall einvernehmlich darauf verzichtet wird.
- 3.10 Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer ihre Leistungen prüfbar abrechnen, insbesondere die Schlussrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des LV aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Rechnungsbeilagen (z.B. Abrechnungszeichnungen, Aufmaße, Mengenerrechnungen, Liefer- /Wiegescheine und derg.) vollständig und prüfbar übergeben.
- 3.11 Werden Bauleistungen (gemeinsam) örtlich aufgemessen, sind die Aufmaßblätter einschl. Mengenerrechnungen so zu erstellen, dass die Richtigkeit des Zahlenwerks – ggf. Jahre später durch die Prüfungsbehörde – beurteilt werden kann. Ggf. sind zu den einzelnen Maßen Ortsangaben zu machen (z.B. Raumangaben). Erforderlichenfalls ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen.

- 3.12 Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der Auftragnehmer die Wiegescheine stets zeitnah (z.B. täglich) zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, dass sie vollständig im Original vorliegen und die nach dem Bauvertrag geforderten Mindestangaben enthalten. Bei Verdacht auf Abrechnungsmanipulationen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Kontrollwägungen betr. dem Leergewicht oder Forderung auf Angabe der Uhrzeit in den Wiegescheinen).
- 3.13 Der Auftragnehmer hat die von ihm geprüften Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit folgendem Vermerk zu versehen: „Fachtechnisch und rechnerisch richtig“; "festgestellt auf ... EUR; (Ort, Datum, Unterschrift).“
- 3.14 Zur Rechnungsprüfung vgl. noch die nachfolgenden Richtlinien.

§ 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderungen)

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren. Nachtragsvereinbarungen schließt der Auftraggeber. Die Anordnung und Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten (§ 2 Abs. 10 VOB/B). Die Überwachung der Stundenlohnarbeiten und die Anerkennung der Stundenlohnzettel obliegt dem Auftragnehmer.
- 4.2 Über etwaige beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsforderungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3 Werden geänderte oder zusätzliche Bauleistungen angeordnet (gefordert, notwendig) und fordert ein bauausführender Unternehmer deswegen neue (erhöhte, zusätzliche) Preise, ist von ihm zu verlangen, dass er seine Nachtragsforderungen eindeutig beschreibt, begründet und kalkulatorisch belegt.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat die Nachtragsforderungen dem Grunde und der Höhe nach auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben zu prüfen und das Prüfungsergebnis dem Auftraggeber mitzuteilen, dabei die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und insbesondere auch zu bestätigen, dass die Nachtragsleistungen nicht bereits im LV enthalten sind (und auch keine Nebenleistungen i.S. der VOB/C darstellen). Bei Nachtragsforderungen hat der Auftragnehmer auch etwaige Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.
- 4.5 Werden geänderte Leistungen ausgeführt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer das bauausführende Unternehmen aufzufordern, kalkulatorisch die Minderkosten darzulegen und dem Auftraggeber Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu unterbreiten.
- 4.6 Werden von bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle

- 5.1 Der Auftragnehmer hat spätestens nach Abschluss der Vorplanung eine Kostenschätzung zu erstellen, spätestens nach Abschluss der Entwurfsplanung eine Kostenberechnung (ggf. auch als Grundlage für die Honorarberechnung). Die Kostenberechnung ist eine wichtige Finanzierungsgrundlage für den Auftraggeber und dementsprechend mit größter Sorgfalt zu erstellen.
- 5.2 Die Kosten sind nach DIN 276 in der neuesten Fassung (oder analog der DIN 276) zu ermitteln, oder – wenn verlangt – nach einer anderen Kostengliederungssystematik (z.B. im Verkehrswegebau nach einer anderen Gliederung). Die jeweiligen Kostenermittlungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen, einzelne Ansätze auf Verlangen auch zu begründen. Kostenermittlungen sind – wenn verlangt – nach den Formblättern – KFB (A/I) Kosten 1 oder Kosten 2 zu erstellen (s. HKVM).
- 5.3 Vor Einleitung des Vergabeverfahrens hat der Auftragnehmer die voraussichtlichen Kosten auf Grundlage eines von ihm bepreisten Leistungsverzeichnisses zu ermitteln. Dies gilt auch für den Objektplaner der Verkehrsanlagen, wenn ihm die Leistungsphase 6 übertragen wurde.
- 5.4 Kostenermittlungen sind unverzüglich fortzuschreiben, sobald sich die Grundlagen der Ermittlungen ändern (z.B. Pläne). Der Auftraggeber ist in allen Leistungsphasen über zu erwartende wesentliche Kostenänderungen stets rechtzeitig zu unterrichten, auch in der Phase der Bauausführung (z.B. bei größeren Mengenänderungen, Nachträgen oder Bauzeitverschiebungen).
- 5.5 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei Erstellung der Kostenermittlungen. Insbesondere stellt der Auftraggeber bei Bedarf erforderliche Unterlagen zur Verfügung (z.B. Rechnungen).
- 5.6 Für Fachplaner, die nur Kostenbeiträge an Objektplaner zu liefern haben, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht

- 6.1 Der Auftragnehmer, der die Objektüberwachung / Örtliche Bauüberwachung in Auftrag hat, ist zugleich auch Bauleiter i.S. des Bauordnungsrechts, sofern nicht anderes vereinbart wird.
- 6.2 Die öffentlich-rechtliche Bauleitertätigkeit nach dem Bauordnungsrecht ist mit dem Honorar für die Grundleistungen "Objektüberwachung" bzw. mit dem Honorar für die Örtliche Bauüberwachung abgegolten.

Anhang

Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

Fachtechnische und rechnerisch Prüfung durch den Auftragnehmer

Mit dem Vermerk auf Baurechnungen "Fachtechnisch (sachlich) und rechnerisch richtig" bestätigt der Auftragnehmer insbesondere, dass

- die **Vertragspreise** in die Rechnungen richtig übernommen worden sind (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnverrechnungssätze),
- die Rechnungen keine **Rechenfehler** enthalten,
- die **Mengen** aus Zeichnungen oder Aufmaßen richtig ermittelt und in die Rechnungen richtig übertragen worden sind (ggf. auch die Abrechnungsregelungen der VOB/C beachtet worden sind),
- die vertraglichen **Abrechnungseinheiten** des LV in die Rechnungen übernommen worden sind,
- die Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, **vollständig und mängelfrei** erbracht worden sind,
- den Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, ein **wirksamer Auftrag** des Auftraggebers zugrunde liegt bzw. das bauausführende Unternehmen nicht eigenmächtig gehandelt hat (gilt auch für die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen oder Nachtragsleistungen),
- die Rechnungen **prüffähig übergeben** worden sind und somit eine der Fälligkeitsvoraussetzungen gegeben ist (z.B. Aufmaße, Stundenlohnzettel, Entsorgungsnachweise vollständig und prüffähig beigefügt sind),
- **übergabepflichtige Bau- /Teilleistungen**, für die Zahlungen gefordert werden, tatsächlich auch übergeben worden sind (z.B. Bestandspläne, Standsicherheitsnachweise),
- etwaige **Nachtrags- / Zusatzforderungen** der Bauunternehmer (z.B. wegen Mehr- oder Mindermengen nach § 2 Abs. 3 VOB/B, wegen geänderter, wegfallender oder zusätzlicher Leistungen nach § 2 Abs. 4, 5, 6 oder 9 VOB/B oder nach § 2 Abs 7 Nr. 2 VOB/B, wegen Bauzeitverzögerungen nach 6 Abs. 6 VOB/B, § 642 BGB oder aus Preisgleitklauseln) dem Grunde und der Höhe nach zutreffend sind,
- etwaige **Vergütungs- /Preisminderungsansprüche des Auftraggebers** (z.B. Preisnachlässe, wegen angeordneter Minderleistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B oder nach den ZTV -Straßenbau oder aus Preisgleitklauseln) geltend gemacht worden sind,
- **Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsmöglichkeiten** des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis nach den §§ 273, 320, 387 ff., 641 Abs. 3 BGB (z.B. Zahlungseinbehalte wegen Mängel oder Aufrechnungen für Bauwasser, Baustrom und dergl.) bei Feststellung des auszufahrenden Betrags berücksichtigt worden sind.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung (z.B. Streichungen, Berichtigungen, Zahlungseinbehalte oder Aufrechnungen) ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Bei vereinbarten Skonti ist die Rechnungsprüfung und -übergabe zu beschleunigen.

Restliche (sachliche) Prüfung durch den Auftraggeber

Nach Übergabe der fachtechnisch und rechnerisch geprüften Rechnungen obliegt dem Auftraggeber die "**restliche (sachliche) Feststellung**" zu den Rechnungen, insbesondere die Prüfung

- etwaiger Aufrechnungsmöglichkeiten bzw. **Schadensersatzforderungen des Auftraggebers** gegenüber dem Bauunternehmer (z.B. in Haftungsfällen, bei Bauunternehmerverzug oder bei mängelbedingten Folgeschäden),
- etwaiger weiterer **Aufrechnungsmöglichkeiten** (z.B. bei Gegenforderungen des Auftraggebers, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen),
- einer Aufrechnung mit **Vertragsstrafen** (im Benehmen mit dem Auftragnehmer),
- etwaiger **Forderungsabtretungen oder -pfändungen**,
- von Forderungen des Auftraggebers in **Insolvenzangelegenheiten**,
- der **Bauabzugssteuer** oder
- etwaiger **Versicherungsfälle** (z.B. Bauleistungsversicherung).

Bei vereinbarten Skonti ist beschleunigte Zahlung Sache des Auftraggebers.

Dem Auftraggeber obliegt die Verwertung bzw. Geltendmachung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaftsansprüche bei überzahlten Abschlagszahlungen) sowie die förmliche Schlusszahlungsmittelteilung.

- frei -

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Schkola ergodia Zittau
 Vertragsgegenstand: Planung energetische Sanierung eines
denkmalgeschützten Schulgebäudes

Kommunales Vertragsmuster Vertrag über die Koordinierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

- SiGeKo - Vertrag -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
SiGeKo - Vertrag	1 - 7
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 4 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	5
§ 5 Termine/Fristen	6
§ 6 Honorare und Nebenkosten	6
§ 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	7
§ 8 Ergänzende Vereinbarungen	7
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Beratungsleistungen - AVB -	1 - 4

SiGeKo - Vertrag

Zwischen **Freier Schulträger e. V. ‚SCHKOLA‘**

vertreten durch **Vorsitzender Herr Christian Zimmer**

in **Untere Dorfstraße 6 D-02763 Zittau**
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch

in

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

in

(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch

in

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen im Sinne der Baustellenverordnung für die Baumaßnahme

Planungsleistung energetische Sanierung eines
denkmalgeschützten Schulgebäudes

(genaue Bezeichnung der Art des Objekts und der Art der Baumaßnahme)

1.2 Die Gesamtbaumaßnahme besteht aus folgenden Gebäuden/Bauabschnitten:

- 1.2.1 Schulgebäude Dresdner Straße 7,D-02763 Zittau
- 1.2.2 _____
- 1.2.3 _____
- 1.2.4 _____
- _____
- _____
- _____

1.3 Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme *)

1.3.1 in einem Zuge durchzuführen.

1.3.2 je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Gebäude/Bauabschnitte	in der Zeit
1.2.1	_____
1.2.2	_____
1.2.3	_____
1.2.4	_____

1.4 Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat folgende Programmunterlagen oder Vorgaben zu beachten:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

2.2 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten folgende Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Beratungsleistungen (AVB).
- ~~Rahmendaten der Aufgabenstellung (Bestandteil der Vergabeunterlagen)~~
- _____

*) Zutreffendes ausfüllen/ankreuzen.

2.3

3 Leistungen des Auftragnehmers **)

3.1 Leistungen in der Planungsphase:

- Koordinieren der in § 2 Abs. 1 BaustellV vorgesehenen Maßnahmen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchutzG.
- Übermitteln einer Vorankündigung an die zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV.
- Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV.
- Erstellen einer Unterlage für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei möglichen späteren Arbeiten am Gebäude gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV.
- Mitwirken bei der Aufnahme sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Belange in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen.
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

3.2 Leistungen in der Ausführungsphase:

- Koordinieren der Anwendungen der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 BaustellV.
- Überwachen der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigten bezüglich ihrer Pflichten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 BaustellV.
- Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV.
- Organisieren der Zusammenarbeit der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 BaustellV.
- Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 BaustellV.
- Anpassen der Unterlagen für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei möglichen späteren Arbeiten am Gebäude.
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

**) Zutreffendes bitte ankreuzen; ggf. kann dem Vertrag ein detailliertes ergänzendes Leistungsbild beigelegt werden.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

4.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

Planungsunterlagen Gebäude

Planungsunterlagen Tech. Ausrüstung

Planungsunterlagen Freianlagen

Planungsunterlagen Tragwerksplanung

Besichtigung des Vertragsobjektes

4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung Gebäude / Bauwerk: _____ durch:

Objektüberwachung durch: _____

Tragwerksplanung durch: _____

Vermessung durch: _____

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch: _____

Wärmeversorgungsanlagen durch: _____

Starkstromanlagen durch: _____

Sonstige Technik durch: _____

4.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Fachämter des Landratsamtes Görlitz, Unfallkasse Sachsen, SOWAG mbH
(Trinkwasser, Abwasser), Stadtwerke Zittau GmbH (Strom)
Telekom

§ 5 Termine/Fristen

- 5.1 Die Vorankündigung ist gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln.
- 5.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 6 Honorar und Nebenkosten

6.1 Die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen werden wie folgt honoriert: *)

- die Leistungen nach 3.1 pauschal mit _____ EUR
- die Leistungen nach 3.1 nach Zeitaufwand,
 höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.
- 3.1. 50% der Pausch.-Summe gem. Honorarangeb d. AN lt. Honorarliste
- die Leistungen nach 3.2 pauschal mit _____ EUR
- die Leistungen nach 3.2 nach Zeitaufwand,
 höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.
- 3.2. 50% der Pausch.-Summe gem. Honorarangeb d. AN lt. Honorarliste

6.2 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand gelten folgende Stundensätze als vereinbart:

für den Auftragnehmer _____ EUR
für _____ EUR

6.3 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

6.4 Sämtliche i.S. v. § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten werden wie folgt vergütet:

- pauschal _____ EUR
- Fahrtkosten sind mit dem Honorar nach 6.1. abgegolten
- Mit dem Honorar nach 6.1 abgegolten.

6.5 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkosten wird gesondert vergütet.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

§ 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 3.000.000,00 EUR
- für sonstige Schäden 1.000.000,00 EUR

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

- Gemäß HOAI 2021 § 7 Abs.2 wird darauf hingewiesen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

- Gemäß HOAI 2021 § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird darauf hingewiesen, werden dem AN nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden.

Werden dem AN nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, dass dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem AN wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

- Die Verträge mit dem im vorliegenden Vertrag angegebenen anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftragnehmer geschlossen, sofern er die Ausführung der jeweiligen Leistung nicht selbst vorgesehen ist.

- . Das beim Auftraggeber für das Vorhaben (KG 200 bis KG 700 nach DIN 276) verfügbare Finanzbudget beträgt 2.823.000,00 € (brutto). Zur Leistung des Auftragnehmers (Planers) gehört die Sicherung der einzuhaltenden Projektkosten. Er hat seine Leistung so auszuführen, dass jederzeit die Einhaltung des Finanzbudgets abgesichert ist. Er hat rechtzeitig den Auftraggeber zu informieren, wenn er die Gefahr der Überschreitung des Budgets erkennt. Zur Abwendung einer Überschreitung hat er selbständig und unaufgefordert geeignete Lösungen vorzuschlagen, mit denen die Budgeteinhaltung gesichert werden kann.

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Zittau

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Beratungsleistungen - AVB -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 4 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 5 Kündigung
- § 6 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 7 Arbeitsgemeinschaft
- § 8 Schriftform
- § 9 Anwendbares Recht

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (auch im Hinblick auf die Folgekosten) und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

- 1.3 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

§ 3 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt ist.

§ 4 Zahlungen, Honorarabrechnung

- 4.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 4.2 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 4.3 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

§ 5 Kündigung

- 5.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Planung nicht weitergeführt wird.
- 5.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 5.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 5.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 5.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 5.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 5.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleibt der Anspruch des Auftraggebers aus § 3 unberührt.

§ 6 Haftung und Verjährung

- 6.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

§ 7 Arbeitsgemeinschaft

- 7.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Er vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 7.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 7.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 9 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Auftragskriterium 1a	Punkte max	20 Punkte	< 20 Punkte	
Honorar Teil 1 (Grundleistungen und Nebenkosten)	20	20 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten wertbaren Honorar	Die Punkteermittlung für die darüber liegenden Honorare erfolgt durch lineare Interpolation mit 2 Stellen nach d. Komma.	
Auftragskriterium 1b	Punkte max	5 Punkte	< 5 Punkte	
Honorar Teil 2 (Besondere und Zusätzliche Leistungen)	5	5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten wertbaren Honorar	Die Punkteermittlung für die darüber liegenden Honorare erfolgt durch lineare Interpolation mit 2 Stellen nach d. Komma.	
Auftragskriterium 2	Punkte max	20 Punkte	15 Punkte	10 Punkte
Darstellung der Projektabwicklung, allgemeine Organisation, Ausweisung von Zwischenterminen für Planungsablauf, personelle Untersetzung	20	<p>alle Punkte treffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausführliche, logische Darstellung des Projektablaufes (Konzept Leistungsorganisation) - Zeitplan für die Ausführung der Planungsleistung nachvollziehbar - Konzept vermittelt zweckmäßige und umsetzbare Vorstellungen für ein angemessenes ökologisches, nachhaltiges und denkmalgerechtes Bauen - ausreichende nachvollziehbare personelle Untersetzung 	<p>mindestens 3 Punkte treffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausführliche, logische Darstellung des Projektablaufes (Konzept Leistungsorganisation) - Zeitplan für die Ausführung der Planungsleistung nachvollziehbar - Konzept vermittelt zweckmäßige und umsetzbare Vorstellungen für ein angemessenes ökologisches, nachhaltiges und denkmalgerechtes Bauen - ausreichende nachvollziehbare personelle Untersetzung 	<p>mindestens 2 Punkte treffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausführliche, logische Darstellung des Projektablaufes (Konzept Leistungsorganisation) - Zeitplan für die Ausführung der Planungsleistung nachvollziehbar - Konzept vermittelt zweckmäßige und umsetzbare Vorstellungen für ein angemessenes ökologisches, nachhaltiges und denkmalgerechtes Bauen - ausreichende nachvollziehbare personelle Untersetzung

Auftragskriterium 3	Punkte max	20 Punkte	15 Punkte	10 Punkte
Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber	20	alle Punkte treffen zu: - Der zeitnahe und vollständige Informationsaustausch ist gesichert - Die Gestaltung des Kommunikationskonzepts vermittelt eine größtmögliche Berücksichtigung und Realisierung der Interessen und Ziele des Vereins in Bezug auf die Ausführung des Bauvorhabens - Das Konzept vermittelt in Bezug auf die Auswahl und Umsetzungsstrategie des Vorhabens vielfältige Möglichkeiten zur Mitgestaltung durch den Verein - Das Konzept überzeugt von einer reibungslose organisierten Aufgabenabwicklung hinsichtlich der Aufmaß-, Abrechnungs- und Dokumentationsleistungen hinsichtlich des Bauvorhabens selbst sowie in Bezug auf die mit der Fördermittelverwendung gewöhnlich zusammenhängenden Nachweise; Schnittstellen der Leistungsgrenzen zwischen AG und AN werden zu Übergabe / Übernahme von Leistungsfortführungen reibungslos organisiert	mindestens 3 Punkte treffen zu: - Der zeitnahe und vollständige Informationsaustausch ist gesichert - Die Gestaltung des Kommunikationskonzepts vermittelt eine größtmögliche Berücksichtigung und Realisierung der Interessen und Ziele des Vereins in Bezug auf die Ausführung des Bauvorhabens - Das Konzept vermittelt in Bezug auf die Auswahl und Umsetzungsstrategie des Vorhabens vielfältige Möglichkeiten zur Mitgestaltung durch den Verein - Das Konzept überzeugt von einer reibungslose organisierten Aufgabenabwicklung hinsichtlich der Aufmaß-, Abrechnungs- und Dokumentationsleistungen hinsichtlich des Bauvorhabens selbst sowie in Bezug auf die mit der Fördermittelverwendung gewöhnlich zusammenhängenden Nachweise; Schnittstellen der Leistungsgrenzen zwischen AG und AN werden zu Übergabe / Übernahme von Leistungsfortführungen reibungslos organisiert	mindestens 2 Punkte treffen zu: - Der zeitnahe und vollständige Informationsaustausch ist gesichert - Die Gestaltung des Kommunikationskonzepts vermittelt eine größtmögliche Berücksichtigung und Realisierung der Interessen und Ziele des Vereins in Bezug auf die Ausführung des Bauvorhabens - Das Konzept vermittelt in Bezug auf die Auswahl und Umsetzungsstrategie des Vorhabens vielfältige Möglichkeiten zur Mitgestaltung durch den Verein - Das Konzept überzeugt von einer reibungslose organisierten Aufgabenabwicklung hinsichtlich der Aufmaß-, Abrechnungs- und Dokumentationsleistungen hinsichtlich des Bauvorhabens selbst sowie in Bezug auf die mit der Fördermittelverwendung gewöhnlich zusammenhängenden Nachweise; Schnittstellen der Leistungsgrenzen zwischen AG und AN werden zu Übergabe / Übernahme von Leistungsfortführungen reibungslos organisiert
Auftragskriterium 4	Punkte max	30 Punkte	20 Punkte	10 Punkte
Maßnahmen zum Kosten- und Zeitmanagement Darlegungen zur Einflussnahme und Überwachung der Kosten und der Termineinhaltung in allen Leistungsphasen und Reaktion bei Abweichungen	30	alle Punkte treffen zu: - ausführliche und logische Darstellung zum Ziel der Kosteneinhaltung sowie Benennung konkreter möglicher Einsparmaßnahmen bei drohender Budgetüberschreitung - Darlegungen der Maßnahmen zur Absicherung der Termine - Maßnahmen zur Beschleunigung der Vorhabensumsetzung - Methodik zum Nachtragsmanagement	mindestens 2 Punkte treffen zu: - ausführliche und logische Darstellung zum Ziel der Kosteneinhaltung sowie Benennung konkreter möglicher Einsparmaßnahmen bei drohender Budgetüberschreitung - Darlegungen der Maßnahmen zur Absicherung der Termine - Maßnahmen zur Beschleunigung der Vorhabensumsetzung - Methodik zum Nachtragsmanagement	mindestens 1 Punkt trifft zu: - ausführliche und logische Darstellung zum Ziel der Kosteneinhaltung sowie Benennung konkreter möglicher Einsparmaßnahmen bei drohender Budgetüberschreitung - Darlegungen der Maßnahmen zur Absicherung der Termine - Maßnahmen zur Beschleunigung der Vorhabensumsetzung - Methodik zum Nachtragsmanagement

Auftragskriterium 5	Punkte max	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Präsentation / Auftragsgespräch	5	<p>alle Punkte treffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Präsentation wurde sorgfältig vorbereitet, Projektleiter und Geschäftsführer o. Niederlassungsleiter sind anwesend u. tragen vor, - Aufgaben wurden umfassend verstanden, projektkritische Aufgaben wurden erfasst u. dargestellt - Präsentation ist überwiegend projektbezogen - die Präsentation vermittelt die fachlichen Inhalte und Informationen durch Einsatz multimedialer Darstellungen und anhand anschaulicher Beispiele auch für bautechnisch weniger kompetente Entscheidungsträger nachvollziehbar und verständig 	<p>mindestens 2 Punkte treffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Präsentation wurde sorgfältig vorbereitet, Projektleiter und Geschäftsführer o. Niederlassungsleiter sind anwesend u. tragen vor, - Aufgaben wurden umfassend verstanden, projektkritische Aufgaben wurden erfasst u. dargestellt - Präsentation ist überwiegend projektbezogen - die Präsentation vermittelt die fachlichen Inhalte und Informationen durch Einsatz multimedialer Darstellungen und anhand anschaulicher Beispiele auch für bautechnisch weniger kompetente Entscheidungsträger nachvollziehbar und verständig 	<p>mindestens 1 Punkt trifft zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Präsentation wurde sorgfältig vorbereitet, Projektleiter und Geschäftsführer o. Niederlassungsleiter sind anwesend u. tragen vor, - Aufgaben wurden umfassend verstanden, projektkritische Aufgaben wurden erfasst u. dargestellt - Präsentation ist überwiegend projektbezogen - die Präsentation vermittelt die fachlichen Inhalte und Informationen durch Einsatz multimedialer Darstellungen und anhand anschaulicher Beispiele auch für bautechnisch weniger kompetente Entscheidungsträger nachvollziehbar und verständig
Gesamtsumme	100			